

**Bericht des Menschenrechtsbeirates
über seine Tätigkeit im Jahr 2005**

Evaluierung im Anhang

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	5
Vorwort des Vorsitzenden	9
I. Menschenrechtsbeirat	13
I.1. Allgemeines	14
I.1.1. Änderung der Geschäftseinteilung des BMI	14
I.2. Sitzungen des MRB	14
I.3. Bestellung neuer Mitglieder des Beirats - Interessentensuche bei NGOs	14
I.4. Arbeitsgruppen (AG)	15
I.4.1. Ständige AG	15
I.4.1.1. AG Planung	15
I.4.1.2. AG Evaluierung und Projektgruppe „medizinische Betreuung“	15
I.4.1.3. AG Haftstandards	16
I.4.2. Berichtsbezogene AG	17
I.4.2.1. AG menschenrechtliche Schulungen in der Sicherheitsexekutive	17
I.4.2.2. AG zu MenschenrechtsverteidigerInnen	18
I.4.2.3. AG Umgang mit Misshandlungsvorwürfen	18
I.4.2.4. AG Asyl- und Fremdenpolizeigesetz 2005	19
I.4.2.5. AG zum Fall Ceesay – Tod in Schubhaft	19
I.5. Berichte des Menschenrechtsbeirates	20
I.5.1. Bericht des MRB „Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive“	20
I.5.2. Bericht des MRB zu MenschenrechtsverteidigerInnen	22
I.5.3. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“	23
I.6. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen	24
I.6.1. Symposium des BMI zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen, 18.05.2005.....	24
I.6.2. Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf des BMI zum Asyl- und Fremdenpolizeigesetz 2005	24
I.6.3. Misshandlungsvorwürfe im Polizeigewahrsam: Nachbesuche der Kommissionen in Justizanstalten.....	26
I.6.4. Veröffentlichung des Berichts des CPT über seinen Besuch in Österreich vom 14.04. bis 23.04.2004.....	27
I.6.5. Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT)	27
I.6.6. Bescheid der Fremdenpolizei Wien, 12.10.2005.....	27
I.6.7. Round Table Hungerstreik, 29.11.2005	28
I.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates	28
I.7.1. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zur Anhaltung in Einzelhaft (April 2005).....	28
I.7.2. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zu MenschenrechtsverteidigerInnen (Juli 2005)	29
I.7.3. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Menschenrechtsbildung in der Sicherheitsexekutive (Juli 2005).....	29
I.7.4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zum Tod eines Schubhäftlings durch Messerstiche eines Mithäftlings (Oktober 2005).....	30

I.8. Umsetzung der Empfehlungen.....	31
I.9. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates	33
1.9.1. Vom Vorsitzenden und von Mitgliedern des MRB wahrgenommene Termine	33
1.9.2. Besuche beim MRB	34
I.10. Öffentlichkeitsarbeit.....	34
I.11. Budget.....	36
II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates.....	37
II.1. Richtlinienänderung.....	38
II.2. Zusammensetzung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	38
II.3. Tätigkeit der Kommissionen	38
II.3.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht.....	38
II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht	39
II.3.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	42
Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen.....	43
II.3.1.2.1. Beobachtungen von Razzien	43
II.3.1.2.2. Beobachtungen von Demonstrationen	50
II.3.1.2.3. Beobachtungen von Großveranstaltungen	53
II.3.1.2.4. Beobachtungen von Ausgleichsmaßnahmen (AGM) iRd Schengen- Übereinkommens	55
II.3.2. Berichte der Kommissionen	57
II.3.2.1. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB	57
II.3.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen	57
II.3.2.3. Einzelberichte der Kommissionen.....	63
II.3.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen	63
II.3.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen	64
II.3.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden	64
II.3.3.2. Gemeinsame Treffen von Kommissionen und Beirat.....	65
II.3.3.3. Schulungen	67
III. Anhänge.....	69
Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB 2005	70
Anhang 2: Evaluierung 2005.....	87
Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2005 besuchten Dienststellen u. beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	100
Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB	107
Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle	110

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Arbeitsgruppe
AGM	Grenzkontrollgruppe
ai	Amnesty International
AnhO	Anhalteordnung i.d.F. BGBl. II 128/1999 bzw. II 439/2005
APT	Association for the Prevention of Torture
AsylIG	Asylgesetz 2005
BAA	Bundesasylamt
BBE	Büro für besondere Ermittlungen
Beirat	Menschenrechtsbeirat
B-GBG	Bundesgleichbehandlungsgesetz
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Bundesgend.	Bundesgendarmerie
BGK	Bezirksgendarmeriekommando
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BLZ	Bezirksleitzentrale
BM	BundesministerIn für Inneres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
Bundespol.	Bundespolizei
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CAT	Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
DB	Dringlichkeitsbericht der Kommission
EAST	Erstaufnahmestelle
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz)

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKIS	Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FrG	Fremdengesetz 1997
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
FrPol.	Fremdenpolizei
GBS	Grenzbezirksstelle
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GEWO	Gewerbeordnung
GP	Gendarmerieposten
GREKO	Grenzgendarmeriekommando
GÜP	Grenzüberwachungsposten
JA	Justizanstalt
JB	Jahresbericht des MRB
Koat	Kommissariat
LG	Landesgericht
LGK	Landesgendarmeriekommando
LPK	Landespolizeikommando
MRB	Menschenrechtsbeirat, Beirat
MRB-V	Menschenrechtsbeirats-Verordnung
MÜG	Mobile Überwachungsgruppe
NGO	Non Governmental Organization
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ/S	Kommission OLG Linz
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
ÖIM	Österreichisches Institut für Menschenrechte
PAZ	Polizeianhaltezentrum (vormals PGH)
PersFrG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
PI	Polizeiinspektion
QB	Quartalsbericht
Rspr.	Rechtsprechung
SB	Sicherheitsbüro
SD	Sicherheitsdirektion

SIAK	Sicherheitsakademie des BMI
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
St/K	Kommission OLG Graz
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung 1975
SW	Sicherheitswache
SWB	SicherheitswachebeamtInnen
T/V	Kommission OLG Innsbruck
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
USG	Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VAAST	Verkehrsabteilung-Außenstelle
VAZ	Verwaltungsarrestzentrum
VN	Vereinte Nationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetzes 1991
W 1, 2, 3	Kommission OLG Wien 1, Wien 2 oder Wien 3
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung
WZ	Wachzimmer

Vorwort des Vorsitzenden

Wir stellen hiermit den Bericht über die Tätigkeit des MRB und seinen Kommissionen für das Jahr 2005 vor und können mit einer gewissen Befriedigung feststellen, dass es sich um ein Jahr des erfolgreichen Bemühens um gediegene Arbeit in einem verbesserten Klima der Kooperation mit der Ressortleitung gehandelt hat.

Frau BM Liese Prokop hat nämlich sofort nach Amtsantritt ihr Interesse an der Tätigkeit des MRB bekundet, schon am 02.03.2005 an dessen Sitzung teilgenommen und sich den Fragen der Beiratsmitglieder gestellt; dies war erstmalig seit Bestehen des MRB. Besonders begrüßt wurde, dass Frau BM Prokop auch die gemeinsame Sitzung der Kommissionen und einiger Beiratsmitglieder am 12.11.2005 in Altlenzbach besucht und mit den Teilnehmern eine offene und fruchtbare Diskussion geführt hat (II.3.3.2.).

Dass es in diesem Klima des Aufeinanderzugehens zu einer intensiven Zusammenarbeit bei der Schaffung der für die Kontrolltätigkeit grundlegenden AnhO neu kam, ist erfreulich (I.4.1.3.) und sollte für die weitere Arbeit beispielhaft sein.

Durch die Schaffung einer eigenen Organisationseinheit des BMI zur Betreuung des MRB und Bestellung einer sachkundigen Leiterin für dieses Büro des MRB (I.1.1.) ist die Hoffnung gerechtfertigt, dass es in Zukunft insgesamt zu einer Verbesserung bei der Umsetzung der Empfehlungen des MRB kommen wird.

Der Verbesserung der Kooperation mit den Sicherheitsbehörden diene auch im Jahr 2005 wiederum die Teilnahme sowohl an einem Symposium des BMI zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen, als auch an einem Round Table zur Thematik Hungerstreik, wobei aber - infolge des tragischen Todesfalls eines jungen Schubhäftlings am PAZ Linz - vom Beirat zu letzterer Thematik eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet wurde (I.4.2.5.).

Wie bereits im Jahresbericht 2003 ausgeführt, hat Österreich das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) am 25.09.2003 unterzeichnet. Bei einer im Dezember 2004 im Völkerrechtsbüro des BMAA abgehaltenen Tagung zur Frage der Schaffung der Voraussetzungen der Ratifizierung des OPCAT durch Österreich, wurde die Ausarbeitung von Optionspapieren zur Umsetzung des Fakultativprotokolls beschlossen.¹ In diesen Papieren, die erst im Februar 2006 ausgesendet wurden, ist der Menschenrechtsbeirat als jene Institution in Österreich beschrieben, die bisher die notwendigen Kriterien am Besten erfüllt.

¹ S. JB 2003, 19f. und JB 2004, 31f.

Eine Initiative des Beirates, der einen Bericht zum Thema „Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive“ mit dem Ziel, das Verständnis der Sicherheitsexekutive (auch) als Menschenrechtsorganisation zu fördern, vorgelegt hat, wurde bereits vom BMI aufgenommen und in einer eigenen Pressekonferenz am 05.04.2006 der Öffentlichkeit vorgestellt (I.4.2.1., I.5.1. und I.7.3). Ein Schwerpunkt der Arbeit des Beirates und der Kommissionen lag auch im Jahr 2005 und liegt weiter in der Untersuchung des Umganges der staatlichen Organe mit Misshandlungsvorwürfen (I.4.2.3.). Eine eigens eingesetzte Arbeitsgruppe, an der auch ein Richter und der Leitende Oberstaatsanwalt von Wien mitwirken, wird hiezu einen umfangreichen Bericht verfassen, dessen Grundlagen sowohl durch Auswertung staatsanwaltschaftlicher Akten, als auch durch Befragung von Angehaltenen auch dann, wenn sie bereits in Justizanstalten eingeliefert wurden (I.6.3.), erarbeitet werden.

Dem für das internationale Ansehen Österreichs sehr wichtigen Problem eines menschenrechtskonformen Haftvollzugs wird auch im Jahre 2006 besonderes Augenmerk zugewendet werden, zumal sich abzeichnet, dass die Zahl der Schubhäftlinge im Steigen begriffen ist.

Der MRB hat im Berichtszeitraum insgesamt **13 Empfehlungen** an die Frau Bundesminister für Inneres gerichtet und bereits erstattete Empfehlungen schwerpunktmäßig auf ihre Umsetzung hin untersucht (I.7. und I.8.). Die umfangreichen Ergebnisse dieser Evaluierung können im *Anhang 2* dieses Berichts nachgelesen werden.

Die Kommissionen des MRB haben insgesamt **483** Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter **112** Polizeianhaltezentren und **5** Mal die durch Inkrafttreten der AsylG-Novelle per 01.05.2004 eingerichteten Erstaufnahmestellen besucht (II.3.1.2.). Bis Ende Juni 2005 wurden auch noch **147** Dienststellen der Bundesgendarmerie besucht, wobei festzuhalten ist, dass ab 01.07.2005 die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie erfolgte. Außerdem wurden **56** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien, etc.) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet (II.3.1.2.). Hierbei konnte im Allgemeinen festgestellt werden, dass die Sicherheitsorgane professionell und Maß haltend vorgehen, wenngleich im Einzelfall menschenrechtlich bedenkliche Aktionen auch nicht zu übersehen waren.

Im Jahr 2005 wurde infolge des Funktionsablaufes von MRB-Mitgliedern ein öffentliches Bewerbungsverfahren für NGOs durchgeführt und anstelle von *ai*, die sich nicht mehr beworben hatte, der Verein Menschenrechte Österreich ernannt. Die Dekretverleihung an neue MRB-Mitglieder wurde von der Frau Bundesminister am 12.09.2005 vorgenommen.

Nachdem ich mich bereit erklärt habe, mein Mandat als Vorsitzender des MRB für eine weitere Funktionsperiode von drei Jahren auszuüben, erfolgte die Dekretverleihung am 14.02.2006 ebenfalls im Rahmen einer kleinen Feier.



Dekretverleihung an den Vorsitzenden des MRB

Ich hoffe, dass die Arbeit des MRB und seiner Kommissionen, die in diesem Bericht umfänglich dokumentiert ist, auch in Zukunft von Erfolg gekrönt sein wird.

Wien, im April 2006

Dr. Erwin FELZMANN

Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

I. Menschenrechtsbeirat

I.1. Allgemeines

Der MRB legt hiermit in seiner dritten Funktionsperiode gemäß Art. I § 17 der MRB-Verordnung den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2005 vor.

I.1.1. Änderung der Geschäftseinteilung des BMI

Mit 01.12.2005 wurde im BMI die Geschäftseinteilung geändert. Betroffen war dabei auch die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates, deren Betreuung von der bisherigen Abteilung III/2 in das neu geschaffene **Büro des Menschenrechtsbeirates** verlegt worden ist. Hauptaufgabe des Büros wird es sein, Voraussetzungen zu schaffen, die Empfehlungen und Anliegen des Beirates in einer effizienteren Weise als bisher umzusetzen und für eine aktive Koordinierung zwischen BMI und dem Beirat zu sorgen. Der Beirat legt große Hoffnung in diese Strukturmaßnahme und erhofft in weiterer Folge einen spürbar besseren Umsetzungsstatus seiner Empfehlungen und Anliegen.

Mag. Johanna Eteme wurde mit der Leitung des Büros des Menschenrechtsbeirates betraut, und Mag. Walter Witzersdorfer mit 01.12.2005 zum Leiter der Geschäftsstelle ernannt.

I.2. Sitzungen des MRB

Im Jahr 2005 ist der MRB zu acht Sitzungen (18.01., 02.03., 12.04., 31.05., 05.07., 13.09., 25.10., 06.12.) zusammengetreten.

Um den gegenseitigen Austausch zwischen Beirat und Kommissionen zu fördern, werden auch die LeiterInnen der Kommissionen zu den MRB-Sitzungen eingeladen, wobei es sich der MRB vorbehält, zu einzelnen Tagesordnungspunkten interne Beratungen durchzuführen.

I.3. Bestellung neuer Mitglieder des Beirats - Interessentensuche bei NGOs

Zur Neubestellung der MRB-Mitglieder, deren Mandat mit 24.07.2005 ausgelaufen war, wurde vom BMI ein öffentliches Bewerbungsverfahren durchgeführt und zur Auswahl der NGOs eine Kommission unter dem Vorsitz von SC a.D. Univ. Prof. Dr. Holzinger eingesetzt. Als weitere Mitglieder wurden die Rechtsschutzbeauftragten des BMI und BMJ, Univ. Prof. DDr. Matscher und Generalprokurator i.R. Dr. Strasser ernannt. Die Auswahlkommission entschied nach dem Grundsatz der Kontinuität, daher wurden die bisher entsendenden NGOs bestätigt und anstelle von *ai*, die sich nicht mehr beworben hatte, der Frau Bundesminister für Inneres der *Verein Menschenrechte Österreich* vorgeschlagen und von ihr bestätigt.²

² S. *Anhang 5*: Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates.

I.4. Arbeitsgruppen (AG)

Im Berichtszeitraum bestanden bzw. wurden **3** ständige und **5** berichtsbezogene AG eingerichtet.

I.4.1. Ständige AG

I.4.1.1. AG Planung

Die AG Planung wurde bereits im Jahr 2000 mit dem Ziel eingesetzt, auf der Basis einer systematischen Analyse relevanter Themenbereiche Vorschläge zu erstatten, welche Fragen vom Beirat auf Grund immanenter Defizite und hoher Brisanz vordringlich bearbeitet werden sollten. Die Einsetzung dieser AG wurde als notwendig erachtet, um neben der Aufarbeitung von Themen, die auf Grund aktueller Ereignisse aufgegriffen werden, die Arbeitsweise des Beirates pro-aktiv zu gestalten.

Im Berichtszeitraum wurde die AG Planung unter der Leitung von Martin Schenk erneut beauftragt, einen Themenkatalog mit Vorschlägen zu erstellen, welche Schwerpunkte seitens des Beirates im neuen Arbeitsjahr 2006 prioritär aufgegriffen werden sollten. Auf Vorschlag der AG Planung wurde nun eine Arbeitsgruppe zum Thema „Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ unter der Leitung von Mag. Andre eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, die Gesamtorganisation Sicherheitsexekutive unter Heranziehung menschenrechtlicher Kriterien in ihren Abläufen und Strukturen zu analysieren. Dabei sollen die Rahmenbedingungen für ein menschenrechtskonformes Handeln beleuchtet werden. Weitere Schwerpunkte für das Jahr 2006 stellen die medizinische Betreuung angehaltener Personen sowie die Entwicklungen in der Schubhaft auf Grund des mit 01.01.2006 in Kraft getretenen Fremdenrechtsrechtspakets 2005 dar.

I.4.1.2. AG Evaluierung und Projektgruppe „medizinische Betreuung“

Die AG Evaluierung befasst sich mit der Frage, in wieweit die Empfehlungen des Beirates tatsächlich in den Agenden des Ressorts Eingang gefunden haben und ob sich dadurch die Situation seit dem Zeitpunkt der Erstattung der Empfehlung geändert hat. Nach den umfassenden Evaluierungsrunden 2003 und 2004 lag der Schwerpunkt der AG Evaluierung im Berichtszeitraum zum einen auf den im Jahr 2004 erlassenen Empfehlungen aus den Berichten „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“, „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“ und „Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive“. Weiters beleuchtete die Arbeitsgruppe die Umsetzung einzelner Empfehlungen im Zuge der Novellierung der Anhalteordnung. Die Detailergebnisse finden sich im *Anhang 2* des Jahresberichts.

Zum anderen stellte sich die AG die Frage, in wieweit – angesichts des stagnierenden Umsetzungsstandes – das Follow-up der Arbeit des Beirates verbessert werden könnte. Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe setzte der MRB daher eine Projektgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen ein, die den Umsetzungsprozess aktiv begleiten sollte. Als erstes

Themengebiet wurde die medizinische Betreuung von Angehaltenen gewählt. Zum Leiter der Projektgruppe wurde Mag. Embacher bestellt.³

I.4.1.3. AG Haftstandards

Im Oktober 2002 beschloss der Beirat zur Bearbeitung von Haftstandards eine AG unter der Leitung von Günter Ecker einzusetzen, deren Aufgabe darin besteht, den in Österreich relevanten Anhaltstandard festzustellen und den Kommissionen als Orientierungshilfe für ihre Besuche bei Sicherheitsdienststellen ein Arbeitspapier zur Verfügung zu stellen.

Der in der Sitzung des MRB vom 28.10.2003 vorgestellte Entwurf „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“, der zu jedem einzelnen Punkt des Haftstandard-Kataloges (wie Größe der Zelle, Lage der Zelle, sanitäre Einrichtungen etc.) nationale gesetzliche Regelungen, internationale Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven beinhaltet, wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kommissionen bereits jeweils in den Vorjahren überarbeitet und in der Folge den Kommissionen und dem BMI übermittelt und auch auf der Homepage des MRB veröffentlicht.⁴

Bereits im Jahr 2004 erarbeitete die AG Haftstandards eine Standortbestimmung bzgl. Schubhaft, welche die Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft sowie die Anhalteformen in den PAZ beinhaltete, und Empfehlungen an den Minister, ua. zur Anpassung einer „Anhalteordnung neu“ an CPT-Standards und zur Einsetzung einer gemischten AG, enthielt.^{5,6} Von Frau Bundesminister Prokop wurden diese Empfehlungen anlässlich der von ihr am 01.03.2005 besuchten Sitzung des MRB grundsätzlich positiv aufgenommen.

Die Mitglieder der AG Haftstandards haben sich im Berichtszeitraum lediglich zu einer Sitzung getroffen (04.11.2005), jedoch erfolgte am 27.06.2005 die Teilnahme an der ersten, von insgesamt drei Sitzungen der vom BMI einberufenen *gemischten* Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Novellierung der *Verordnung des Bundesminister für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsexekutive – AnhO neu*, an welcher neben VertreterInnen des BMI auch Mitglieder des MRB und die Leiter der Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 3, sowie MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des MRB teilgenommen haben.⁷

Ungeachtet des kurzen Fristenlaufs (seitens des BMI wurde ein In-Kraft-Treten der Verordnung mit 01.01.2006 angestrebt), wurde der MRB am 21.10.2005 eingeladen, zum Verordnungsentwurf noch schriftlich Stellung zu beziehen. Da die beim Beirat angesiedelte AG Haftstandards vom MRB einerseits mit der Erarbeitung und Abgabe dieser Stellungnahme vor Beginn der Begutachtung betraut und ihr in weiterer Folge aufgetragen wurde, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf vorzubereiten, hat sie sich am 04.11.2005 zu ihrer 9. Sitzung getroffen, um über den vom BMI übermittelten 4. Entwurf der

³ Zum Stand der Arbeitsergebnisse der Projektgruppe s. I.8. (Umsetzung der Empfehlungen).

⁴ S. Bericht zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“, I.5.3.

⁵ S. JB 2004, 39.

⁶ S. JB 2004, 32 und 37.

⁷ Außerdem wurde von Prof. Nowak, Leiter der Kommission OLG Wien 2, seitens der Kommissionen ein umfangreiches Papier zu „Anmerkungen der Kommissionen des MRB zur AnhO neu“ ausgearbeitet, das ebenso als Grundlage diente wie der letzten Sommer überarbeitete Bericht der AG Haftstandards zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“.

AnhO neu zu beraten. Am 07.11.2005 wurde die Stellungnahme an das BMI übersandt und in der Folge am 14.11.2005 der Begutachtungsentwurf durch das BMI offiziell der Geschäftsstelle des MRB übermittelt.

In seiner Sitzung vom 06.12.2005 beschloss der MRB die **Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf der „Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Anhalteordnung geändert wird“**, worin ua. positiv angemerkt ist, dass der MRB bereits in einem frühem Stadium der Erarbeitung der *AnhO neu* einbezogen wurde und der Entwurf das Bemühen des BMI aufzeigt, dem menschenrechtlichen Diskurs der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wurden in dieser Stellungnahme des MRB aber zwölf weitere Punkte, wie zB. die Definition bzgl. von Anhalteräumen, zur Suzidprävention, zu Hungerstreik, mit der Bitte um Prüfung an das BMI herangetragen.^{8,9}

Der Vorsitzende berichtete dem MRB in der Sitzung vom 24.01.2006, dass das BMI, auch aus zeitlichen Gründen, der vom MRB zur *AnhO neu* abgegebenen Stellungnahme nur in einigen Punkten nachgekommen sei. Vom BMI wurde festgehalten, dass für einige vom MRB angeregte Änderungen, wie zB. die *Sicherstellung der Beschäftigung der Angehaltenen* längere Entwicklungsphasen notwendig seien und auf Grund dessen einige Wünsche des Beirats nicht berücksichtigt werden konnten.

I.4.2. Berichtsbezogene AG

I.4.2.1. AG menschenrechtliche Schulungen in der Sicherheitsexekutive

Die AG wurde bereits zu Beginn 2003 eingerichtet, um die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen. Als vorläufiges Endergebnis legte die AG unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Benedek ihren Bericht vor, in dem der Stellenwert der Menschenrechte im Bereich der Aus- und Fortbildung einerseits und innerhalb der Gesamtorganisation Polizei andererseits, analysiert wird.¹⁰

Neben Vertretern des MRB waren Mitarbeiter der SIAK sowie der Menschenrechtskoordinator des BMI maßgeblich in den Arbeitsprozess eingebunden. Dank dieser guten Zusammenarbeit konnten wesentliche Ansatzpunkte für eine weitere menschenrechtliche Ausrichtung der organisationsinternen Rahmenbedingungen identifiziert werden. Der Bericht wurde am 05.04.2006 im Rahmen einer Pressekonferenz vom Vorsitzenden gemeinsam mit der Frau BM Prokop vorgestellt. Als nächster Schritt werden nun die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des menschenrechtlichen Aus- und Fortbildungsprogramms umzusetzen sein.

⁸ S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/stellungnahmen/stellungnahme_anho.pdf.

⁹ Der MRB brachte in seiner Stellungnahme schließlich auch seine Unzufriedenheit bzgl. zweier Regelungen, die jedoch nicht durch die *AnhO neu*, sondern durch das Fremdenpolizeigesetz bzw. durch das VStG vorgegeben sind: Nämlich die nicht vorhandene Möglichkeit, der vom MRB empfohlenen „gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten ...“ und dass gemäß § 54 (1) VStG nur Verwaltungsstrafverbüßer, nicht jedoch Schubhäftlinge von Vollzugskosten entbunden sind, zum Ausdruck.

¹⁰ S. I.5.1. und I.7.3.

I.4.2.2. AG zu MenschenrechtsverteidigerInnen

Wie im November 2004 bekannt geworden war, führte das BMI sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen ein Ersatzmitglied des MRB und den Leiter einer Kommission durch. Aufgrund der Umstände dieser Ermittlungen und der Verzögerung der neuerlichen Bestellung von Mag. Bürstmayr zum Leiter der Kommission OLG Wien 1, hielt der MRB am 16.11.2004 eine Sondersitzung ab. Daraufhin setzte der Beirat eine Arbeitsgruppe ein, die angesichts der wichtigen Rolle von Personen oder Gruppen, die zum Schutze und zur Förderung der Menschenrechte tätig sind, das Thema aufgreifen sollte, was im internationalen Menschenrechtssystem als Umgang mit *Human Rights Defenders* (MenschenrechtsverteidigerInnen) bekannt ist.¹¹ Die Arbeitsgruppe unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Funk legte das Ergebnis ihrer Beratungen im Juli 2005 in Form eines Berichtes vor.¹²

I.4.2.3. AG Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Richtlinien zum Zugang der Kommissionen zu und den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive

Wie im Tätigkeitsbericht 2004 (s. S.17) berichtet, beauftragte der MRB im Oktober 2004 die AG „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“ unter der Leitung von Mag. Bürstmayr mit der Entwicklung von Richtlinien für den Zugang der Kommissionen zu und den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive. In insgesamt sechs¹³ Treffen der AG gelang es, einen Leitfaden zu entwickeln, der vom Beirat in seiner Sitzung am 13.09.2005 als interner Arbeitsbehelf für die Kommissionen in Kraft gesetzt wurde. Der Beirat ersuchte die Kommissionen zudem, bis zum Beginn des 2. Quartals 2006 Erfahrungsberichte über ihre Arbeit mit dem Handbuch zu übermitteln um dieses ggf. einer Überarbeitung und Ergänzung zu unterziehen.

Der zweiteilige Leitfaden für die Kommissionen legt in seinen *Guidelines* einen allgemeinen Rahmen für die Vorgangsweise der Kommissionen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe fest und soll dadurch zur Maximierung der Genauigkeit und Verlässlichkeit der erhaltenen Informationen beitragen. Ausgehend von der Grundsituation eines Gesprächs mit Personen in Haft (Schub-, Verwahrungs-, Verwaltungsstraf- oder Untersuchungshaft) werden sowohl Aspekte der Gesprächsführung als auch der Berichterstattung eingehend beleuchtet. Ergänzend finden sich Richtlinien für die Durchführung von Besuchen in Justizanstalten¹⁴ und für Fälle, in denen die Kommissionen von in Freiheit befindlichen Personen oder Dritten über Misshandlungsvorwürfe informiert werden. Im Rahmen der Entwicklung der *Guidelines* lud die AG zu einem ihrer Treffen auch externe ExpertInnen einschlägig tätiger Organisationen (CPT, amnesty international, Zara und SOS Mitmensch) zu einem Informationsaustausch ein. Ein *Serviceteil* rundet die Information mit Erläuterungen zum Begriff der Misshandlung, zu den Kompetenzen der Kommissionen im Umgang mit Misshandlungsvorwürfen, zu Kriterien zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen,

¹¹ S. JB 2004, 17.

¹² S. I.5.1.

¹³ Diese fanden am 18.01., 01.03., 12.04., 31.05., 05.07. und 07.09.2005 statt. Zusätzlich wurde dem Schwerpunkt „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“ bei der Klausurtagung der Kommissionen in Niklasdorf/Leoben von 10.-12.03.2005 breiter Raum geschenkt.

¹⁴ S. dazu auch I.6.3.

einer Fallstudie, einschlägigen Erlässen von BMI und BMJ und Hinweisen auf weiterführende Literatur ab.

Umgang staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive

Aus Anlass des Dringlichkeitsberichts der Kommission OLG Wien 2 zu unzureichenden Ermittlungen zu bzw. unterbliebener Dokumentation von Verletzungen im PAZ Rossauer Lände¹⁵ und der Diskussion um die aus Art. 12 und 13 CAT sowie Art. 2 und 3 EMRK erwachsenden verfahrensrechtlichen Pflichten beschloss der MRB am 31.05.2005 die Ausdehnung des Mandats der Arbeitsgruppe auf die Untersuchung des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive.

Nach Abschluss der Arbeiten am Leitfaden für die Kommissionen nahm die AG in geänderter Zusammensetzung (Erweiterung um Mitglieder aus dem Polizei- und Justizbereich) im September 2005 ihre Arbeit auf. Dabei zeigte sich rasch, dass die zentrale Informationsquelle sowohl über die Art erhobener Misshandlungsvorwürfe als auch die weitere Vorgangsweise die Akten der Staatsanwaltschaft darstellen. Mit Genehmigung der Akteneinsicht gemäß § 82a StPO durch den Leiter der OStA Wien, HR Dr. Pleischl, der auch Mitglied der AG ist, fand zwischen Dezember 2005 und Mitte Februar 2006 eine Erhebung und Auswertung aller im Jahr 2004 im Zuständigkeitsbereich der OStA Wien wegen §§ 312 und 83, 84, 313 StGB gegen ExekutivbeamtInnen eingeleiteter Strafverfahren statt. Die Erfassung der Tagebücher anhand eines von der AG erstellten Kriterienkatalogs wurde von Mag. Caroline Paar und Mag. Anna Landauer von der Geschäftsstelle des MRB durchgeführt.

Über das Ergebnis der AG wird im Tätigkeitsbericht 2006 berichtet.

I.4.2.4. AG Asyl- und Fremdenpolizeigesetz 2005

In seiner Sitzung am 18.01.2005 beauftragte der MRB eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von SC Dr. Miklau mit der Vorbereitung einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des BMI zum AsylG 2005. In der darauffolgenden Sitzung am 01.03.2005 erweiterte der Beirat das Mandat der Arbeitsgruppe auf die aus menschenrechtlicher Sicht relevanten Regelungen des geplanten Fremdenpolizeigesetzes (FPG) 2005.¹⁶

Der von der AG vorgelegte Stellungnahmeentwurf wurde vom MRB in seiner Sitzung am 12.04.2005 beraten und beschlossen. Die Stellungnahme wurde noch vor Ende der Begutachtungsfrist an das Bundesministerium für Inneres übermittelt.^{17,18}

I.4.2.5. AG zum Fall Ceesay – Tod in Schubhaft

Anlässlich des Todesfalles des Schubhäftlings Yankuba Ceesay im PAZ Linz setzte der MRB eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Martin Schenk ein, welche die im Zusammenhang mit dem Fall stehenden strukturellen Probleme untersuchen und gegebenen

¹⁵ Vgl. auch DB, zu PAZ Roßauer Lände 04.05.2005, II.3.2.2.

¹⁶ S. I.6.2.

¹⁷ S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/stellungnahmen/2005_stellungnahme_asylg_fpg.pdf

¹⁸ S. I.6.2.

Falls Verbesserungsvorschläge erstatten sollte. Wesentliche Themenkomplexe, die von der AG derzeit bearbeitet werden, sind die Vorgehensweise bei Hunger- und/oder Durststreik, die Schnittstellen/Verantwortung der medizinischen Betreuung und der BeamtInnen sowie die Zulässigkeit von Zwangsbehandlungen in der Schubhaft. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden im Laufe des Jahres 2006 in Form eines Berichtes veröffentlicht.

I.5. Berichte des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Berichtszeitraum **drei** Berichte zu den Themen „Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive“, MenschenrechtsverteidigerInnen" und zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ fertig gestellt und veröffentlicht.

Die Berichte des MRB samt den dazu beschlossenen Empfehlungen sind auf der Website des Beirats unter www.menschenrechtsbeirat.at veröffentlicht.

I.5.1. Bericht des MRB „Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive“

Das neue Menschenrechtsbildungskonzept der SIAK (Sicherheitsakademie, für die zentrale Aus- und Fortbildung der Polizei zuständig) basiert auf dem Verständnis der Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation. Im Wege der Menschenrechtsbildung soll dieses Rollenverständnis und somit ein positiver und aktiver Zugang zu den Menschenrechten vermittelt werden. Um dies zu erreichen, werden in den Lehrplänen die drei Komponenten *Wissen, Fähigkeit und Haltung* abgedeckt. Menschenrechte sollen also in der konkreten Polizeiarbeit angewendet und umgesetzt werden.

Der MRB hat sich die Frage gestellt, in wie weit dieses durchaus visionäre Konzept bisher umgesetzt werden konnte und welche Faktoren der Umsetzung entgegenstehen. Dabei sind folgende Punkte aufgefallen:

- ? Der Menschenrechtsstandard, der in der Ausbildung vorgegeben wird, kann in der Praxis oft nicht eingehalten werden. Bei den BeamtInnen entsteht daher bisweilen der Eindruck, dass die in den Schulungen behandelten menschenrechtlichen Grundsätze in der Praxis nicht gelebt werden und daher auch nicht anwendbar seien. Dies hat damit zu tun, dass das Bild der Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation nicht klar sichtbar wird. Menschenrechte sollten daher in verschiedensten Bereichen der Organisation wie der Auswahl der BewerberInnen, Beförderungen, Leistungsbeurteilungen, MitarbeiterInnenführung, Kommunikations- und Informationsstrategien, Remunerationen und Disziplinarverfahren als Maßstab herangezogen werden. Je mehr Menschenrechte innerhalb der Organisation zählen, desto eher werden die BeamtInnen bereit sein, ihr Verhalten an diesen Prinzipien auszurichten.

- ? Aus demselben Grund soll auch in den klassischen Ausbildungsbereichen (wie Einsatztraining und Kriminalistik) der menschenrechtliche Bezug sichtbar gemacht werden. Menschenrechte sind keine theoretischen Prinzipien, sondern finden ganz konkrete praktische Anwendung in der täglichen Polizeiarbeit.
- ? Um den Menschenrechten auch symbolisch einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte im polizeilichen Bereich ein Menschenrechtspreis für besondere Verdienste um die Menschenrechte eingerichtet werden.
- ? Um die Motivation der BeamtInnen zu erhöhen, sich im Bereich der Menschenrechte weiterzubilden, sollten positive Anreize für die Teilnahme an menschenrechtlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren geschaffen werden.
- ? Insbesondere der Gruppe der dienstführenden BeamtInnen und dem mittleren Management kommt in Bezug auf einen menschenrechtskonformen Dienstbetrieb eine Schlüsselrolle zu. Diese sind nahe genug an der Praxis „auf der Straße“, haben aber gleichzeitig Verantwortung, Vorbildfunktion und Einflussmöglichkeit auf ihre MitarbeiterInnen. Verstärktes Augenmerk der Menschenrechtsbildung sollte daher auf diese Gruppe gelenkt werden.
- ? Berührungen mit verschiedenen Kulturen stehen im alltäglichen Dienstbetrieb vielerorts an der Tagesordnung. Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade bei Amtshandlungen mit Fremden Probleme verschiedenster Art auftreten, die oft auf Unwissenheit und Missverständnissen beruhen. Interkulturelle Kompetenz wird daher als polizeiliche Fertigkeit immer wichtiger. Das sollte auch im Aus- und Fortbildungsbereich berücksichtigt werden. Um Distanz abzubauen und diese Kompetenz direkt in die Organisation zu holen, sollte versucht werden, qualifizierte Personen aus unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Gruppen der Gesellschaft für den Exekutivdienst zu gewinnen.

Abschließend befasst sich der MRB mit seiner eigenen Rolle in Bezug auf die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung innerhalb der Exekutive:

Der MRB ist sich bewusst, dass die wenigsten seiner Berichte und Empfehlungen den einzelnen BeamtInnen tatsächlich bekannt werden. Dies hat mitunter damit zutun, dass bisher keine Bemühungen unternommen worden sind, diese Information durch aktive Maßnahmen tatsächlich auch an den Beamten/die Beamtin zu bringen.

Als „Empfehlung an sich selbst“ werden folgende Schritte als sinnvoll erachtet:

- ? Vernetzung mit anderen Stellen im BMI, die gezielte Menschenrechtsarbeit leisten
- ? Breitenwirksamere Aufbereitung der Arbeitsergebnisse des MRB
- ? Mitwirkung des MRB und der Kommissionen bei Schulungen der Sicherheitsexekutive
- ? Größere Präsenz in der polizeilichen Öffentlichkeit

I.5.2. Bericht des MRB zu MenschenrechtsverteidigerInnen

Aus Anlass der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen gegen zwei Mitglieder des MRB bzw. der Kommissionen analysierte der MRB die Vorgehensweise des Ressorts bezogen auf die beiden Fälle unter dem Gesichtspunkt internationaler menschenrechtlicher Standards.¹⁹ Der MRB kommt zu dem Ergebnis, dass die Einleitung und Fortführung polizeilicher Ermittlungen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen ua. dann gegen diese Standards verstoßen, wenn von vorne herein oder alsbald im Verfahren klar wird, dass die Verdachtsmomente aus der Luft gegriffen und die Ermittlungen durch kein sicherheits- oder kriminalpolizeiliches Kalkül gerechtfertigt sind. Die Einleitung oder Fortsetzung solcher Ermittlungen in der Evidenz entgegenstehenden besseren Wissens widerspricht nicht nur objektiven Grundsätzen rechtsstaatlicher Polizeipraxis, sondern stellt auch einen Verstoß gegen internationale Standards und – unabhängig von der Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Beschwerde – eine Menschenrechtsverletzung dar, deren Auswirkungen in weiterer Folge, zumal bei Angehörigen rechtsberatender Berufe, zu Schäden durch disziplinarische Maßnahmen und zu Beeinträchtigungen des Ansehens führen können, die weder absehbar noch vertretbar noch beherrschbar sind.

Im gegenständlichen Falle der Ermittlungen ist kein sicherheits- oder kriminalpolizeiliches Kalkül erkennbar. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt²⁰ dem Bundesminister/der Bundesministerin für Inneres, Vorkehrungen zu treffen, dass Ermittlungen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen, im Besonderen gegen Mitglieder des Beirates oder seiner Kommissionen, nur dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn den einschlägigen Standards entsprochen wird. Vor allem wäre darauf zu achten, dass solche Ermittlungen frei von Willkür und auch ohne jeden Anschein von Willkür geführt werden.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, dass im Falle solcher Ermittlungen im Sinne von § 24 StPO sogleich dem Staatsanwalt Mitteilung gemacht wird, wie das mit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2004 am 01.01.2008 verpflichtend sein wird. Im vorliegenden Fall ist es der Reaktion der Anklagebehörde zuzuschreiben, dass kein weiterer Schaden entstanden ist.

Der Menschenrechtsbeirat stellt mit Befremden fest, dass das Kabinett des Bundesministers in ungewöhnlich enger Weise in die Ermittlungen einbezogen war. Darüber hinaus ist an die Verpflichtung zu erinnern, gegen rechtswidrige Weisungen zu remonstrieren.

Der Menschenrechtsbeirat hält es, wie bereits in seiner Empfehlung im Zusammenhang mit der Bestellung der Kommissionsleitung zum Ausdruck gebracht,²¹ überdies für zweckmäßig, wenn der Vorsitzende des Beirates über die Einleitung solcher Ermittlungen informiert wird.

¹⁹ S. JB 2004, 17.

²⁰ S. I.7.2.

²¹ S. Empfehlung Nr. 276 = JB 2004, 39f.

I.5.3. Bericht des MRB zu „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“

Seit Ende der 80er-Jahre kam es infolge politischer und wirtschaftlicher Konflikte in den verschiedensten Ländern zu einem enormen Anstieg von Flucht- und Migrationsbewegungen in Richtung Westeuropa und somit auch nach Österreich. Da es im Zuge dessen auch zu einem deutlich spürbaren Anstieg fremdenpolizeilicher Amtshandlungen und von so genannten Schubhaften, die bis 31.12.2005 bis zu 6 Monate und seit Inkrafttreten des neuen FPG am 01.01.2006 bis zu 10 Monate dauern können, gilt es die Schwierigkeit zu bewältigen, dass die Schubhaft - welche nur zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit dient - in historisch gewachsenen *Gefängnissen* und nicht in Gebäuden, welche speziell für diesen Zweck konzipiert wurden, vollzogen wird. Daraus resultierend kommt dem BMI und den nachgeordneten Dienststellen eine sehr hohe Verantwortung zu, für Anhaltungen, die dem reinen Sicherungszweck dienen und keinen Strafcharakter aufweisen, entsprechende Standards zu gewährleisten.

Da der MRB vornehmlich auch die Aufgabe hat, die Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu beobachten, hat er aufgrund von Berichten seiner Kommissionen mehrere Empfehlungen an den BMI gerichtet. Da sich infolge der Beobachtungen der Kommissionen herausgestellt hat, dass es zweckmäßig wäre, den status quo der Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu erheben und sodann den Versuch zu unternehmen, den zukünftigen Beurteilungen einheitliche Haftstandards zugrunde zu legen, wurde vom MRB die Erstellung eines Haftstandard-Katalogs beschlossen.²² Im Bericht „Anhaltebedingungen in den Hafträumen der Sicherheitsbehörden“ werden die Bereiche

- ? Anhaltebedingungen (Lage, Größe, Ausstattung und Zustand der Zelle, Belüftung, Lichtverhältnisse, sanitäre Einrichtung und Selbstgefährdungsmöglichkeiten),
- ? Bekleidung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Bewegung im Freien, Verpflegung, Rauchen und Körperpflege (Duschmöglichkeiten, Toilette, Versorgung mit Hygieneartikeln) und
- ? Kontakt nach außen (Verständigungsmöglichkeiten, Beiziehung von DolmetscherInnen, Beiziehung von Rechtsbeiständen, Telefongespräche, Briefverkehr und Besuche)

dergestalt aufgezeigt, als zu jedem dieser Punkte

- ? *nationale gesetzliche Bestimmungen* (ua. AnhO, Verwahrungsvorschrift, VStG 1991, Bundesgendarmerie-Richtlinien für Bau- und Mietangelegenheiten) und relevante Entscheidungen des EGMR, VfGH, VwGH und der UVS,
- ? *internationale Rahmenbedingungen* der Anhaltung (ua. Empfehlungen des CPT, insb. auch solche anlässlich seines *Österreichbesuchs im April 2004*²²; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN) und
- ? *Entwicklungsperspektiven* (ua. relevante Empfehlungen des MRB und deren Umsetzungsstand seitens des BMI; Anregungen aus dem Workshop zum Thema Haftstandards anlässlich des gemeinsamen Treffens des MRB und seiner

²² S. dazu I.4.1.3.

Kommissionen [13./14.06.2003, Salzburg], Empfehlungen der Tagung „Zukunft der Schubhaft“ [07./08.06.2001, Wien])

eingearbeitet wurden.

Dieser Bericht wird bei Änderungen, seien sie gesetzlicher Natur oder durch die Ergänzung des Punktes „Internationale Standards“ oder durch die Einbeziehung aktueller Literatur, mindestens aber einmal jährlich aktualisiert. Um eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von den Kommissionen beobachteten Problemkreise zu den einzelnen Punkten des Haftstandardkatalogs zu erstellen, erfolgte außerdem die Auswertung von rund 2.200 Kommissionsberichten aus den Jahren 2000 bis 2005.

Da der vorliegende Bericht sowohl den Kommissionen des MRB als Arbeitsgrundlage für ihre Besuche bei Sicherheitsdienststellen, als auch dem BMI als Beitrag zur Diskussion einer *AnhO neu* zur Verfügung gestellt wurde, wurden die gesamten, bisher vom MRB zur Anhaltung von Menschen ergangenen Empfehlungen ebenso aufgenommen, wie auch relevante Anmerkungen aus den „Gemeinsamen Jahresberichten der Kommissionen“ und wie bereits o. angeführt, Auszüge aus dem Bericht des CPT über seinen Österreichbesuch im April 2004.

I.6. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Schwerpunktthemen

I.6.1. Symposium des BMI zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen, 18.05.2005

Auf Empfehlung des MRB und auf Initiative der Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit fand im Berichtszeitraum ein Symposium zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen statt. Unter Teilnahme von PAZ-Kommandanten, AmtsärztInnen, SanitäterInnen, SchubhaftbetreuerInnen und Mitgliedern des MRB und der Kommissionen wurden ausgewählte medizinische Fragestellungen und die Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit erörtert.

I.6.2. Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf des BMI zum Asyl- und Fremdenpolizeigesetz 2005

Ausdrücklich begrüßt der MRB in seiner Stellungnahme die Kontaktaufnahme durch das BMI bereits im Vorfeld und während des Begutachtungsverfahrens. Dadurch hatten VertreterInnen von Beirat und Kommissionen im Rahmen mehrerer ausführlicher Gespräche die Gelegenheit, Bedenken gegen den Begutachtungsentwurf darzulegen.

Der MRB unterstützt das Bestreben der Gesetzentwürfe, die Verfahren vor den Asylbehörden zu beschleunigen, insbesondere auch durch Verstärkung der personellen Ressourcen. Gerade unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und eines klaren Gesetzesaufbaus erschien dem Beirat jedoch das Vorhaben einer Gesamtneukodifikation des Asyl- und des Fremdenpolizeigesetzes (mit zusammen mehr als 200 Paragraphen, mehreren strukturellen Änderungen und zahlreichen neuen Verfahrensbestimmungen und Einzelformulierungen) problematisch, da eine solche

Neukodifikation in der Anwendungspraxis unweigerlich Umstellungsschwierigkeiten, Unsicherheiten und Auslegungszweifel mit sich bringt, die ihrerseits mindestens für eine Übergangszeit zu unterschiedlichen Praktiken und Entscheidungsdivergenzen führen. Der Beirat regte daher an, das Konzept einer Gesamtkodifikation nochmals zu überdenken.

Die nach Auffassung des MRB aus grund- und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklichsten Bestimmungen im Begutachtungsentwurf zum **AsylG 2005**:

- ? Die Beschränkung des erlaubten Aufenthalts während des Zulassungsverfahrens auf einen bestimmten Bezirk (§ 13) in Verbindung mit der Bestimmung des § 48 Abs. 2 (Ermächtigung, Asylwerber die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, bis zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Durchsuchung am Verlassen der Erstaufnahmestelle zu hindern).
- ? Die von den Grundsätzen des AVG abweichenden Regeln über die Zustellung von zurück- oder abweisenden Bescheiden in § 23 Abs. 3 und 4, durch welche letztlich das Recht auf gewillkürte Vertretung unterlaufen wird.
- ? Schwere Bedenken im Hinblick auf Art. 3 EMRK wirft die Zurückschiebung traumatisierter Personen i.R. des Dublin-Verfahrens auf (§ 30). Insbesondere wäre vorher sicherzustellen, dass den betroffenen Personen im jeweiligen Land eine ausreichende Versorgung ihrer Krankheit zur Verfügung steht.
- ? In seinem Erkenntnis zur AsylG-Novelle 2003 vom 15.10.2004 hat der VfGH den ausnahmslosen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen Ausweisungen als verfassungswidrig eingestuft. Die in §§ 36f. neu getroffene Regelung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen zurückweisende Entscheidungen durch das BAA belastet Rechtsschutzsuchende jedoch erneut mit allen negativen Folgen einer Entscheidung. Die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens per Aktenvermerk (§ 27), der in keiner Weise bekämpft werden kann und der gemäß § 79 Abs. 2 Z 2 FPG letztlich die Grundlage für eine Anordnung der Schubhaft bildet. Ist die Verhängung der Schubhaft über Asylwerber nun zwar systematisch im FPG enthalten (§ 79 Abs. 2 FPG), so wird nachfolgend auf diese Bestimmung – da von ihr ausschließlich Asylwerber betroffen sind – im Rahmen der Stellungnahme zum AsylG eingegangen.

Die aus menschenrechtlicher Perspektive bedenklichsten Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs zum **FPG 2005**:

- ? Als schlichtweg die Empfehlung des MRB zur Vereinheitlichung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit mit Eintritt der Volljährigkeit²³ und den Gedanken der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen ignorierend wurde § 12 Abs. 1 des Entwurfs beurteilt, worin als Zeitpunkt für den Eintritt der Handlungsfähigkeit die Vollendung des 14. Lebensjahres festgesetzt wird.
- ? Die Möglichkeit zur Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung von Schubhäftlingen (§ 82 Abs. 1 mit einem Verweis auf § 69 StVG).
- ? Grund- und verfassungswidrig, und auch durch die Einführung einer regelmäßigen Haftprüfung durch die UVS bei einer 6 Monate übersteigenden Anhaltung

²³ S. dazu Empfehlung Nr. 34 (bzw. Nr. 2 im Bericht über „Minderjährige in Schubhaft“) aus dem Jahr 2000.

wettzumachen, erschien weiters der Entfall einer jeglichen absoluten Obergrenze für die Dauer der Schubhaft (§ 83 Abs.4 und 6).

- ? Bedenklich erschien weiters die Ausweitung der verfahrensfreien Maßnahmen im 1. und 2. Abschnitt des 3. Hauptstücks (§§ 34ff. FPG 2005), sowohl was den Katalog an Maßnahmen, vor allem aber was ihre Eingriffstiefe anbelangt.
- ? Im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage ist nach dem Entwurf auch die „Verbannung“ iSd. der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes über im Inland aufgewachsene und voll integrierte Fremde möglich, wenn sie von einem Strafgericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind (§ 64 Z. 4), ohne dass dabei an bestimmte Tatbestände angeknüpft würde.

I.6.3. Misshandlungsvorwürfe im Polizeigewahrsam: Nachbesuche der Kommissionen in Justizanstalten

In einem Austausch der AG „Misshandlungsvorwürfe“²⁴ mit externen ExpertInnen von *amnesty international*, ZARA, CPT und SOS *Mitmensch* am 01.03.2005 führte Ass. Prof. DDr. Renate Kicker (österreichisches CPT-Mitglied) aus, dass die zentrale Methodik des CPT zum Aufspüren von Misshandlungsvorwürfen der Besuch von Untersuchungsgefängnissen sei und die meisten Vorwürfe auch durch Untersuchungshäftlinge geäußert würden.

In der Folge galt es, die Rahmenbedingungen für Besuche in Justizanstalten (JA) durch die Kommissionen des MRB abzuklären, sowohl im Hinblick auf das Mandat des MRB als auch auf die praktische Durchführung solcher Besuche.

In seiner Sitzung am 01.03.2005 kam der MRB darin überein, dass die Befragung von Häftlingen in JA über ihre **Behandlung im Polizeigewahrsam** aufgrund der Grundsatznorm des § 15a SPG gesetzeskonform ist. § 15a SPG (Verfassungsbestimmung) ist im Zusammenhang mit § 15c SPG zu lesen, angesichts des umfassenden Beratungsauftrages des Beirates muss in teleologischer Erweiterung des Begriffs „beobachten“ auch das Sammeln von Informationen an Örtlichkeiten außerhalb von Dienststellen der Sicherheitsexekutive als mit umfasst betrachtet werden.

Den Zugang der Kommissionen zu JA betreffend wandte sich der Vorsitzende des MRB, Dr. Felzmann, an das Bundesministerium für Justiz. Dieses wies die AnstaltsleiterInnen erlassmäßig an, den Menschenrechtsbeirat bei der Wahrnehmung der in § 15a SPG normierten Aufgaben durch Gewährung von Zutritt in die JA zu unterstützen.

Im Berichtszeitraum 2005 unternahmen die Kommissionen des MRB insgesamt 15 Besuche in den JA Simmering, Josefstadt, St. Pölten, Wels, Linz, Salzburg, Ried/Innkreis, Leoben und Klagenfurt. Zur Klarstellung der Aufgaben der Kommissionen und organisatorischer Fragen gingen den Erstbesuchen Informationsgespräche mit dem/der Präsidenten/-in des zuständigen Landesgerichts, der Anstaltsleitung und VertreterInnen der in den JA tätigen Dienste (psychologischer Dienst, sozialer Dienst und Seelsorge) voraus.

Die Berichterstattung über die JA-Besuche erfolgt anhand eines eigens von der Arbeitsgruppe „Misshandlungsvorwürfe“ ausgearbeiteten Berichtsschemas, welches den

²⁴ S. I.4.2.3.

Fokus auf die Gespräche mit den Häftlingen über ihre Behandlung im Polizeigewahrsam legt und insbesondere die bei Besuchen in JA nicht relevanten Beobachtungen zu den Anhaltebedingungen ausklammert.

Zu den im Rahmen der JA-Besuche gewonnenen Informationen darf auf den gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen verwiesen werden (s. *Anhang 1*).

I.6.4. Veröffentlichung des Berichts des CPT über seinen Besuch in Österreich vom 14.04. bis 23.04.2004

Der Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen im Jahr 2004 abgehaltenen vierten Besuch in Österreich, in dessen Zuge die Delegation auch mit Vertretern des MRB zusammengetroffen war,²⁵ wurde am 21.07.2005 veröffentlicht. Gemeinsam mit der Stellungnahme der Republik Österreich ist er auf der Homepage des CPT unter <http://www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm> zu finden.

I.6.5. Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT)

Nachdem in einer ersten „Brainstorming-Tagung“ im Völkerrechtsbüro am 21.12.2004 dahingehend die weitere Vorgangsweise festgelegt worden ist, dass VertreterInnen der Wissenschaft Optionspapiere erstellen sollten,²⁶ kam es im gesamten Jahr 2005 zu keinem weiteren Treffen. Erst im Februar 2006 sendete das Völkerrechtsbüro ihr Optionspapier zur Umsetzung des Fakultativprotokolls aus. Dabei wurden bereits konkrete Vorstellungen formuliert und der Menschenrechtsbeirat als jene Institution in Österreich beschrieben, die bisher die notwendigen Kriterien am Besten erfüllt. In zahlreichen Bezugspunkten gelten die Regelungen über den Beirat als Grundlage für einen zukünftigen gemeinsamen Präventionsmechanismus.

Grundsätzlich wird in dem Papier das Interesse des Außenamtes deklariert, das Protokoll so rasch wie möglich zu ratifizieren.

I.6.6. Bescheid der Fremdenpolizei Wien, 12.10.2005

In seiner Sitzung vom 25.10.2005 behandelte der Beirat eine fremdenpolizeiliche Erledigung der BPD Wien, in deren Begründung sich mit Bezug auf die Parteienvertreterin Mag. Lorenz²⁷ der Satz *„Die ha. Behörde vertritt vielmehr die Ansicht, dass Ihr Rechtsanwalt und Sie versuchen durch Ihren Antrag Ihren illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet zu verlängern“* findet. Univ. Prof. Dr. Funk, stellvertretender Vorsitzender des MRB, ersuchte den Beirat um Beurteilung des Sachverhalts unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten, und zwar sowohl im Zusammenhang mit dem Bericht des MRB zu MenschenrechtsverteidigerInnen²⁸ als auch mit der künftigen Auslegung und Handhabung der Strafbestimmung des § 115 FPG.

²⁵ S. JB 2004, 29.

²⁶ S. JB 2003, 19f. und JB 2004, 31f.

²⁷ Mag. Lorenz war bis 24.07.2005 von *ai* nominiertes Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirates.

²⁸ S. I.5.2. und I.4.2.2.

In der Sitzung vom 06.12.2005 informierte ein MRB-Mitglied des BMI, dass es zu diesem Fall bereits am 28.09.2005 einen Aktenvermerk der Fremdenpolizei gegeben habe, und dass alle MitarbeiterInnen der Fremdenpolizei Wien in einem Rundschreiben darauf hingewiesen worden seien, dass „*derartige Formulierungen zu unterlassen seien.*“

Die Reaktion des BMI wurde sowohl Mag. Lorenz als auch der Wiener Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis gebracht.

I.6.7. Round Table Hungerstreik, 29.11.2005

Anlässlich des Todesfalles eines Schubhäftlings in Linz, der sich davor in Hungerstreik befunden hat, wurde auf Initiative der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit am 29.11.2005 ein Round Table unter der Teilnahme von VertreterInnen des BMI, des BM.J, der BPD Wien und Linz, der Schubhaftbetreuung und des MRB abgehalten. Diskutiert wurde - unabhängig vom Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung des Falles - die Frage nach einem adäquaten Umgang mit Hungerstreik in der Schubhaft, insbesondere nach Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2006.

Der MRB bedauert aber, dass es nur aus diesen Anlass seitens des Ministeriums zu einer ad hoc Sitzung gekommen ist. Unabhängig davon und anlässlich der Vielschichtigkeit der in diesem Zusammenhang auftretenden Problemlagen setzte der MRB selbst eine AG zum Todesfall Ceesay ein.²⁹

I.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates

Der MRB hat im Berichtszeitraum insgesamt **13 Empfehlungen** zur Anhaltung in Einzelhaft,³⁰ zu den MenschenrechtsverteidigerInnen,³¹ zur Menschenrechtsbildung in der Sicherheitsexekutive³² und zum Tod eines Schubhäftlings durch Messerstiche eines Mithäftlings³³ abgegeben.³⁴

I.7.1. Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zur Anhaltung in Einzelhaft (April 2005)

1. Das BMI möge auf geeignetem Wege – jedenfalls bis zum Vorliegen einer entsprechenden Evaluierung – dafür sorgen, dass

- a) Schubhäftlinge nur mehr aus disziplinären Gründen, freiwillig oder im Fall von Fremdgefährdung in Einzelhaft angehalten werden;
- b) die Praxis der Einzelhaftanhaltung von Schubhäftlingen die einen Hungerstreik

²⁹ S. I.4.2.5.

³⁰ S. I.7.1.

³¹ S. I.7.2.

³² S. I.7.3.

³³ S. I.7.4.

³⁴ Hinweis: Die Zahl in der eckigen Klammer entspricht der offiziellen Gesamtnumerierung aller Empfehlungen des MRB.

oder sonstige Formen der Selbstbeschädigung ankündigen oder durchführen
ab sofort eingestellt werden;

c) die Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft – insbesondere im Bereich des PAZ Wien – rasch einer gründlichen Evaluierung unter Beiziehung von Expertise von außen unterzogen werde.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Round Table zum Thema Suizidprävention am 02.12.2004 beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe erinnert, die bisher weder zusammengesetzt noch einberufen worden ist. Weiters darf auf die einschlägigen Empfehlungen aus dem Bericht „Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen“ des MRB, insb. auf die Empfehlungen 202 (40), 203 (41) und 204 (42), hingewiesen werden. [277]

2. Das BMI möge auf geeignete Weise sicherstellen, dass arbeitsmedizinisch vertretbare zeitliche Obergrenzen für den anspruchsvollen Dienst des Wachpersonals in den PAZ eingeführt und / oder wirksam überwacht werden. [278]

I.7.2. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zu MenschenrechtsverteidigerInnen (Juli 2005)

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Inneres, Vorkehrungen zu treffen, dass Ermittlungen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen, im Besonderen gegen Mitglieder des Beirates oder seiner Kommissionen, nur dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn den einschlägigen Standards entsprochen wird. Vor allem wäre darauf zu achten, dass solche Ermittlungen frei von Willkür und auch ohne jeden Anschein von Willkür geführt werden. [279]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, dass im Falle solcher Ermittlungen im Sinne von § 24 StPO sogleich dem Staatsanwalt Mitteilung gemacht wird, wie das mit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2004 am 1.1.2008 verpflichtend sein wird. Von diesem Zeitpunkt an wird das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei gemeinsam unter der Leitung der Staatsanwaltschaft mit Berichtspflichten der Kriminalpolizei gegenüber der Staatsanwaltschaft zu führen sein. Dem Beschuldigten wird überdies das Recht eingeräumt, so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren informiert zu werden. [280]

I.7.3. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Menschenrechtsbildung in der Sicherheitsexekutive (Juli 2005)

1. Der MRB empfiehlt, das im Rahmen der Sicherheitsakademie entwickelte Konzept der *Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation* für alle Bereiche heranzuziehen und entsprechend umzusetzen. [281]

2. Der MRB empfiehlt proaktive Maßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz zu setzen, insbesondere um qualifizierte Personen aus unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Gruppen der Gesellschaft für den Exekutivdienst zu gewinnen. [282]

3. Der MRB empfiehlt, in den „klassischen“ Ausbildungsbereichen wie Einsatztraining und Kriminalistik den Menschenrechtsbezug sichtbar zu machen. Der menschenrechtliche Blickwinkel soll durch die Einbeziehung einer menschenrechtlichen Expertise in der Konzeption und Durchführung der Schulungen gewährleistet werden. [283]
4. Der MRB empfiehlt, Führungskräfte im Hinblick auf ihre Schlüsselrolle in einem menschenrechtskonformen Dienstbetrieb durch Menschenrechtsbildungsmaßnahmen besonders zu fördern. Darüber hinaus sollte bei der Auswahl von Führungskräften ein Verständnis der *Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation* als Voraussetzung herangezogen werden. [284]
5. Der MRB empfiehlt gezielte gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für dienstältere und neu einsteigende BeamtInnen zur Überwindung des unterschiedlichen Menschenrechtsbildungsniveaus zu setzen. [285]
6. Der MRB empfiehlt, positive Anreize für die Teilnahme an menschenrechtlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren zu schaffen wie z.B. durch Berücksichtigung bei Beförderungen und Beurteilungen. [286]
7. Im Sinne der kontextuellen und praxisorientierten Vermittlung von Menschenrechten empfiehlt der MRB durch Train-the-Trainer Seminare sicherzustellen, dass LehrerInnen der „klassischen“ Ausbildungsbereiche (z.B. Einsatztraining, Kriminalistik) zwischen den Menschenrechten und ihrem Fachgebiet die wesentlichen Bezüge herstellen und vermitteln können. [287]
8. Der MRB empfiehlt, ergänzend zum bestehenden Ausbildungskonzept, die Einrichtung eines Schwerpunktprogramms „Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ sowie eines jährlichen Menschenrechtspreises für besondere Verdienste um Menschenrechte im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit. Dies sollte im Wege einer Kooperation zwischen den mit Menschenrechten befassten Stellen im BMI und dem Menschenrechtsbeirat erfolgen. [288]

I.7.4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zum Tod eines Schubhäftlings durch Messerstiche eines Mithäftlings (Oktober 2005)

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aus Anlass des Todes von Andrzej GALAZ

- ? die BeamtInnen in den Polizeianhaltezentren insbesondere mit ausreichenden „passiven“ Mitteln wie Schutzkleidung, Helmen, Schildern, Distanzstangen auszustatten, um bei der Abwehr von gefährlichen Angriffen von Häftlingen, sei es gegen die BeamtInnen selbst oder gegen Mithäftlinge, entsprechend einschreiten zu können;
- ? sicherzustellen, dass möglichst alle in den PAZ Dienst tuenden BeamtInnen in der Anwendung dieser Mittel ausreichend und laufend geschult werden und

bis dahin unverzüglich sicherzustellen, dass in PAZ mit mehr als hundert Haftplätzen jedenfalls ständig mindestens zwei BeamtInnen anwesend sind, die im Umgang mit derartigen Situationen, besonders in der Abwehr derartiger Angriffe, besonders geschult sind. [289]

I.8. Umsetzung der Empfehlungen

Konzept der Evaluierung

Im Sinne des Mandats des Beirates der begleitenden Beobachtung und Beratung in menschenrechtlichen Angelegenheiten stellt die Frage der Umsetzung der Empfehlungen einen wichtigen Bestandteil der Arbeit des Beirates insgesamt dar.

Die Schwierigkeiten im Rahmen des Evaluierungsprozesses liegen vor allem darin, Änderungen in der Praxis unter Bezugnahme etwaiger gesetzter Umsetzungsmaßnahmen empirisch österreichweit zu erheben. Dieses Problem stellte sich insbesondere bei den im Jahr 2005 zu evaluierenden Themenbereichen³⁵

- ? Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive
- ? Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen (Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Fall Wague)
- ? Umsetzung der Empfehlungen im Zuge der Novellierung der AnhO.

Der Großteil der Empfehlungen in diesem Zusammenhang zielt auf lang- bis mittelfristige Maßnahmen (Schulungen etc.) ab, deren Auswirkungen in ihrer Bandbreite zum jetzigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen sind. Überdies bedarf die Umsetzung überwiegend komplexer Maßnahmen, die in ein Gesamtkonzept eingebaut werden müssen (wie zB. Integration eines Moduls zum Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive in das Ausbildungsprogramm der SIAK, Reform des Einsatztrainings etc.).

Mit Ausnahme der Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der Novellierung der AnhO, die als „best practice“ in Bezug auf die Zusammenarbeit von Ressort und BMI anzusehen ist,³⁶ muss gesagt werden, dass trotz der Bedachtnahme der Komplexität der Verbesserungsvorschläge, die Umsetzung weiterhin hinter den Erwartungen des MRB zurückliegt. Daher hat sich sowohl die menschenrechtliche Situation im Bereich des Sprachgebrauchs in der Sicherheitsexekutive als auch im Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt in Risikosituationen seit der Erstattung der Empfehlungen nicht wesentlich verbessert. (Zu den Ergebnissen der Evaluierung im Einzelnen s. *Anhang 2.*)

Follow-up – Umsetzung der Empfehlungen

Angesichts des stagnierenden Umsetzungsstandes der Empfehlungen stellte der Beirat Überlegungen an, wie der Follow-up Prozess der Arbeit des MRB effizienter gestaltet werden könnte. Zunächst wurde ein Schwerpunktbereich definiert, der in seiner Umsetzung durch das BMI mit Priorität behandelt werden sollte. In der Folge soll der Umsetzungsprozess in diesem Bereich im Rahmen eines Pilotprojekts begleitet werden. Ein Projektteam, bestehend aus Mitgliedern der AG Evaluierung,³⁷ Kommissionsmitgliedern mit medizinischer/psychiatrischer Expertise, VertreterInnen der Geschäftsstelle und der für die Umsetzung im BMI verantwortlichen Stellen legen Schritte für die Umsetzung der

³⁵ S. dazu *Anhang 2.*

³⁶ S. I.4.1.3.

³⁷ S. I.4.1.2.

entsprechenden Empfehlungen fest und begleiten deren Durchführung innerhalb eines festgesteckten Zeitraums. Aufgrund der bei der Evaluierung 3/2004 aufgezeigten, österreichweiten strukturellen Probleme im Bereich der **medizinischen Betreuung von Angehaltenen** (einschließlich des Umgangs mit psychisch auffälligen Angehaltenen)³⁸ und der für die Betroffenen oft sehr gravierenden Auswirkungen wurde dieser Bereich als erster Themenschwerpunkt ausgewählt.

Ein erstes Treffen zwischen Beirats- und Kommissionsmitgliedern, VertreterInnen des BMI, des Chefärztlichen Dienstes, der BPD Wien und der Geschäftsstelle fand am 13.06.2005 statt. Als Hauptanliegen im Rahmen des Themenkreises medizinische Betreuung wurde die Gewährleistung einer psychiatrischen Expertise an den PAZ (nach Vorbild des VAZ Bludenz) formuliert. Nach Abklärung der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten werden nun geeignete Personen zur Übernahme dieser Tätigkeit gesucht. Dieser Prozess sollte noch im ersten Halbjahr 2006 erfolgreich abgeschlossen werden. Als weiteres Projekt wurde die Erstellung eines medizinischen Kompendiums ins Auge gefasst, in dem die Vielzahl der Einzelerlässe und Anweisungen zusammengefasst und im Lichte der erstatteten Empfehlungen des MRB überarbeitet werden sollte. Das bisherige Arbeitsergebnis beläuft sich auf eine Sammlung der relevanten Vorschriften. Keine Ergebnisse gab es bisher in Bezug auf den dritten Punkt, der Forderung des Beirats nach einer einheitlichen Vorgehensweise bei Haftunfähigkeit. Diesbezüglich werden die Auswirkungen des neuen Fremdenrechtspakets abzuwarten sein, um angesichts der neuen Rechtslage eine schlüssige Vorgehensweise zu formulieren.

Abschließend wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die Umsetzung der Empfehlungen auch durch die Einrichtung einer neuen Stelle im BMI, nämlich des Büros des Menschenrechtsbeirates, das für die Angelegenheiten des MRB zuständig ist, vorangetrieben und institutionalisiert wird.³⁹ Als Fortschritt wird auch die geplante zentrale Datensammlung in Bezug auf die Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des MRB gesehen.

³⁸ S. Beiheft zum JB 2004, 41ff.

³⁹ S. I.1.1.

I.9. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates

1.9.1. Vom Vorsitzenden und von Mitgliedern des MRB wahrgenommene Termine

? Kontakte mit Vertretern des BMI

Der Vorsitzende traf sich im Berichtszeitraum wiederholt mit dem Leiter der Sektion III und weiteren BeamtInnen des BMI, wobei am 31.03.2005 mit SC Dr. Vogl hauptsächlich die Durchführung von Besuchen der Kommissionsmitglieder in Justizanstalten zur Befragung von U-Häftlingen über ihre Behandlung im Polizeigewahrsam⁴⁰ und die bevorstehende Neubestellung der MRB-Mitglieder erörtert wurde.⁴¹ Im Berichtszeitraum wurden weiters sowohl mit dem Leiter der Sektion III als auch mit dem Kabinettschef der Frau Bundesminister Gespräche wegen der Änderung der Geschäftseinteilung des BMI und bzgl. des neu einzurichtenden Büros für Menschenrechte geführt.⁴²

? AsylIG und Fremdenrechtspaket 2005

Treffen mit Frau Bundesminister Prokop, 28.04.2005

Die vom MRB angeregten Änderungen zum AsylIG wurden bei einem Treffen des Vorsitzenden, Univ. Prof. Dr. Funk und SC Dr. Miklau mit der Frau Bundesministerin besprochen.⁴³

Hearing im Innenausschuss zum AsylIG und FPG, 20.06.2005

Im Vorfeld zu diesem Hearing, zu welchem der Vorsitzende des MRB eingeladen worden war, wurde im Rahmen der MRB-Sitzung am 31.05.2005 die Meinung vertreten, dass, da die politische Meinungsbildung noch nicht gänzlich abgeschlossen sei, im Wege der parlamentarischen Beschlussfassung noch einzelne Änderungen des derzeitigen Entwurfes denkbar wären.

Der Vorsitzende nahm beim Hearing im Sinne der Anliegen des Beirates Stellung, wobei er betonte, dass die Stellungnahme nur die vordringlichsten Punkte des Fremdenrechtspaktes behandle und eine Nichtäußerung zu bestimmten Punkten nicht als Zeichen der Zustimmung verkannt werden dürfe.

? Bericht über die Tagung der österreichischen Juristenkommission in Weißenbach, 05.–07.05.2005

Der Vorsitzende besuchte die von 05. bis 07.05.2005 in Weißenbach/Attersee abgehaltene Tagung der Juristenkommission. Bei dieser Tagung, bei welcher ua. Univ. Prof. Dr. Funk referierte, nahmen sowohl er, als auch Ass. Prof. DDr. Kicker, Mag. Patzelt, Univ. Prof. Dr. Neisser, Dr. Strasser (Rechtsschutzbeauftragter des BMfJ) und SC Dr. Vogl an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Grundrechte in Gefahr“ teil.

⁴⁰ S. I.6.3.

⁴¹ S. I.3.

⁴² S. I.1.1.

⁴³ S. dazu I.4.2.4. und I.6.2.

? **Symposium „50 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention in Österreich“ – Beitrag von Univ. Prof. Dr. Benedek, 20.06.2005**

Vom Innenministerium wurde am 20.06.2005 in der Wiener Hofburg ein Symposium „50 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention in Österreich“ abgehalten, in dessen Rahmen Univ. Prof. Dr. Benedek einen Vortrag über die Stärken und Schwächen des derzeitigen MRB und über die Weiterentwicklung iSd. 2003 unterzeichneten OPCAT hielt.⁴⁴

? **Rechtsschutztag im BMI, 14.11.2005**

Der Vorsitzende nahm am 14.11.2005 am nunmehr 3. Rechtsschutztag teil. Diese Tagung war sowohl seitens der Besucher als auch der Referenten hochrangig besetzt. Im Zuge dieser Veranstaltung wurde für die Tätigkeit des MRB Lob und Anerkennung ausgesprochen.

? **Bericht über die Veranstaltung der Universität Salzburg zum Thema 10 Jahre Erfahrungen mit dem Gemeinschaftsrecht, 17./18.11.2005**

Bei dieser in Salzburg abgehaltenen und vom Vorsitzenden des MRB besuchten Veranstaltung wurden wenige für den MRB interessante Punkte angesprochen, da Belange des Asyl- und Fremdenwesens nur am Rande thematisiert wurden.

1.9.2. Besuche beim MRB

? ***Besuch einer Delegation ukrainischer AsylrechtsexpertInnen***

Beim Besuch dieser Delegation am 04.03.2005 erfolgte nach der Vorstellung der Tätigkeit des MRB und seiner Kommissionen eine Information über die Schubhaft in Österreich und auch über die Schubhaftbetreuung durch NGOs in Österreich. Neben der Thematik Schubhaft, wo spezielle Problemlagen wie Anhaltung in Einzelhaft, Hungerstreik oder die medizinische Betreuung thematisiert worden sind, erfolgte auch eine Vorstellung der Ergebnisse der AG Haftstandards.

? ***Besuch der Turkish Human Rights Presidency***

Am 13.06.2005 erfolgte anlässlich eines Österreich-Besuchs der türkischen Menschenrechtseinrichtung Human Rights Presidency auch ein Besuch beim Beirat. Der Vorsitzende des MRB informierte die Delegation über den Tätigkeitsbereich des Beirats und seiner Kommissionen.

I.10. Öffentlichkeitsarbeit

? **Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichtes 2004**

Am 21.04.2005 wurde der „*Bericht des Menschenrechtsbeirates beim Bundesministerium für Inneres über seine Tätigkeit im Jahr 2004*“ vom Vorsitzenden des MRB, Dr. Felzmann, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, Univ. Prof. Dr. Funk und dem Leiter der Kommission OLG Wien 1, Mag. Bürstmayr, in einer Pressekonferenz vorgestellt.

⁴⁴ S. I.6.5.

? **Pressearbeit des Vorsitzenden im Sommer 2005**

Aufgrund der Veröffentlichung des Berichts über den Besuch des CPT im April 2004⁴⁵ und einer Presseaussendung der Rechtsanwaltskammer zum Bericht des MRB zu „MenschenrechtsverteidigerInnen“⁴⁶ wurde an den Vorsitzenden seitens des ORF der Wunsch nach einem Interview herangetragen, das im August in ORF II, in der ZIB 1, ausgestrahlt wurde.

? **Artikel in den Zeitschriften „Öffentliche Sicherheit“ und „Sicherheitsmagazin“**

In diesen zwei, für den Bereich der Sicherheitsexekutive relevanten Zeitschriften wurde, wie bereits im Jahr 2004, in der „Öffentlichen Sicherheit“ eine fallweise Berichterstattung über den Beirat, und im „Sicherheitsmagazin“, eine regelmäßige Kolumne über die Arbeit des MRB veröffentlicht.

? **Homepage des MRB**

Die Homepage des MRB ist mit neuem Gesicht online. Die Neugestaltung soll einen übersichtlicheren Einblick über die Arbeit des Beirates und der Kommissionen bieten. Eine Plattform für den internen Bereich bietet nun auch eine Erleichterung der Kommunikation und des Informationsaustausches. Darüber hinaus ist geplant, einen Mitgliedschaftsbereich für interessierte BeamtInnen einzurichten, in dem ein zusätzliches Informationsservice angeboten wird, um die Arbeit des Beirates gezielter in die polizeiliche Öffentlichkeit zu bringen. Nunmehr wird es auch der Geschäftsstelle möglich sein, Änderungen in der Struktur der Homepage durchzuführen.

? **Broschüre**

Zur Information über die Tätigkeit des Beirates liegt ein sowohl in Deutsch als auch in Englisch, Französisch und Spanisch vorliegender Folder auf. Das Deckblatt der Broschüre wird auch als Corporate Identity für die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates verwendet.

? **Presseaussendungen**

Informationen über im MRB behandelte Themen werden auch durch APA-Meldungen verbreitet. Im Berichtszeitraum wurden zu folgenden Themen Aussendungen übermittelt:

- Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf AnhO (06.12.2005)
- Journal Panorama – Selbstmord in Schubhaft: Kritikpunkte und Präventionsmaßnahmen (21.11.2005)
- Journal Panorama - Der Fall Wague: Ruinöses Versagen oder Unglücksfall? (16.11.2005)
- Interessentensuche von privaten gemeinnützigen Einrichtungen (NGOs) für die dritte Funktionsperiode des Menschenrechtsbeirates (25.05.2005)
- Aktuelle Publikation über den Menschenrechtsbeirat (25.05.2005)
- Menschenrechtsbeirat präsentiert Jahresbericht 2004 (21.04.2005)

⁴⁵ S. JB 2004, 29f.

⁴⁶ S. I.4.2.2. und I.5.2.

- Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf des BMI zum Asyl- und Fremdenrecht 2005 (15.04.2005)
- Neue Schriftenreihe des Menschenrechtsbeirates (21.01.2005)

I.11. Budget

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2005 sind für den MRB € 539.000.-- veranschlagt worden.

Gemeinsam mit den zugewiesenen Administrationskräften (eine Stelle à 40 Stunden, eine Stelle à 30 Stunden), dem interimistischen Leiter und den mittels Werkvertrag mit ETC, BIM und ÖIM beschäftigten drei Akademikerinnen (zwei Stellen à 40 Stunden, eine Stelle à 24 Stunden) verfügte die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum über sechs Arbeitskräfte (die Leiterin der Geschäftsstelle befand sich in dieser Zeit in Karenz).

Damit der MRB seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen konnte war zusätzlich zum budgetierten Betrag von € 543.000.-- die Auflösung von € 150.000.-- an Rücklagen notwendig.

II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

II.1. Richtlinienänderung

Im Zuge der Änderung der Geschäftseinteilung im BMI⁴⁷ wurden vom Menschenrechtsbeirat auch die Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen adaptiert. Die neuen Bestimmungen sollen nunmehr insbesondere mehr Klarheit hinsichtlich der Anwendung der Reisegebührenvorschrift bringen und vor allem die aufgrund der spezifischen Aufgaben der Kommissionen davon abweichenden Bestimmungen regeln.⁴⁸

II.2. Zusammensetzung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Im Berichtsjahr 2005 hat es in der Zusammensetzung der LeiterInnen und der Mitglieder der Kommissionen lediglich eine Änderung ergeben.

Nachdem die Funktionsperiode für die Tätigkeit der LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen mit 31.12.2004 beendet war, wurde in der Sitzung des MRB vom 30.11.2004 bekanntgegeben, dass Herr Bundesminister Dr. Strasser sämtliche vom Beirat vorgeschlagene LeiterInnen und Mitglieder der sechs Kommissionen mit Wirksamkeit 01.01.2005 bestellt hat. In der Folge zog jedoch der stellvertretende Leiter der Kommission OLG Linz, Dr. Georg Lienbacher, infolge seiner Betrauung mit der Leitung der Sektion Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ab 01.03.2005 seine Bewerbung zurück. Die freie Stelle wurde nachbesetzt.

Aufgabenverteilung zwischen den Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 bei Besuchen von Justizanstalten

Auf Grund der getroffenen Sprengelaufteilung nach Bezirken würden beide in Wien gelegenen Justizanstalten in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kommission OLG Wien 1 fallen.

Im Zuge des Beschlusses des MRB in Hinkunft die Besuchstätigkeit der Kommissionen auf JA auszudehnen,⁴⁹ wurde vom Beirat in seiner Sitzung am 31.05.2005 beschlossen, dass die Kommission OLG Wien 2 vorläufig die Besuchstätigkeit in der JA Josefstadt, die Kommission OLG Wien 1 hingegen die Besuche in der JA Simmering übernehmen soll.

II.3. Tätigkeit der Kommissionen

II.3.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht

Die sechs Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum **483** Besuche von Dienststellen - hievon **147** Dienststellen der Bundesgendarmerie,⁵⁰ **163** Dienststellen der Bundespolizei, **112** PAZ und **5** Besuche bei Erstaufnahmestellen durchgeführt. Außerdem

⁴⁷ S. I.1.1.

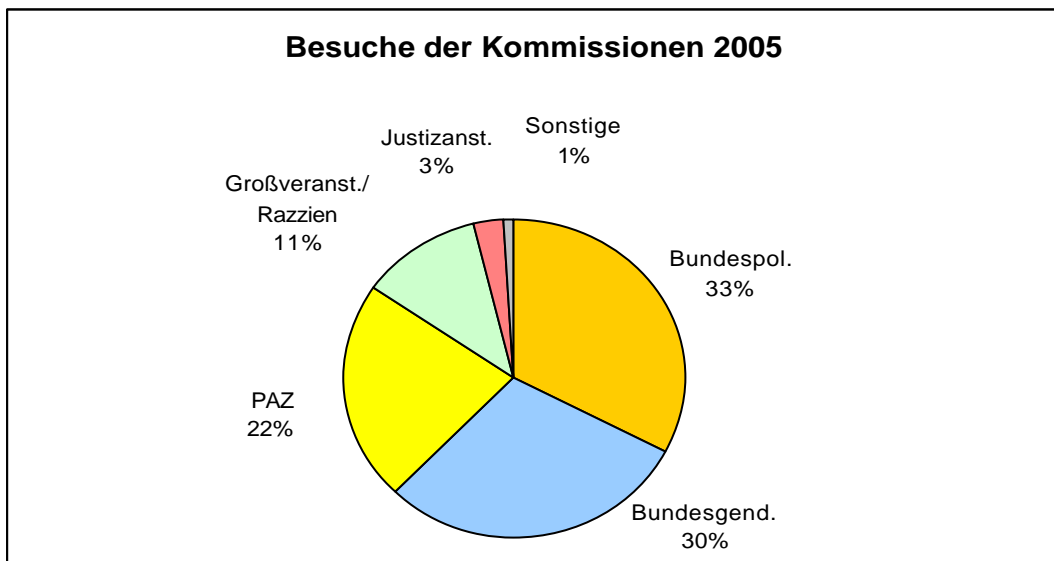
⁴⁸ S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/rechtsgrundlagen/richtlinien_kommissionen.pdf.

⁴⁹ S. I.6.3.

⁵⁰ Bis 30.06.2005: Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie.

wurden **56** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien) beobachtet.

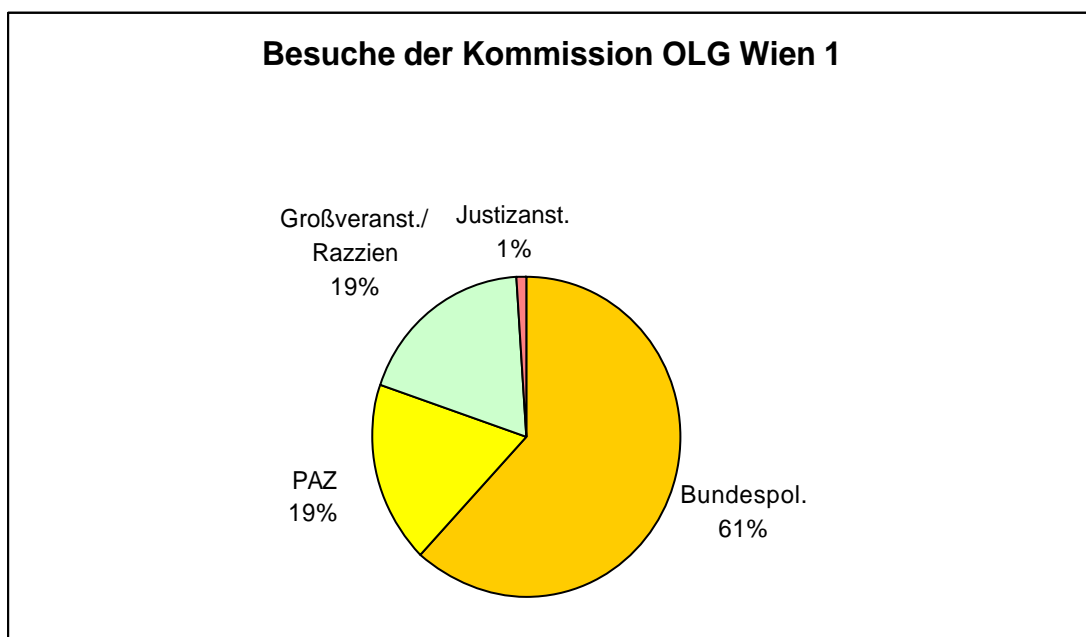
Außerdem wurden im Berichtszeitraum erstmalig Besuche an **15** JA durchgeführt (s. I.6.3.).



II.3.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht

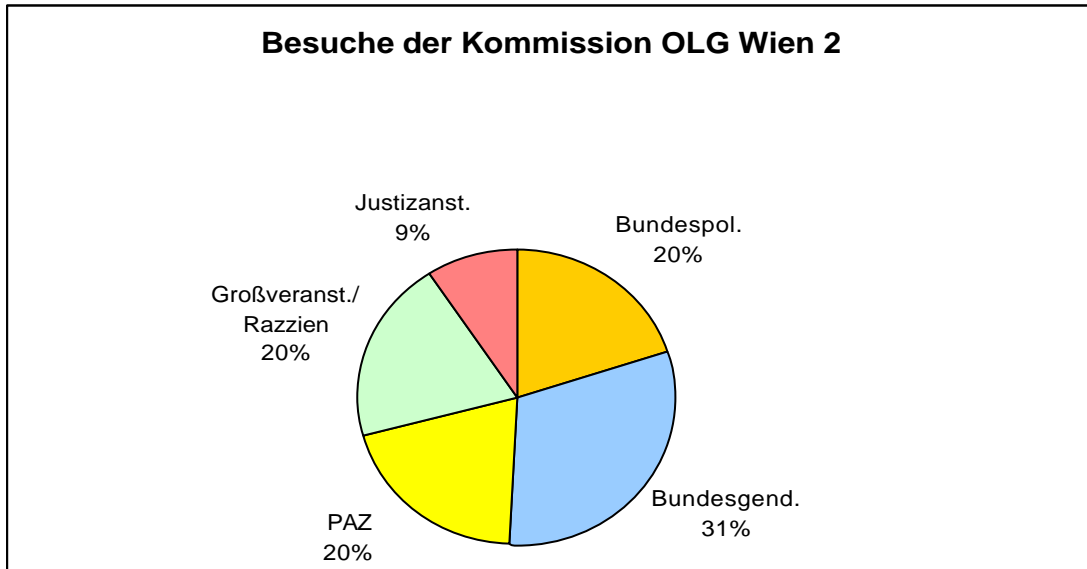
Kommission OLG Wien 1

Die Kommission OLG Wien 1 hat im Jahr 2005 **80** Besuche von Dienststellen – hievon **50** Dienststellen der Bundespolizei und **15** PAZ - durchgeführt sowie **15** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurde im Berichtszeitraum erstmalig **ein** Besuch an einer Justizanstalt durchgeführt (s. dazu I.6.3.).



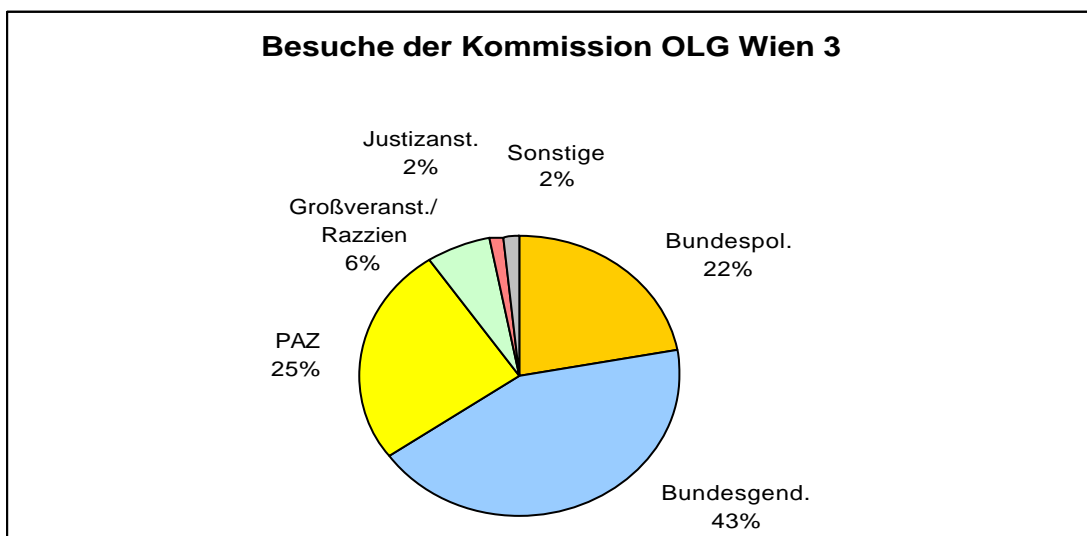
Kommission OLG Wien 2

Die Kommission OLG Wien 2 hat im Jahr 2005 **50** Besuche von Dienststellen - hievon **17** Dienststellen der Bundesgendarmerie,⁵¹ **11** der Bundespolizei und **11** PAZ - durchgeführt sowie **11** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum erstmalig Besuche an **5** Justizanstalten durchgeführt (s. dazu I.6.3.).



Kommission OLG Wien 3

Die Kommission OLG Wien 3 hat im Jahr 2005 **62** Besuche von Dienststellen - hievon **27** Dienststellen der Bundesgendarmerie,⁵² **14** der Bundespolizei und **16** PAZ – durchgeführt sowie **einmal** die **Erstaufnahmestelle Traiskirchen** besucht und **4** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurde im Berichtszeitraum erstmalig **ein** Besuch an einer Justizanstalt durchgeführt (I.6.3.).

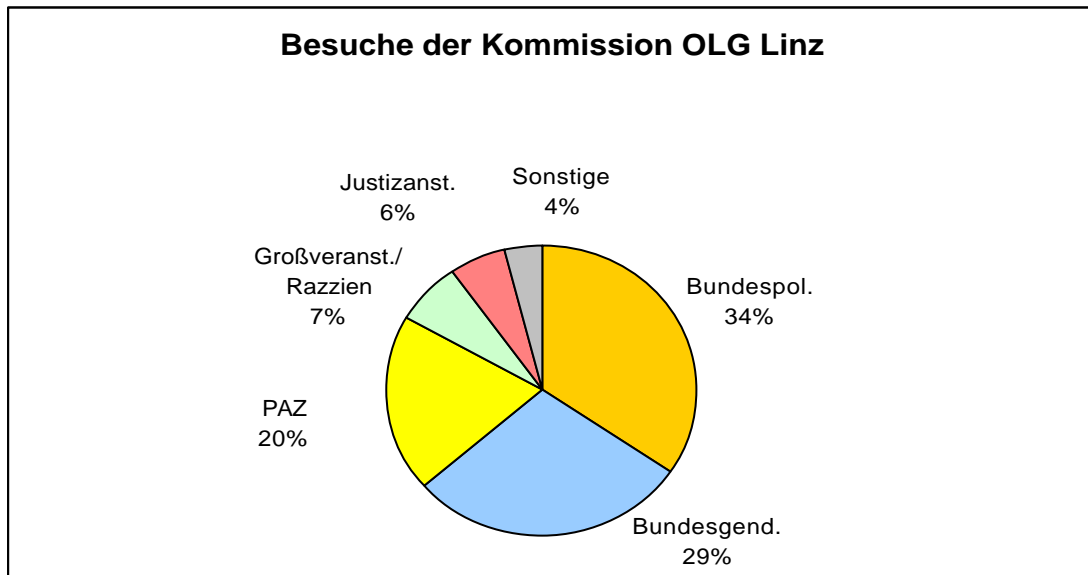


⁵¹ Bis 30.06.2005: Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie.

⁵² Bis 30.06.2005: Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie.

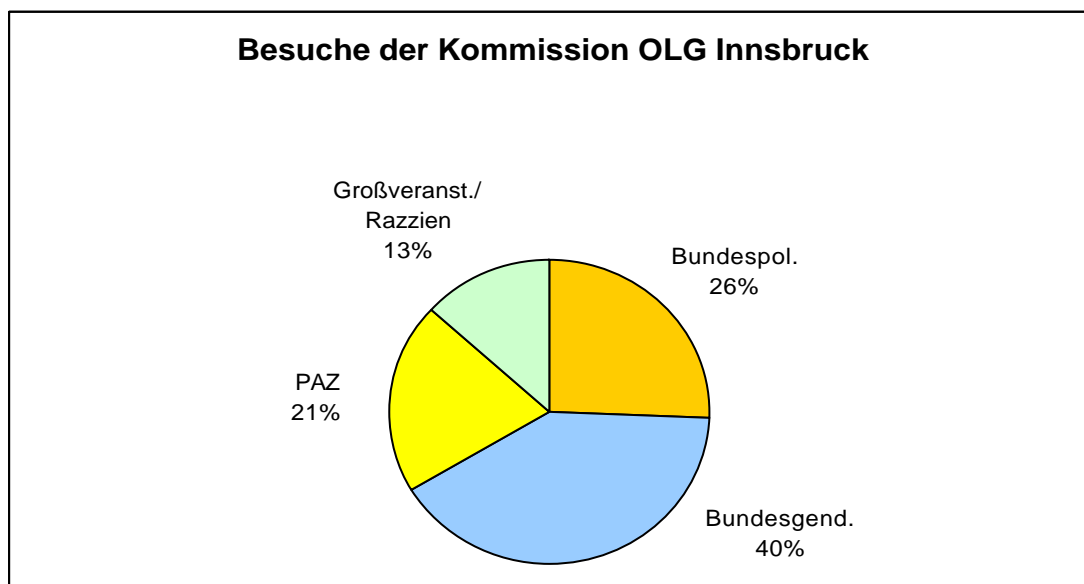
Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz hat im Jahr 2005 **96** Besuche von Dienststellen - hievon **30** Dienststellen der Bundesgendarmerie,⁵³ **35** der Bundespolizei und **20** PAZ – durchgeführt, sowie **4 Mal** die Erstaufnahmestelle Thalham besucht. **7** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum erstmalig Besuche an **6** Justizanstalten durchgeführt (s. I.6.3.).



Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck hat im Jahr 2005 **112** Besuche von Dienststellen - hievon **45** Dienststellen der Bundesgendarmerie,⁵⁴ **29** der Bundespolizei und **23** PAZ – durchgeführt. **15** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

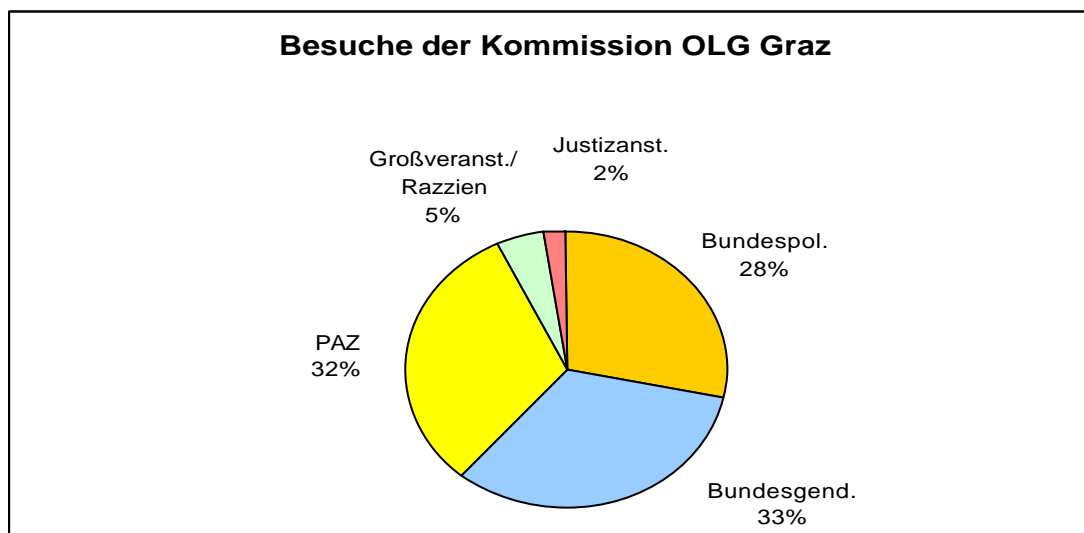


⁵³ Bis 30.06.2005: Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie.

⁵⁴ Bis 30.06.2005: Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie.

Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im Jahr 2005 **83** Besuche von Dienststellen - hievon **28** Dienststellen der Bundesgendarmerie,⁵⁵ **24** der Bundespolizei und **27** PAZ – durchgeführt. **4** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Außerdem wurden im Berichtszeitraum erstmalig Besuche an **2** Justizanstalten durchgeführt (s. dazu I.6.3.).



II.3.1.2. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Vorbemerkungen

Die Teilnahme von VertreterInnen des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als BeobachterInnen von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung wurde seinerzeit mit Erlass der GDföS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt. Da es im Jahr 2003, weil insbesondere groß angelegte Schwerpunktaktionen (Razzien) nicht gemeldet worden waren, wiederholt zu Irritationen gekommen war, wurde ein neuer Erlass „Schwerpunktaktionen, Großrazzien und Großveranstaltungen – Einbeziehung des MRB“⁵⁶ erarbeitet und besonders darauf hingewiesen, dass sich der Verständigungsmodus insofern geändert habe, als die Verständigung über einen polizeilichen Anlass (sicherheits-, kriminal- und/oder fremdenpolizeiliche Schwerpunktaktion, Großrazzia, Großveranstaltungen/Versammlungen) nicht mehr über die Geschäftsstelle des MRB, sondern *direkt* an die örtlich zuständigen KommissionsleiterInnen zu ergehen habe.

⁵⁵ Bis 30.06.2005: Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie.

⁵⁶ GZ 51.099/537-II/2/04.

Besuch von Erstaufnahmestellen durch die Kommissionen

Im Zuge des Inkrafttretens der AsylG-Novelle 2003 mit 01.05.2004 wurden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres in Traiskirchen, Thalham/St. Georgen und Schwechat drei Erstaufnahmestellen (EAST) eingerichtet. An EAST dürfen von den Kommissionen, da sie gemäß § 15c (1) SPG zum Besuch jedes Ortes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, Besuche durchgeführt werden, da in den Bestimmungen des AsylG Befugnisse der, den EAST beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt - insbesondere die erkennungsdienstliche Behandlung - enthalten sind.

II.3.1.2.1. Beobachtungen von Razzien

Kommission OLG Wien 1

☞ Razzia 1100 Wien, Sonnwendgasse, AsylwerberInnenheim, 14.02.2005

Insgesamt waren 30 WEGA-, 40 Sicherheitswache- und ca. 15 KriminalbeamtlInnen, sowie 15 Polizeihunde im Einsatz. Konkret sollten 25 Zimmer auf Suchtmittel bzw. deren Bewohner fremdenpolizeilich untersucht werden. Drei Zimmer wurden in Bezug auf Diebsgut durchsucht. Die Heimleitung war vom Einsatz informiert.

Insbesondere der Sprachgebrauch eines Beamten war nicht korrekt, sollte der Begriff „Neger“ doch an sich nicht mehr dem Wortschatz der Exekutive angehören. Auch erscheint es der Kommission nicht einsatzbedingt notwendig, Menschen, deren Räume um vier Uhr morgens über längere Zeit durchsucht werden, währenddessen nicht die Gelegenheit zu geben, sich den kühlen Temperaturen entsprechend anzukleiden (Schuhe, Hausschuhe oder Jacken). Haus- und Personendurchsuchungen sollten nach Ansicht der Kommission generell unter möglicher Wahrung der Würde der Betroffenen durchgeführt werden.

☞ Razzia 1090 Wien, Währinger Gürtel, AsylwerberInnenheim, 15.02.2005

Es waren ca. 30-40 Polizeikräfte im Einsatz, davon die Hälfte WEGA-, die andere Hälfte KriminalbeamtlInnen. Weiters kamen auch Polizeihunde zum Einsatz. Die Heimleitung war vom Einsatz informiert. Insgesamt wurden sechs Zimmer auf Suchtmittel untersucht. Die Türen wurden mit einem Rammbock aufgebrochen. Während der ersten Minuten des Eindringens mussten die Bewohner der Zimmer am Boden liegen, und während der eigentlichen Hausdurchsuchung mit dem Gesicht zur Wand am Gang stehen und auf das Ende des Einsatzes warten. Während der Durchsuchung wurden alle Sachen ohne jegliche Rücksichtnahme einfach durcheinander auf den Boden geworfen. Anwesend war ein Fotograf der Kronenzeitung, der ständig die Personen, die am Gang standen und warteten, fotografierte.

Das Recht auf Pressefreiheit einerseits kollidiert hier häufig mit dem Recht der Betroffenen auf Wahrung ihrer Privatsphäre und auf Wahrung ihrer Unschuldsvermutung. Nach Ansicht der Kommission tragen die Behörde und die vor Ort handelnden BeamtlInnen Mitverantwortung dafür, dass nicht die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rechte der Betroffenen (auch durch Dritte, hier: Pressefotografen) verletzt werden. Dies deshalb, weil sich die Betroffenen aufgrund eines Behördeneinsatzes bzw. wegen der dabei ausgeübten und angedrohten Zwangsgewalt nicht selbst gegen diese Dritten zur Wehr

setzen können. Andernfalls entsteht eine Situation, in der die Behörde diese Menschen zu medienrechtlichem „Freiwild“ macht. Gerade die Boulevardpresse ist in Österreich dafür bekannt, die Unschuldsvermutung von Personen, die des Suchtgifthandels verdächtigt werden, nicht immer allzu genau zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sollte bei ähnlichen Einsätzen durch die Polizei verhindert werden, dass ohne jede Zustimmung der Betroffenen diese von Pressefotografen in zT. auch demütigenden Positionen abgelichtet werden.

☞ **Großeinsatz 1120 Wien, Längenfeldgasse, 24.03.2005**

Zum Einsatz kamen ca. 70 BeamtInnen. Nach Sicherung des Gebäudes durch die WEGA sollte in einigen Wohnungen, für die ein Hausdurchsuchungsbefehl vorlag, nach gestohlener Ware gesucht sowie die Identität der Angetroffenen festgestellt werden. Als menschenrechtlich neuralgische Phase galt vor allem der Beginn des Einsatzes. Insgesamt ergaben die Beobachtungen keine menschenrechtlichen Beanstandungen im engeren Sinn. Dennoch stellen Polizeieinsätze, bei denen ein gewaltsames und völlig überraschendes Eindringen in Wohnungen – meist noch in den frühen Morgenstunden - erfolgt, immer einen massiven Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen und damit eine enorme psychische Belastung derselben dar. Weiters muss nach Ansicht der Kommission bei derartigen Einsätzen immer davon ausgegangen werden, dass ein hoher Prozentsatz an unbeteiligten Personen einem derart massiven Zugriff, auch wenn konkrete Hinweise auf strafrechtliche Verstöße vorliegen, ausgesetzt wird. Unter dieser Voraussetzung sollten alle Handlungen seitens der Exekutive nach Sicherung durch die WEGA unter größtmöglicher Schonung der angetroffenen Personen bzw. Gegenstände erfolgen.

☞ **Schwerpunktaktionen im Rahmen der „ARGE Ost“, 11.05., 24.05. und 24.11.2005**

Die Schwerpunktaktion „ARGE Ost“ gründet sich auf Analysen diverser angezeigter und vorangegangener polizeilich gemeldeter Vorkommnisse. Aus diesen Analysen werden in weiterer Folge verstärkte Kontrollgänge in den jeweiligen Örtlichkeiten durchgeführt und auffällige Personen angehalten.

11.05.2005: Die Kommission wurde per Telefon von vorgenommenen Festnahmen informiert und konnte dann in den jeweils zuständigen Kommissariaten mit den Betroffenen sprechen, nicht jedoch die eigentliche Aktion beobachten, weil sie hierüber nicht verständigt worden war. Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen oder Übergriffe jeglicher Art haben sich nicht ergeben, die Aktion scheint maßvoll und korrekt durchgeführt worden zu sein. Die Kommission bedauert allerdings, die Aktion selbst mangels Verständigung nicht beobachten zu können.

24.05.2005, 1020 Wien, Mexikoplatz und Umgebung (gemeinsame Beobachtung der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2): Insgesamt waren etwa 100 BeamtInnen im Einsatz, die sich aus uniformierten BeamtInnen, KriminalbeamtInnen, sowie BeamtInnen der Finanzaufsicht, der Zollwache und des Magistrats zusammensetzten. Der Schwerpunkt der Aktion lag auf Schwarzhandel von geschmuggelten Zigaretten, Hehlerei gestohlener Waren, Handel mit Schmuggelgut im Allgemeinen, aber auch auf Suchtgifthandel.

Insgesamt wurde die Identität von 43 Personen überprüft und eine Anzahl von Personen perlustriert. Zwei Personen wurden festgenommen, eine wegen des Verdachts der Hehlerei und eine wegen des Verdachts des Diebstahls. Insgesamt wurden fünf Personen angezeigt,

davon drei nach dem StGB und zwei nach dem Verwaltungsstrafrecht. Der Einsatz verlief Maß haltend und unter Einhaltung der gesetzlichen und menschenrechtlichen Vorgaben. Als besonders positiv ist die Praxis zu vermerken, für die gesamte Dauer des Einsatzes eine Dolmetscherin für Russisch und Georgisch bereit zu stellen.

24.11.2005, Kontrollen am Westbahnhof und im angrenzender Gürtelbereich, sowie in Lokalen im Rotlichtmilieu: Es konnten die Kontrollen in zwei Lokalen, nicht jedoch am Westbahnhof beobachtet werden. Es wurden Personenkontrollen durchgeführt, die Vorgehensweise war nach Beobachtung der Kommission Maß haltend und ruhig. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass keine Festnahmen erfolgten.

Großeinsatz Suchtgiftkriminalität, 1170 Wien, Gürtel stadtauswärts, 17.05.2005

Zum Einsatz kamen etwa 100 BeamtInnen (Wega, Kripo) und Suchhunde. Dem Einsatz waren verdeckte Ermittlungen sowie Scheindrogenkäufe vorausgegangen. Seitens der Polizei wurde daher mit einigen Festnahmen gerechnet. Auffallend war, dass ein der Kommission seit längerer Zeit bekannter Fotoreporter der Kronenzeitung offenbar vom Einsatz vorab informiert und die ganze Zeit über anwesend war.

Insgesamt wurden an die 40 Afrikaner perlustriert. Bis auf einen Fall von Widerstand gegen die Staatsgewalt noch vor Eintreffen der Kommission verlief der Einsatz ruhig. Nach Ansicht der Kommission wurden die Angehaltenen über den Grund des Einsatzes (im Falle der endgültigen Festnahmen über die Gründe ihrer Festnahme) allerdings nicht ausreichend in Kenntnis gesetzt. Auffallend war vor allem, dass fast alle BeamtInnen mit den vor Ort Festgehaltenen kein einziges Wort sprachen. Die Festgehaltenen wurden - als wären sie keiner Sprache mächtig - völlig wortlos von einem Ort zum anderen hin- und hergeführt. Ein Angehaltener zeigte mehrere Anzeichen eines psychotischen Anfalls, wonach er von einigen Beamten am Boden fixiert wurde. Es wurde immer wieder versucht, ihn in Seitenlage zu fixieren, Kopf und Beine wurden gewaltsam zu Boden gedrückt. Nachdem der Betroffene zweimal zum Rettungsarzt zur Untersuchung gebracht worden war, wurde er schließlich auf freien Fuß gesetzt. Es erfolgten insgesamt zehn Festnahmen.

Drogenrazzia 1170 Wien, Hernalser Gürtel stadtauswärts, 06.08.05 (gemeinsame Beobachtung der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2)

Nach eineinhalbstündigem Warten wurde der Kommission mitgeteilt, dass die Aktion aufgrund der geringen Anzahl von Verdächtigen am geplanten Einsatzort abgesagt worden war.

Hausdurchsuchungen in div. Bezirken, 05.10.2005

Grund des Einsatzes waren Geld- und Urkundenfälschungen im großen Stil und Betrug durch eine ukrainische, bulgarische, moldawische und jugoslawische Tätergruppe. Die Kommission wurde informiert, dass es sich um eine lang geplante Aktion handelte.

Der Einsatz verlief ruhig, koordiniert, Maß haltend und professionell. Nach Angaben des Einsatzleiters wurden insgesamt fünf Personen festgenommen.

Kommission OLG Wien 3

☞ Schwerpunktaktion Bahnhof Traiskirchen, 29.08.2005

Für den 25.08. und 29.08.2005 fanden jeweils ganztägige fremdenrechtliche und kriminalpolizeiliche Schwerpunktaktionen im Bezirk Baden statt. Für die Kontrollen vor Ort wurden acht BeamtInnen eingesetzt, wobei diese je nach Arbeitsanfall von „normalen“ Streifen ergänzt bzw. unterstützt wurden.

Am Bahnhof Traiskirchen kontrollierten die BeamtInnen alle aus der Badener Bahn aussteigenden Personen. Über Funk wurde mit der Dienststelle geklärt, ob gegen die betroffenen Personen etwas vorliege, wie etwa ein Aufenthaltsverbot. Während des Beobachtungszeitraumes wurden vier Personen mit einem Dienstwagen in die Polizeiinspektion Traiskirchen verbracht, um weitere Daten zu erheben. Der Einsatz verlief den menschenrechtlichen Bestimmungen entsprechend und die BeamtInnen verhielten sich durchwegs äußerst umsichtig und dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend.

Kommission OLG Linz

☞ Schwerpunktkontrollen in Chinarestaurants, Salzburg, 23.02.2005

Ziel der Razzia war die Durchführung von Schwerpunktkontrollen in Chinarestaurants und Restaurants mit starkem Besuch von AusländerInnen.

Im Zuge der Kontrollen war kein Einsatz von unmittelbarer Zwangsgewalt notwendig. Der laufende Lokal-Betrieb blieb weitgehend gewährleistet. Die BeamtInnen zeigten insgesamt bestimmtes und freundliches Verhalten. Bei einem Beamten wurde kontrollierten Personen gegenüber jedoch häufig die Anrede „Du“ vernommen. Weiters konnte die Kommission forsches und ungeduldiges Auftreten gegenüber einer jungen Frau, die kein Dokument vorweisen konnte, sowie die unverhältnismäßige körperliche Nähe eines Beamten wahrnehmen, obwohl eine weibliche Beamtin ohnehin ca. 1m von der jungen Frau entfernt positioniert war. Der Kommission scheint es daher notwendig, BeamtInnen weiterhin hinsichtlich ihres Sprachgebrauches zu sensibilisieren. Weiters sollte auf eine angemessene körperliche Distanz geachtet werden, umso mehr dann, wenn eine weibliche Person von männlichen Beamten kontrolliert wird bzw. umgeben ist.

☞ Kontrolle in Asylunterkünften im Bezirk Hallein, 05.04.2005

Der Einsatz von unmittelbarer Zwangsgewalt war im Zuge der Kontrollen in keiner der kontrollierten Unterkünfte notwendig. Es waren keine unverhältnismäßigen Maßnahmen zu beobachten. Die beobachteten BeamtInnen zeichneten sich durch eine äußerst freundliche, bestimmte und disziplinierte Vorgangsweise aus. Die kontrollierten Personen wurden jeweils ordentlich begrüßt sowie klar und eindeutig zur Vorlage eines Ausweises aufgefordert. Insgesamt war eine den Umständen entsprechend entspannte Atmosphäre sowie ein schonender Umgang bemerkbar. Hervorgehoben werden sollte auch die äußerst hohe Sensibilität des Verantwortlichen, der stets darauf bedacht war, die Kontrolle in einer angenehmen und ruhigen Art und Weise durchzuführen. Die Räumlichkeiten wurden zumeist von kleinen Kindern geöffnet, denen er in der Regel auf Augenhöhe und sehr kinderfreundlich begegnete. Ebenso ist zu erwähnen, dass er die BeamtInnen darauf hinwies, nicht gleichzeitig ein Zimmer zu betreten, sondern auf das Platzangebot Rücksicht zu nehmen, um eine beengende Atmosphäre in den jeweiligen Zimmern im Zuge der Kontrolle zu vermeiden.

Zimmerkontrollen in der EAST West, Thalham, 12.05.2005

Grund der Kontrolle war die Überprüfung der Zimmer auf fremde Personen, die sich nicht rechtmäßig in der Erstaufnahmestelle aufhalten. Die Vorgangsweise dabei war durchwegs unterschiedlich: Einige BeamtInnen zeichneten sich durch eine äußerst freundliche, bestimmte und disziplinierte Vorgangsweise aus. Die kontrollierten Personen wurden jeweils ordentlich begrüßt sowie klar und deutlich zur Vorlage eines Ausweises aufgefordert. Beobachtet wurde jedoch auch, dass nach dem Anklopfen an der Türe ein Hereinbitten durch die Zimmerbewohner oftmals nicht abgewartet wurde. Auffallend war weiters, dass viele BeamtInnen unter Verzicht einer Grußformel in die Zimmer eintraten und sofort die Identitätskarten verlangten. Ebenso war das Ersuchen, in den Kästen nachzusehen, oftmals nur von einem Fingerzeig auf das entsprechende Behältnis oder von knappen Fragen, wie zB. „Dürfen wir Kasten?“ oder „Darf ich schauen?“ begleitet, wobei diese Fragen von den beobachtenden Kommissionsmitgliedern bei bestimmten Teams als rein rhetorische Frage empfunden wurden. Eine Begründung für das Vorgehen der BeamtInnen, weshalb und vor allem wonach in den einzelnen Räumlichkeiten eigentlich gesucht wurde, blieb in der Regel aus.

Desgleichen wurde die Instruktion, bei Familien mit Kindern eine oberflächliche Nachschau zu halten bzw. von dieser ganz abzusehen, von einigen Beamten völlig vernachlässigt. Insbesondere im Fall einer Familie mit drei kleinen Kindern wurden nach dem Vorzeigen der Ausweise sämtliche Behältnisse, wie Kästen, Nachtkästchen, Kühlschrank und dergleichen geöffnet. Insofern war im Umgang mit den Zimmerbewohnern bei mehreren BeamtInnen mangelnde Sensibilität festzustellen. Da es sich bei den kontrollierten Personen um keine strafrechtlich bzw. verwaltungsbehördlich Verdächtige, sondern lediglich um AsylwerberInnen handelt, kann das Einschreiten mancher BeamtInnen als unverhältnismäßig beschrieben werden. Nicht ersichtlich war, auf welcher Rechtsgrundlage die Vorgangsweise der Exekutive in Form der Öffnung und Durchsuchung von Behältnissen beruhte. Offensichtlich ist, dass die genaue Untersuchung dem Auffinden von Diebesgut gilt, da in der Ortschaft Warendiebstähle vermeldet wurden. Systematische Durchsuchungen auf Grund pauschalierender Verdächtigungen, die allgemein gegen allen Bewohnern der Betreuungseinrichtung erhoben werden, um ein systematisches Durchsuchen jeglicher Behältnisse in den einzelnen Zimmern zu rechtfertigen, ist in der österreichischen Rechtsordnung jedoch nicht vorgesehen. Insofern steht das beschriebene Vorgehen in keinem Legitimationszusammenhang und ist als überschießend zu bewerten.

Kontrollen in der Linzer Altstadt

02./03.07.2005: Grund des Einsatzes in der Linzer Altstadt waren tumultartige Szenen in der vorangegangenen Nacht. An Einsatzkräften standen insgesamt 16 BeamtInnen zur Verfügung, wobei jederzeit Unterstützung angefordert werden konnte. Auch die Cobra war verständigt. Ab Mitternacht standen weitere 10 Mann zur Verfügung, und waren zwei Hundestreifen einsatzbereit. Seitens der Einsatzleitung wurde darauf aufmerksam gemacht, mit Gelassenheit einzuschreiten, wenn erforderlich jedoch energisch durchzugreifen. Es wurden fremdenrechtliche Kontrollen und Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt, wobei die Jugendlichen (bis 16 Jahre nach § 5 OÖ JugendschutzG 2001) mit Bestimmtheit darauf verwiesen wurden, dass sie ab 0.00 Uhr nichts mehr in der Altstadt verloren hätten. Der Einsatz verlief ruhig. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt konnte nicht beobachtet werden. Die Amtshandlungen, soweit

beobachtet, waren alle entsprechend der Situation Maß haltend, höflich und bestimmt. Aus menschenrechtlicher Sicht gaben sie keinen Anlass zur Kritik und wurden von den Betroffenen auch akzeptiert.

22./23.07.2005: Ziel des Einsatzes war die Durchführung von Kontrollen nach der GewO in gastwirtschaftlichen Betrieben. Daneben sollten von MitarbeiterInnen des Magistrates auch die Betriebsanlagen geprüft und von der Sicherheitsexekutive Überprüfungen nach dem JugendschutzG, dem FremdenG und dem SuchtmittelG (SMG) durchgeführt werden.

Es wurden Personenkontrollen und Personenfeststellungen, sowie Kontrollen der mitgeführten Behältnisse vorgenommen, wobei in allen beobachteten Fällen eine freiwillige Nachschau gestattet und die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- u. Zwangsgewalt nicht notwendig wurde. Insgesamt gab es zwei Abmahnungen nach dem JugendschutzG sowie eine Anzeige nach dem SMG.

Im Großen und Ganzen konnte in den Lokalen ein professionelles Einschreiten (freundlich und bestimmt gegenüber den Betroffenen) der BeamtInnen beobachtet werden; vor den Lokalen bzw. um die Lokaleingänge, wo sich viele Menschen (hauptsächlich Jugendliche) ansammelten und teilweise unübersichtliche Situationen entstanden, konnte ein paar Mal grenzüberschreitendes verbales und körperliches Verhalten beobachtet werden. Die in einem Lokal beobachtete doppelte Kontrolle von Personen, obwohl dem einschreitenden Beamten von seinen Kollegen bereits bekannt war, dass bereits Kontrollen durchgeführt wurden und obwohl eine der betroffenen Personen ihn darauf hingewiesen hat, ist überschießend und greift unnötig ein zweites mal in die Grundrechtssphäre der Betroffenen ein.

29./30.07.2005: Insgesamt waren ca. 60 BeamtInnen im Einsatz. Die Razzien wurden durch drei Teams durchgeführt, jedem Team war für die Gewerbeabteilung ein Beamter des Magistrates Linz zugeteilt. Die Teams wurden von je einem Kommissionsmitglied begleitet.

Es kam zu keinen Festnahmen. Die Beamten machten überwiegend einen disziplinierten Eindruck, gingen bestimmt aber freundlich vor, sprachen mit den Betroffenen und erläuterten die Notwendigkeit der Amtshandlung. Teilweise konnte auch ein unangemessener Sprachgebrauch gegenüber den beamtshandelten Personen beobachtet werden. Identitätskontrollen sämtlicher in den kontrollierten Gastlokalen angetroffener Personen erscheinen in Hinblick auf die Tatsache, dass in Österreich keine Ausweispflicht besteht, menschenrechtlich problematisch, da nicht ernsthaft behauptet werden kann, dass hinsichtlich sämtlicher kontrollierter Personen Verdachtsmomente in Hinblick auf § 35 SPG vorgelegen wären. In Hinblick auf das Großaufgebot der Polizei relativiert sich auch die Freiwilligkeit, mit der die Taschen- und Ausweiskontrollen „gestattet“ wurden.

Razzia, Asylwerberheim Unionstraße, Linz, 29.11.2005

Nach der der Abordnung erteilten Information lagen Hinweise vor, dass es im besagten Gebäude zu Aufhalten von illegalen Fremden käme. Insgesamt waren 22 Beamte, davon 2 Hundeführer mit je einem Schutzhund, im Einsatz. Weiters wurde eine Dolmetscherin für die russische Sprache beigezogen.

In einer Wohnung konnten in Kästen versteckt drei illegale Georgier angetroffen werden. Mit Ausnahme ihrer Festnahmen konnte keine Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet werden. Die Polizei schritt zwar mit starker Übermacht ein, so dass zu erkennen

war, dass Weigerungen nicht zielführend sein werden. Die Abordnung gewann aber den Eindruck, dass die Ausweiseleistung und Beantwortung der Fragen bzw. das Öffnen der Kästen und die Übergabe der Handys zu Kontrollzwecken tatsächlich freiwillig erfolgte. Es wurde ein sehr höfliches und freundliches, insbesondere gegenüber den Familien rücksichtsvolles Vorgehen beobachtet. Die Abordnung hebt auch hervor, dass ein korrekter Sprachgebrauch durch die BeamtInnen beobachtet worden ist.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass Rechtsgrundlage für die Razzia § 71 Abs. 2 FrG war. Federführend war für den Einsatz das LKA. Es dürften daher weniger fremdenrechtliche Belange im Vordergrund gestanden haben, vielmehr scheint es zumindest auch um das Eindringen in Räumlichkeiten aus kriminalpolizeilichen Gründen gegangen zu sein. Eine Überprüfung oder Durchsuchung von Räumlichkeiten ist aber nur bei Tatverdacht oder nach richterlicher Anordnung zulässig. Es ist daher menschenrechtlich bedenklich, dass § 71 Abs. 2 FrG den vorgeschobenen Grund schaffen kann, ohne Verdachtslage und richterlichen Durchsuchungsbefehl eine Erkundungsdurchsuchung von Räumlichkeiten durchzuführen.

Kommission OLG Innsbruck

✍ Razzia in Vorarlberger Table-Dance Lokalen, 27.01.2005

Das Land Vorarlberg wollte mit dieser Aktion die im Land tätigen 13 Table-Dance Lokale gleichzeitig in einer Nacht kontrollieren. An dem Einsatz waren über 100 Beamte beteiligt, 11 davon weiblich. Mitarbeiter der KIAB waren ebenso im Einsatz wie 23 DolmetscherInnen.

Die Einsätze waren sehr gut vorbereitet. Die Beamten gingen sehr professionell und sachlich vor. Es gab keine Beobachtung, die auf eine Menschenrechtsverletzung hingewiesen hätte.

✍ Beobachtungen von Kontrollen im Bereich Sillpark – Rapoldipark, Innsbruck, 09.05.2005 und 26.09.2005

Seit 01.04.2005 kontrollieren Beamte täglich den Rapoldipark in Innsbruck. Bei diesen Kontrollen sind täglich 4 uniformierte Beamte und ca. 46 nicht uniformierte Beamte im Einsatz. Der Ablauf der Einsätze verläuft dergestalt, dass die vier uniformierten Polizisten den Park betreten und die nicht uniformierten Beamten sich am Rande des Parks positionieren. Personen, die versuchen den Park schnell zu verlassen, werden dann von den nicht uniformierten Beamten angehalten, bezüglich ihrer Identität überprüft und bei Verdacht auf den Besitz illegaler Substanzen oder Waffen durchsucht. Wenn aus diesen Kontrollen weitere Amtshandlungen wie zB. Anzeigen resultieren, werden die Betroffenen in das WZ Pradl gebracht.

09.05.2005: Die Abordnung beobachtete unangekündigt die Kontrolle und Visitation von fünf Asylwerbern marokkanischer Herkunft. Es herrschte ein ruhiger Umgangston und es kam zu keinerlei Zwischenfällen. Bei zwei der Männer wurden kleinere Mengen Haschisch gefunden.

26.09.2005: Der Bereich Sillpark - Rapoldipark wurde zu einer videoüberwachten Zone erklärt, und daher in diesem Bereich Kontrollen mit einem mit einer Videoanlage ausgerüsteten VW-Bus durchgeführt. Ziel ist einerseits, das „Gesicht“ der relevanten Drogenverkäufer zu kennen und andererseits bei der Bevölkerung ein höheres Sicherheitsgefühl zu erwirken. Der Bus wird an einem Standort in Stellung gebracht und beginnt mit der Videoüberwachung. Dabei wird nicht darauf geachtet, dass der Bus getarnt oder versteckt aufgestellt wird, zumal die Bevölkerung den Bus auch sehen sollte.

Gleichzeitig patrouillieren weitere Beamte in Zivil im Nahbereich des Busses. Sollte über den Videobus eine Straftat beobachtet werden, werden die Fußstreifen via Mobiltelefon verständigt und können diese innerhalb kürzester Zeit eingreifen. In der Praxis hat der Videobus für die Aufdeckung von Straftaten nur eine geringe Bedeutung, da die Zielpersonen den Bus sofort ausmachen und den überwachten Bereich verlassen. Die Kommission konnte keine Beobachtung über die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt machen.

Die Kommission beobachtet eine Amtshandlung mit einer alkoholisierten Frau, die auf einen ebenso alkoholisierten Mann einschlug. Der Umgang der Beamten mit den beiden zeugte von großer Routine und war vorbildlich.

Fremdenpolizeiliche Kontrolle in einem Gasthof, Kirchbichl, 21.10.2005

Aufgrund von Angaben aus der Bevölkerung bestand der Verdacht des Aufenthalts illegaler Personen und der Ausübung illegaler Prostitution in dem Gebäude. Am Einsatz nahmen insgesamt 10 Beamte teil. Die Beamten haben sich korrekt und höflich verhalten. Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

II.3.1.2.2. Beobachtungen von Demonstrationen

Gemeinsame Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien 1 und 2

Opernballdemonstration, 03.02.2005

Im Vorfeld der Demonstration wurde eine Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 SPG (Platzverbot von 19 bis 24 Uhr) kundgemacht. Es standen etwa 500 BeamtInnen im Einsatz.

Grundsätzlich erfolgte der Einsatz professionell und Maß haltend. Die an sich als defensiv beschreibbare Strategie der BeamtInnen kann grundsätzlich positiv bewertet werden. Die Strategie der BeamtInnen, sich vor einer sehr kleinen Gruppe von überwiegend jugendlichen DemonstrantInnen in großer Anzahl (ca. 30- 40 PolizistInnen) in mehreren Reihen entlang der Absperrung „aufzubauen“ schien jedoch eher den Effekt zu haben, Sticheleien seitens der Jugendlichen noch zu forcieren und in Richtung einer – wenn auch unbeabsichtigten - Eskalation der Situation zu wirken.

Donnerstagsdemonstration „Fünf Jahre schwarz-blaue Regierung“, 10.02.2005

Die Demonstration war nicht angemeldet. Die Veranstalter rechneten mit etwa 2.000 TeilnehmerInnen, die Exekutive mit etwa 500. Insgesamt standen 300 Einsatzkräfte bereit, darunter etliche BeamtInnen aus Reserveeinheiten.

Die Ausübung von Befehlsgewalt im Zuge der Begleitung des Demonstrationenzuges verlief, soweit die Kommissionen dies beobachten konnten, Maß haltend. Die Kommissionen wurden allerdings Zeuge, wie an zwei Jugendlichen, denen man vorwarf, eine Kennzeichentafel von einem der Polizei-Busse gerissen zu haben, eine Amtshandlung vorgenommen wurde. Die Jugendlichen, die die Tat abstritten, wurden aufgefordert sich auszuweisen. Nach Aufnahme ihrer Personalien wurden sie erkennungsdienstlich behandelt und perlustriert. Die Beamten verhielten sich größtenteils zum Anlass in keinem Verhältnis stehend aggressiv. Die Jugendlichen wiesen sich ohne Widerstand aus und wirkten auch sonst eher verschüchtert als bedrohlich. Die Exekutivkräfte hingegen sprachen sie

durchwegs mit „Du“ an und ein Beamter maßregelte einen der beiden, weil er im Besitz einiger Gratis-Bleistifte war. Laut Ansicht des Beamten stellte dies ein grobes Fehlverhalten dar, da andere, die sich tatsächlich Notizen machen wollten, nunmehr keine Bleistifte mehr hätten. Ferner befahl er dem Jugendlichen, sein Mobiltelefon anzuschalten, um zu überprüfen, ob es sich nicht etwa um ein gestohlenen Telefon handelte, was wie eine reine Schikane wirkte. Als die Kommissionen den Beamten um seinen Namen baten, gab dieser lediglich seine Dienstnummer bekannt, da er „auch ein Recht auf Privatleben“ habe und seinen Namen nicht vor den Verdächtigen bekannt geben wollte.

Kommission OLG Wien 1

☞ Demonstration von türkisch-kurdischen Gruppen anlässlich der Militäroperationen im Osten und Südosten der Türkei, 09.07.2005

Es standen etwa 20 BeamtInnen im Einsatz, darunter auch ein Kriminalbeamter. Die etwa 130 DemonstrantInnen wurden auf ihrem Weg von den Einsatzkräften begleitet, bzw. es fuhr und ging eine Anzahl von BeamtInnen den DemonstrantInnen voraus bzw. hinterher. Abgesehen von einer Identitätsfeststellung, die problemlos verlaufen war, konnte kein Einsatz von Befehls- oder Zwangsgewalt wahrgenommen werden. Der Einsatz erfolgte durchwegs professionell und Maß haltend. Es wurden keinerlei Beobachtungen gemacht, die in menschenrechtlicher Hinsicht zu kritisieren wären.

☞ Demonstration anlässlich der Verkündung des Urteils im Prozess gegen die Polizisten und Sanitäter im Fall Cheibani Wague, 12.11.2005

Die Demonstration war angemeldet, nach Schätzungen der Kommission nahmen ca. 400 Personen teil, darunter auch Familien mit Kindern. Die Demonstration wurde von 80 Einsatzkräften und 20 VerkehrspolizistInnen begleitet und verlief ruhig und ohne Zwischenfälle. Das Verhalten der BeamtInnen war Maß haltend und adäquat. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass sich die BeamtInnen durch die provokanten Aussagen eines Redners nicht aus der Ruhe bringen ließen und sehr demonstrativ bei ihrer deeskalierenden Haltung blieben. Es erfolgten keine Festnahmen.

Kommission OLG Wien 2

☞ Demonstrationen „Neuwahlen jetzt!“, 13.04.2005 und „Nieder mit der FPÖ“, 14.04.2005

Die von der Sozialistischen Links Partei veranstalteten Demonstrationen waren angemeldet und richteten sich einmal gegen die ÖVP, einmal gegen die FPÖ. An der ersten Demonstration nahmen etwa 100 Personen, an der zweiten etwa 150 teil. Von Seiten der Exekutive wurden beide Male über hundert BeamtInnen bereitgestellt. Die Einsätze wurden professionell und Maß haltend durchgeführt, das Verhalten der BeamtInnen war menschenrechtskonform, es erfolgten keine Festnahmen.

☞ Demonstration anlässlich 60 Jahre Kriegsende, 08.05.2005

Die alljährlich am 8. Mai stattfindende Kranzniederlegung der Burschenschaften am Heldenplatz war angemeldet und genehmigt worden. Ursprünglich war geplant gewesen, ein Totengedenken bei der Krypta am Heldenplatz abzuhalten, welches um 20:30 Uhr beginnen und bis 22:00 Uhr hätte dauern sollen. Wenige Tage vor dem Ereignis hatten die Veranstalter jedoch mit der Polizei vereinbart, das Totengedenken und die

Kranzniederlegung auf 8:00 Uhr in der Früh vorzuverlegen, um Eskalationen mit der angekündigten Gegenveranstaltung zu vermeiden. Die „Antifaschistische Linke“ hatte ihrerseits einen Zug von etwa eintausend DemonstrantInnen bei der BPD Wien angemeldet.

Für die ab 18:00 Uhr stattfindende Gegenveranstaltung stellte die Exekutive fünfhundert Einsatzkräfte zur Verfügung. Die BeamtInnen flankierten die rund 200-300 DemonstrantInnen auf ihrem Weg, eine Anzahl von BeamtInnen ging dem Zug voraus bzw. folgte ihm. Nach einer Kundgebung durch einen Zeitzeugen setzte sich der auf etwa 500 Personen angewachsene Zug wieder in Bewegung, der wiederum von den Exekutivkräften begleitet wurde. Auf Höhe der Straßenbahnhaltestelle Burgring kam es zu einem Zwischenfall, als ein Mann begann, den DemonstrantInnen Nazi-Parolen entgegen zu rufen. Eine Anzahl von DemonstrantInnen versuchte daraufhin, ihn zu attackieren, wurde jedoch von den BeamtInnen unter Einsatz von Körperkraft daran gehindert. Die BeamtInnen gingen dabei mit nicht unerheblicher Zwangsgewalt gegen die DemonstrantInnen vor, doch kam es zu keinen Verletzungen. Auch erfolgten keine Festnahmen. Die Ausübung von Befehlsgewalt durch die BeamtInnen verlief Maß haltend und professionell. Die Kommission konnte keine negativen Maßnahmen und kein negatives Verhalten feststellen.

Demonstration gegen den Schiller-Kommers, 11.06.2005

Anlass der Demonstration war der 200. Todestag Friedrich von Schillers, der im Kongresszentrum der Hofburg vom „Ring Volkstreuer Verbände“ gemeinsam mit den „Deutschen Burschenschaften“ veranstaltet wurde. Eine gegen diese Veranstaltung angemeldete Demonstration durch „AL-Antifaschistische Linke“, „Linkswende“ und „Bündnis 11. Juni“ wurde von der Versammlungsbehörde untersagt, die spontane Demonstration von etwa 100-200 TeilnehmerInnen von der Polizei jedoch geduldet. Insgesamt waren etwa zweihundert BeamtInnen im Einsatz.

Es kam zu keiner Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, auch nicht zu Festnahmen. Die BeamtInnen agierten ruhig und besonnen, der Einsatz erfolgte Maß haltend und professionell. Kritisch könnte angemerkt werden, dass das Polizeiaufgebot in keiner Relation zur Anzahl der DemonstrantInnen stand.

Kommission OLG Innsbruck

Antifa-Demonstration, Bludenz, 26.02.2005

Insgesamt waren ca. 150 BeamtInnen im Einsatz. Hauptziel des Einsatzes war es, die DemonstrantInnen und eine Gruppe von etwa 70 Skinheads voneinander getrennt zu halten. Es wurden 58 Personen, ausschließlich Skinheads, wegen Verdacht des Vergehens nach § 258 StGB festgenommen. Die Abordnung war bei der Verhaftung von sieben Personen anwesend. Bei diesen Verhaftungen konnte ein sehr umsichtiges und professionelles Verhalten der Exekutive beobachtet werden. Von den Betroffenen gab es keinerlei Widerstände.

Die BeamtInnen waren sehr bemüht die Angehaltenen mit Wasser, WC usw. zu versorgen. In den Zellen stand jedoch viel zu wenig Platz zur Verfügung. 51 Personen wurden in drei Zellen in der Größe zu jeweils ca. 6-7 m² untergebracht. Die Angehaltenen hatten keine Möglichkeit sich auch nur auf den Boden zu setzen. Die Dauer ihrer Anhaltungen betrug durchschnittlich sechs Stunden.

☞ Antifa-Demonstration, Dornbirn, 19.11.2005

Die Demonstration wurde zum Zweck des Gedenkens an die Novemberpogrome 1938 angemeldet. Störungsversuche rechter Gruppierungen (Skinheads) wurden seitens der Exekutive befürchtet. Insgesamt waren 215 BeamtInnen im Dienst. Statt der vom Veranstalter erwarteten 1000 Teilnehmer nahmen nur ca. 250–300 Personen an der Demonstration teil. Die Skinheadgruppe umfasste ca. 25 Personen.

Der von der Abordnung beobachtete Umgang der Einsatzkräfte mit DemonstrantInnen und Skinheads war trotz Anpöbelungen sehr korrekt. 23 Skinheads wurden festgenommen. Die Abordnung konnte die Festnahmen selbst nicht beobachten, da sie zu diesem Zeitpunkt dem Demonstrationzug folgte, es kam jedoch zu keinem Waffengebrauch. Positiv ist zu bewerten, dass die Angehaltenen im Schulungsraum der Dienststelle angehalten wurden, welcher genügend Platz bot (vgl. die Demonstration in Bludenz vom 26.02.2005). Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

II.3.1.2.3. Beobachtungen von Großveranstaltungen

Gemeinsame Beobachtungen der Kommissionen OLG Wien 1 und 2

☞ „Stiegl-Cupfinale 2005“ Rapid – Austria, 01.06.2005

Die Aufgabe der Exekutive bestand im Wesentlichen darin, die Veranstaltung durch sicherheits- und verkehrspolizeiliche Maßnahmen zu sichern, sowie in der Vor- und Nachsicherung im Stadionbereich und der Innenstadt. Insgesamt waren etwa fünfhundert BeamtInnen im Einsatz, die sich aus uniformierten BeamtInnen und etwa 20 KriminalbeamtInnen in Zivil sowie den sog. „Fanbetreuern“ zusammensetzten.

Zwei Rapid-Anhänger, die während des Zustroms zum Match einen Passanten angegriffen hatten und im Verdacht standen, diesem eine schwere Körperverletzung zugefügt zu haben, wurden festgenommen. Die Ausübung von Befehlsgewalt durch die Exekutive erfolgte dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend. Die Kommission konnte keine Ausübung von Zwangsgewalt beobachten. Der Einsatz verlief insgesamt Maß haltend und menschenrechtskonform.

☞ Fußballspiel Rapid – Bayern München, Ernst Happel Stadion, 14.09.2005

Zur Sicherung dieses Fußballspiels waren etwa 350-400 BeamtInnen, darunter entsprechend einer UEFA-Richtlinie viele in Zivil, auf allen Rängen des Stadions im Dienst. Einschließlich Straßendienst waren nach Auskunft der Beamten insgesamt etwa 800 BeamtInnen im Einsatz. Nach Ende des Spiels begab sich die Kommission zum Schwedenplatz, da es dort nach Fußballspielen schon zu Ausschreitungen gekommen war.

Die Kommission wurde von einer Festnahme noch vor Spielbeginn informiert, nachdem ein Bayernfan einem Polizisten das Funkgerät aus der Hand geschlagen hätte. Die Situation im Stadion und in der Folge auch am Schwedenplatz war ruhig, die Kommission hat keinerlei berichtenswerte Vorkommnisse beobachtet. Die Leitung des Einsatzes, das Verhalten der PolizistInnen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen verantwortlichen Personen vermittelten aus Sicht der Kommission den Eindruck professioneller Routine. Aus menschenrechtlicher Sicht gibt es demzufolge keine Beanstandungen.

Kommission OLG Wien 3

✍ Festivals „Aerodrome“, Wr. Neustadt, 27.05.2005 und „Nova Rock“, Nickelsdorf, 11. 06.2005

Beide Einsätze verliefen den menschenrechtlichen Bestimmungen entsprechend, die BeamtInnen verhielten sich durchwegs äußerst umsichtig und dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend. Von der Kommission wurde besonders die gute Planung und Leitung durch die Verantwortlichen hervorgehoben.

Kommission OLG Linz

✍ ÖFB-Meisterschaftsspiel Austria Salzburg – Rapid, 22.05.2005

Insgesamt waren 274 BeamtInnen im Einsatz, für Salzburg waren 6 Fanbetreuer, für Rapid 9 im Einsatz. Es konnte beobachtet werden, dass ein männlicher Rapidfan, der zuvor während des Spiels die Absperrung überklettert hatte, abgeführt wurde. Die beiden Beamten nahmen ihn durch einen Hebelgriff an den Armen. Der Fan beschwerte sich über die strikte Vorgangsweise der Beamten. Diese blieben ruhig und führten ihn bestimmt, ohne übermäßig Kraft anzuwenden, zurück in den Gästesektor.

Im Laufe des Einsatzes wurden zwei Exekutivbeamte verletzt. Verletzungen durch BeamtInnen wurden weder beobachtet noch mitgeteilt.

Der Einsatz wurde sehr professionell geplant und durchgeführt, es gab keine Beanstandungen der Kommission. Die Vorbereitung war sichtlich vom Präventionsgedanken getragen: Gewalt und sonstige Eskalationen sollten durch organisatorische Maßnahmen weitgehend verhindert werden. Positiv soll auch hervorgehoben werden, dass in Kooperation mit dem Salzburger Verein „Männerwelten“ ein Gewaltpräventionsprojekt geplant ist, das zum Ziel hat, das Gewaltpotenzial der Salzburger Fans zu mindern.

Kommission OLG Innsbruck

✍ Fußballspiel SW Bregenz – Rapid, 06.04.2005

Es waren insgesamt 58 Beamte im Einsatz, 6 Fanbetreuer aus Wien und eine Hundestaffel mit 6 Hunden aus Tirol. Zwei Personen wurden aufgrund eines gegen sie bestehenden Stadionverbots ohne Probleme von mehreren Beamten zum Ausgang begleitet. Nach dem Spiel wurde für einige betrunkene jugendliche SW Bregenz – Fans der Zugang von der Seepromenade zur Bahnhofshalle gesperrt. Trotz Anpöbelungen und Rempelen gegen die ExekutivbeamtInnen blieben diese ruhig und hatten die Situation immer gut unter Kontrolle. Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

✍ Eishockey WM, Innsbruck, 05.05.2005

Nachdem in Zeitungsberichten mehrmals ein Polizeiaufgebot von 150 BeamtInnen kolportiert wurde, entschloss sich die Kommission zur Beobachtung eines Einsatzes. Die Akkreditierung der Kommissionsmitglieder durch den Veranstalter gestaltete sich anfangs sehr schwierig, gelang dann aber doch. Die zwei beobachteten Spiele waren von jeweils 6.300 Zuschauern besucht. Die Abordnung konnte keinerlei Beobachtung machen, welche ein Einschreiten der Exekutive verlangt hätte.

Konzert von Joe Cocker, Imst, 13.08.2005

Zum Konzert kamen ca. 3500 Besucher, wobei von Seiten der Polizei „nichts Aufregendes“ erwartet wurde, da die Besucher zumeist eher im „gesetzten Alter“ seien. Es gab keine menschenrechtlichen Beanstandungen, die Beamten zeichneten sich auch gegen stark alkoholisierte Personen, die sie penetrant belästigten, durch Ruhe aus.

Kommission OLG Graz

Fußballspiel Sturm Graz – Rapid, 16.04.2005

Insgesamt standen ca. 140 ExekutivbeamtInnen im Einsatz. Die BeamtInnen verhielten sich trotz massiver Provokationen einiger Fans aus Wien besonnen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend. Der Einsatz wirkte insgesamt sehr professionell. Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

II.3.1.2.4. Beobachtungen von Ausgleichsmaßnahmen (AGM) iRd Schengen-Übereinkommens

Kommission OLG Innsbruck

AGM-Zugkontrolle, EC 661 Feldkirch – Innsbruck, 11.02.2005

Es gibt für diese Kontrollen keine Vorgaben welche Personen kontrolliert werden sollten. Es zeigt sich aber, dass die Schwerpunkte im Bereich des Fremdenrechts und des Suchtgiftgesetzes liegen. Die Abordnung der Kommission konnte drei Leibesvisitationen beobachten, welche (in einem von der Gendarmerie reservierten 6er Abteil) sehr korrekt durchgeführt wurden. Bei einer Person wurde eine kleinere Menge Cannabis gefunden, was zu einer Anzeige führte. Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

AGM-Zugkontrolle, EC 661 Feldkirch – Innsbruck, 24.03.2005

Drei Beamte waren mit der Zugkontrolle betraut. Die Abordnung der Kommission konnte eine Leibesvisitation beobachten welche sehr korrekt durchgeführt wurde. Der kontrollierte Fahrgast war österreichischer Staatsbürger. Die Visitation fand in jenem Abteil statt, in dem der Fahrgast alleine saß. Es wurden keine verbotenen Substanzen gefunden.

AGM-Zugkontrolle, Nachtzüge 288 und 289, Wörgl – Brenner – Innsbruck, 13.04.2005

Die Abordnung der Kommission beobachtete die Verhaftung und Anhaltung zweier irakischer Staatsbürger, die keine Reisedokumente vorweisen konnten. Die Abordnung gab sich kurz vor den Verhaftungen zu erkennen. Die gesamte Amtshandlung geschah in einem sehr ruhigen Umgangston und es kam zu keinerlei Zwischenfällen. Jedoch gestaltete sich die Kommunikation mit den Angehaltenen schwierig, da sie kein Deutsch und nur wenig Englisch sprachen. Dolmetscher wurde keiner beigezogen. Für die Ausfolgung des Informationsblattes für Festgenommene erachteten die die Zugkontrolle durchführenden Beamten und jene des Wachzimmers die jeweils anderen als zuständig.

☞ **Zugkontrolle IC 568 Innsbruck – Feldkirch und EN 465 Feldkirch – Innsbruck, 28.04.2005**

Die Überprüfungen wurden höflich und korrekt durchgeführt. Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

Kommission OLG Graz

☞ **AGM Schwerpunkt Straße, A2 – Arnoldstein, 24.06.2005**

Bei dem Einsatz handelte es sich um eine so genannte „High Impact Operation“ des Grenzdienstes Österreich – Italien – Slowenien. Im Einsatz waren 20 Beamte, darunter Spezialeinheiten der Suchtgiftgruppe in Begleitung eines Spürhundes, der Strahlenspürer und der Fahndungsgruppe.

Es erfolgte die Ableitung der Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, insbesondere aus Rumänien, Italien, Ungarn, Tschechien und Slowakei. Im Zuge der Anhaltungen wurde zunächst die Identität der Fahrzeuglenker und Insassen überprüft. Weiters wurden Reisepapiere und Führerscheine auf ihre Echtheit überprüft. Der Einsatz verlief geordnet und ohne besondere Vorkommnisse, es wurden keine Festnahmen ausgesprochen. In einem Fall einer Verwaltungsübertretung (gefälschter Führerschein) war es notwendig, für die Einvernahme einen Dolmetsch beizuziehen. Die Beamten verhielten sich den angehaltenen Personen gegenüber korrekt und freundlich. Die Anweisungen erfolgten direktiv und sachlich, aber höflich. Aus menschenrechtlicher Sicht verlief der AGM-Einsatz ordnungsgemäß.

☞ **AGM Schwerpunkt Straße, A2 – Autobahnparkplatz Arnwiesen, 30.8.2005**

Zweck des Einsatzes waren hauptsächlich fremdenpolizeiliche Kontrollen auf der Autobahn aufgrund des Wegfalles der Grenzkontrollen zwischen den Schengen-Staaten, begleitende Überprüfungen nach der StVO sowie, sollten Anhaltspunkte gegeben sein, kriminalpolizeiliche Aktivitäten. Am Einsatz waren insgesamt 10 SicherheitsbeamtInnen beteiligt. Davon waren 4 zivile Beamte mit Kfz auf der A2 unterwegs, welche Kfz und Reisebusse mit ausländischen Kennzeichen zum Parkplatz eskortierten.

Überprüft wurden die Insassen von Privat-KfZ (vorwiegend rumänische Staatsbürger aus Italien kommend), sowie von drei aus Italien kommenden Reisebussen mit ebenfalls rumänischen Staatsbürgern. Beobachtet wurde seitens der Kommission ein bestimmter aber korrekter Umgang der Beamten gegenüber den überprüften Personen. Sprachbarrieren wurden mit eigenen Italienisch- bzw. Englischkenntnissen der Beamten zu kompensieren versucht. Auch in jenen Situationen, in denen gegenüber den Fremden aufgrund unrechtmäßigen Aufenthalts Verwaltungsstrafen verhängt und unverzüglich eingehoben wurden und diese wiederum ihr Unverständnis gegenüber den Strafen zum Ausdruck brachten, wurde Einfühlungsvermögen bewiesen. Es erfolgten keine Festnahmen. Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keinerlei Beanstandungen.

II.3.2. Berichte der Kommissionen

Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar. Die Berichterstattung erfolgt durch folgende Berichtsarten:

- ? Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen (s. II.3.2.1. und *Anhang 1*)
- ? Dringlichkeitsberichte (s. II.3.2.2.),
- ? Einzelberichte (s. II.3.2.3.),
- ? Quartalsberichte (s. II.3.2.4.).

Die Beobachtungen der Kommissionen werden seit 2002 in einer zentralen Datenbank, die in der Geschäftsstelle geführt wird, erfasst. Auf Knopfdruck können intern Informationen zu einzelnen Anhalteorten und menschrechtlich relevanten Problemlagen abgerufen werden. Diese Datensammlung dient der besseren Erfassbarkeit der mittlerweile **ca. 2.200** Berichte der Kommissionen und somit der Ortung struktureller Defizite.

II.3.2.1. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB

Die Kommissionen zeigen - zusätzlich zu den Quartalsberichten (s. II.3.2.4.) - in einem Gemeinsamen Jahresbericht die wichtigsten georteten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser *Gemeinsame* Jahresbericht der Kommissionen wurde in den Vorjahren teils in zusammengefasster Version bzw. in ungekürzter Fassung in den jeweiligen Tätigkeitsbericht des MRB aufgenommen.⁵⁷ Gemäß der geänderten Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommission, Art. V., ist der *Gemeinsame Jahresbericht der Kommissionen des MRB* als Annex zum Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates zu veröffentlichen.⁵⁸

II.3.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen

Dringlichkeitsberichte können sowohl für den Besuch einer Dienststelle als auch für die Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erstellt werden. Ein Dringlichkeitsbericht ist zu verfassen, "*wenn von der Kommission Wahrnehmungen gemacht werden, die so gravierend erscheinen, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht.*"

Beginnend mit der Tätigkeit der Kommissionen im Juli 2000 wurden bis Ende des Jahres 2005 insgesamt **33** Dringlichkeitsberichte verfasst, vom MRB in seinen Sitzungen behandelt und je nach Fall Stellungnahmen über das BMI eingeholt.

Im Folgenden werden **sechs** Dringlichkeitsberichte der Kommissionen, davon **einer** der dem MRB bereits am 25.06.2004 und **fünf**, die dem MRB im Jahr 2005 vorgelegt worden sind, dargestellt. Auf Grundlage von zwei der insgesamt fünf im Jahr 2005 vorgelegten Dringlichkeitsberichte wurden an die Frau Bundesminister für Inneres Empfehlungen zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation erstattet.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. JB 2001, 47f.; JB 2002, 83f.; JB 2003, 76ff. und JB 2004, 86ff.

⁵⁸ S. *Anhang 1*.

⁵⁹ S. I.7.1. und I.7.4.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 über den Besuch der Zurückweisungszone und Sondertransit Schwechat, 25.06.2004 und Folgebesuche

Die Kommission OLG Wien 3 zeigte bereits in ihrem Dringlichkeitsbericht vom 25.06.2004 auf,⁶⁰ dass ein Teil des Sondertransitbereichs am Flughafen Wien Schwechat durch das Aufstellen einer Wand in eine sogenannte „Zurückweisungszone“ (in der Folge: ZWZ) umgewandelt wurde. Da dem Flughafen-Sozialdienst der Zutritt zu diesem aus drei Zimmern bestehenden Bereich, der zur Anhaltung von bei der Einreise zurückgewiesenen Personen, deren nächstmöglicher Rückflug erst nach Beendigung der Amtshandlung der Grenzkontroll-Dienststelle, möglich war, genutzt wurde, gab es für die Kommission OLG Wien 3 keinerlei Anhaltspunkte, ob Betroffene über ihre Anhaltung informiert oder ob DolmetscherInnen beigezogen werden. Von der Kommission wurde die Gesamtsituation als unzulässiger Freiheitsentzug qualifiziert.

Der MRB richtete in der Folge eine Empfehlung an den Minister, in welcher er Unterbringungen in der ZWZ gemäß der Rechtsprechung des EGMR, VfGH und UVS Niederösterreich als Freiheitsentzug erachtet, für welchen §§ 53 und 54 FrG keine Grundlage bilden.⁶¹

Anlässlich weiterer Besuche hielt die Kommission fest, dass die Probleme nach wie vor bestünden, dh. dass für angehaltene Personen weiterhin sowohl keine Möglichkeit unmittelbarer telefonischer Kontaktaufnahme mit der Außenwelt bestünde, als auch die Caritas weiterhin keinen Zugang zur ZWZ habe.

Die Beschwerde eines Inders wurde vom UVS Niederösterreich abgelehnt, da seine Anhaltung in der ZWZ nicht als Freiheitsentziehung gewertet wurde. Die gegen diese Abweisung beim VfGH eingebrachte Beschwerde zur Frage nach der Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit, wurde von diesem abgewiesen und an den VwGH abgetreten, da „... die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist“.

Zwei Dringlichkeitsberichte der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 zum Suizidfall im PAZ Hernalser Gürtel, 22.02.2005 und 24.03.2005

Die Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2 erstatteten zum Suizidfall eines algerischen Schubhäftlings jeweils ein Dringlichkeitsbericht betreffend die nähere Untersuchung der Begleitumstände. Die Kms. OLG Wien 1 hatte von diesem, in der Nacht vom 21./22.02.2005 verübten Selbstmord erst am 08.03.2005 aus der Presse erfahren.

Die Kommission OLG Wien 2 hingegen war einen Tag vor dem Erscheinen des Presseberichts im PAZ Rossauer Länder auf Besuch gewesen und hatte den Leiter der (beiden) PAZ Wien ausdrücklich nach besonderen Vorfällen oder Suizidfällen befragt. Dieser verneinte die Frage ausdrücklich und verwies auf einen diesbezüglichen Fall aus dem Jahr 2004,⁶² wobei er weiters wahrheitsgemäß antwortete, dass in *diesem* Haus keine Vorfälle zu verzeichnen waren, gab aber *keinen* Hinweis auf den gegenständlichen Selbstmordfall im PAZ Hernalser Gürtel.

⁶⁰ Nähere Details s. JB 2004, 78f.

⁶¹ S. JB 2004, 38f.

⁶² S. dazu JB 2004, S. 30 zu „Round Table Suizidprävention“ zum Suizidfall im Paz Rossauer Länder am 25.08.2004 (vgl. JB 2004, S. 79).

Nach Ankündigung eines Hungerstreiks war der am 19.02.2005 ins PAZ aufgenommene Schubhäftling in eine Einzelzelle verlegt worden, wo er in der Nacht vom 21.02. auf 22.02. verstarb: Er wurde um 6.00 Uhr früh erhängt aufgefunden. Aus diesem Umstand schloss die Kommission auf die Mangelhaftigkeit der nach der Aufzeichnung halbstündig, über einen Türspion erfolgten Sichtkontrollen.

Der amtsärztliche Dienst hatte anlässlich der Haftfähigkeitsprüfung dokumentiert, dass der Angehaltene an Epilepsie litt, und außerdem beim Neuzugang im Anamneseblatt eine hohe Zahl von positiven Antworten gab, die darauf schließen lassen mussten, dass er sich in einer überdurchschnittlichen psychischen Belastungs- bzw. Gefährdungssituation befand. Die Kms. OLG Wien 1 hielt fest, dass für an Epilepsie erkrankte oder unter erhöhter psychischer Belastung stehende Häftlinge keine Einzelhaft verhängt werden sollte, da in einem solchen Fall halbstündige Kontrollen nicht ausreichen würden, um schlimmstenfalls tödliche Verletzungen hintanhalten zu können.

Die Kommission OLG Wien 1, die ausdrücklich betont, kein Urteil darüber abzugeben, ob bzw. in welchem Ausmaß individuelles Verschulden oder individuelle Verfehlungen iZm. dem Suizid des Häftlings vorliegt, führt in ihrer menschenrechtlichen Beurteilung folgende Kritikpunkte an:

- ? Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft trotz deutlicher, zT. gehäufter Kontraindikation
- ? Mangelndes Zusammenspiel von Amtsärzten und sonstigem Personal im PAZ in Hinblick auf psychisch oder physisch belastete bzw. gefährdete Häftlinge
- ? Mangelndes Verständnis für die Problematik von Selbstbeschädigungen, Suizidversuchen und den Folgen psychischer Belastung von Häftlingen am PAZ in Wien, auch bei dessen Leitung
- ? Mängel in der Überwachung von Häftlingen unter Wahrung ihrer Menschenwürde in Hinblick auf die Wahrung ihrer körperlichen und geistigen Integrität
- ? Mangelndes Bewusstsein für die Gefahren der Übermüdung und / oder Überlastung von Wachpersonal mit zT. hoher Verantwortung.

In seiner Sitzung am 07.04.2005 richtete der MRB iZm. der Einzelanhaltung von Menschen und zu arbeitsmedizinisch vertretbaren zeitlichen Obergrenzen des Wachpersonals in den PAZ Empfehlungen an die Frau Bundesminister.⁶³

Der MRB verlieh seiner Hoffnung Ausdruck, dass in Hinkunft der Eindruck, Suizidfälle oder auch Fälle schwerer Eingriffe in die körperliche Integrität im Rahmen des (Schub)Haftvollzuges würden vor der Öffentlichkeit und auch dem Menschenrechtsbeirat geheim gehalten, vermieden werden könne.

⁶³ S. I.7.1.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zu Misshandlungsvorwurf im PAZ Rossauer Lände, 04.05.2005

Die Kommission OLG Wien 2 traf bei ihrem Besuch am 22.04.2005 im PAZ Rossauer Lände einen aufgrund des Verdachts des Einbruchsdiebstahls festgenommenen serbischen Häftling an, der gut sichtbare Blutunterlaufungen im Gesicht und an den Handgelenken aufwies. Nach diesen Verletzungen befragt, gab der Angehaltene gegenüber der Kommission an, im Zuge der Festnahme von einem Polizisten in Zivil trotz erhobener Hände mit der Pistole ins Gesicht geschlagen und während des Anlegens der Handfesseln gegen die Beine getreten worden zu sein. Diese Aussage wurde von einem Komplizen, der bei der gleichen Amtshandlung festgenommen worden war und wegen Verabredungsgefahr in einer anderen Zelle angehalten wurde, bestätigt.

Im klinischen Untersuchungsbericht hatte der Amtsarzt in der Rubrik „Sichtbare Verletzungen“ „keine“ angekreuzt. In der Folge des Besuches der Kommission wurde der Angehaltene einer nochmaligen Untersuchung durch einen anderen Amtsarzt, vorgenommen und zusätzlich ein ärztliches Gutachten in der Unfallambulanz des AKH erstellt und der Fall dem BBE übergeben.

Bei einem weiteren Besuch stellte die Kommission nachträglich Änderungen in der medizinischen Dokumentation fest, ohne dass diese jedoch entsprechend datiert bzw. ein Korrekturvermerk angebracht worden wären.

Das BMI hielt in seinem Antwortschreiben vom 27.05.2005 ua. fest, dass

- jedenfalls sämtliche im Zuge einer Amtshandlung erlittenen Verletzungen zu dokumentieren seien und va. den Amtsärzten, die mit der Erstellung vom Gutachten anlässlich der Überprüfung von Misshandlungsvorwürfen betraut sind, die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung bzw. zur Verständigung des BBE bekannt gemacht worden sei.

In Sitzungen des MRB wurde berichtet, dass von der StA sowohl die Anzeige gegen den beschuldigten Beamten als auch gegen den Amtsarzt gemäß § 90 StPO zurückgelegt worden sei. Dieser Dringlichkeitsbericht war ua. Anlass für die Ausdehnung des Mandats der AG „Umgang mit Misshandlungsvorwürfe“ in Richtung einer Untersuchung des Umgangs staatlicher Institutionen mit derartigen Verdachtslagen.⁶⁴

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 zum Tod eines Häftlings durch Messerstiche eines Mithäftlings im PAZ Hernalser Gürtel (PAZ Ost), 24.08.2005

Der von der Kommission OLG Wien 1 verfasste Dringlichkeitsbericht setzt sich mit den Umständen einer tödlich verlaufenen Messerattacke eines Schubhäftlings auf einen Mithäftling und dem unmittelbaren Handeln der Beamten vor Ort auseinander.

Am 13.08.2005 begann der nigerianische Staatsbürger L.E. gegen 20:30 Uhr ohne jeden ersichtlichen Anlass und ohne Vorwarnung, mehrere seiner Mithäftlinge mit (s)einem Besteckmesser zu attackieren. Zwei von ihnen wurden verletzt, dem polnischen Staatsbürger Andrzej Galaz (in der Folge: A.G.) stieß er das Messer ua. in den Hals. Den Mithäftlingen gelang es nicht, L.E. von dem mittlerweile zu Sturz gekommenen A.G.

⁶⁴ S. I.4.2.3.

abzubringen. Sie alarmierten mittels Rufglocke die Beamten und schlossen sich schließlich aus Angst zu sechst in der ca. 1,5 m² großen Toilette ein.

Die sofort herbeigeeilten Beamten sahen den A.G. blutüberströmt am Boden der Zelle liegen, der zu diesem Zeitpunkt noch Lebenszeichen zeigte. In seiner unmittelbarer Nähe befand sich L.E., der noch immer mit einem Messer - auch einem Beamten - drohte, sich abwechselnd mit einem Bein auf den am Boden liegenden Mithäftling kniete oder einen Fuß auf dessen Körper stellte.

Die weitere Überwachung der Beamten erfolgte durch den Türspion. Der herbeigerufene Notarzt traf gegen 20:42 Uhr ein. Die WEGA betrat einige Minuten später in Schutzmontur zu sechst die Zelle, woraufhin L.E. überwältigt werden und ihm um 20:58 Uhr Handfesseln angelegt werden konnten. Der Rettungsdienst stellte bei A.G. den Tod fest.

Die Kommission hält ausdrücklich fest, dass der Angriff mit dem Besteckmesser für alle Beteiligten völlig unerwartet gewesen sei und die PAZ-Beamten bereits kurze Zeit nach ertönen des Notrufs bei der Zelle gewesen seien, führt aber an, dass

- ? an – auch kleineren – Justizanstalten spezielle Eingreiftruppen zur Verfügung stünden, wobei es sich um BeamtInnen handle, die wie ihre KollegInnen Dienst versehen, jedoch über eine spezielle Ausrüstung und Ausbildung verfügen
- ? am PAZ Ost in dieser Situation als einziger Ausweg die Verständigung der WEGA, gesehen worden sei und es bis zu deren Eintreffen 20 Minuten gedauert habe und das von der WEGA verwendete Material (Schilder, Feuerlöscher) vor Ort gewesen sei
- ? die BPD Wien – weder im PAZ Ost noch bei sonstigen Einheiten - über keine sogenannte „Elektro-Pistolen“ („Taser“) und die Beamten im PAZ Ost über keine Schutzkleidung, die Schläge, Stöße oder Stiche abfangen könnte („Turtle-Montur“, wie von der WEGA z.T. verwendet) verfügen.

Die Kommission sieht im Umstand, dass zwischen dem ersten Eintreffen von Beamten des PAZ Ost vor bzw. in der Zelle und dem Zugriff auf den vermutlichen Täter und der Erstversorgung des Schwerverletzten mindestens 15 Minuten verstrichen sind, einen strukturellen, vor allem in der Ausrüstung gelegenen Mangel, der für diese lange Verzögerung verantwortlich ist.

In seiner Sitzung vom 13.09.2005 wurde der Beirat darüber informiert, dass von der BPD Wien Distanzstangen besorgt und auch Taser beantragt worden seien. Im PAZ hingegen würden BeamtInnen aus taktischen und sicherheitstechnischen Überlegungen keine Waffen tragen.

In der Sitzung vom 25.10.2005 hielten Mitglieder des Beirats fest, dass grundsätzlich alle in den PAZ Dienst tuenden BeamtInnen mit Mitteln wie Schildern und Distanzstangen umgehen können und in diesem Umgang laufend geschult werden müssen und eine Empfehlung an die Frau Bundesminister gerichtet.⁶⁵ In der Sitzung vom 06.12.2006 brachte der Vorsitzende dem Beirat ein Schreiben der Frau Bundesminister vom 22.11.2005 zum Einsatztraining und zur Bereitstellung „passiver“ Mittel zur Abwehr von gefährlichen Angriffen zur Kenntnis, worin festgehalten ist, dass diesen Vorschlägen des MRB entweder bereits Rechnung getragen worden oder sie an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet worden seien.

⁶⁵ S. I.7.4

Gemeinsamer Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 zu Fragen der Organisations- und Einsatzabteilung 1 des LPK Wien, 19.12.2005

In einem gemeinsamen Dringlichkeitsbericht thematisierten die Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2, die Folgen ihres Besuchs bei der Organisations- und Einsatzabteilung 1 (OEA 1) des Landespolizeikommandos Wien, in deren Fachbereich die Aufarbeitung von Waffengebräuchen und Einsätzen mit Verletzungsfolgen fällt. Obstlt. K., der damalige Leiter der OEA 1, vertrat dabei die Meinung, dass über den jeweiligen Einsatz nicht nur eine Gesamtmeldung gelegt werden solle, sondern

- ? *alle* beteiligten PolizistInnen - um Fehler in einer Gesamtmeldung zu vermeiden - auch einen *eigenen* Bericht darüber zu verfassen hätten, um
- ? ein möglichst umfassendes Bild über die Geschehnisse zu bekommen und damit eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können.

Da insbesondere Sondereinsatzgruppen dieser Aufforderung jedoch nicht nachkämen, hatte der Obstlt. K. dies in entsprechenden Aktenvermerken dokumentiert. Sein Bemühen sei bei einem Vorgesetzten auf Missfallen gestoßen und als nicht linientreu interpretiert worden, weshalb er in einen anderen Bezirk versetzt werden solle.

Eine von den Kommissionen angeregte Überprüfung von drei Fällen, in denen ihres Wissens nach die Betroffenen im Zuge der Festnahmen verletzt worden waren, ergab, dass in der OEA 1 keinerlei Unterlagen über diese Vorfälle vorlagen, ua. auch nicht in jenen beiden Fällen, in denen das BBE bereits eingeschaltet worden war.

Bei ihrem drei Tage später durchgeführten Besuch bei der Einsatzgruppe Suchtgift (EGS) thematisierte die Kommission OLG Wien 1 ua. auch die Erstattung von (Einzel-)Berichten nach Waffengebräuchen. Am Folgetag wurde der Leiter der Kommission darüber informiert, dass die Versetzung des Obstlt. K. per nächstem Arbeitstag definitiv wäre und als Begründung angeführt, dass Obstlt. K. die Kommission zur EGS geschickt hätte, um sich dort den Umgang mit Waffengebräuchen anzusehen.

In dem aufgrund dieser Information gemeinsam verfassten Dringlichkeitsbericht erachten die Kommissionen OLG Wien 1 und 2

- ? die Versetzung eines hohen Beamten, der sich aktiv um die Aufklärung bzw. Vermeidung von möglichen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Waffengebrauch durch die Sicherheitsexekutive bemüht, als menschenrechtlich höchst bedenklich und halten fest, dass
- ? die Gesprächsbasis mit allen BeamtInnen gefährdet sei, wenn der Eindruck bestünde, (hochrangige) Beamte müssen ihre Versetzung befürchten, wenn sie mit der Kommission sprechen und ihren Verpflichtungen wie Gewährung von Akteneinsicht, etc. nachkommen, und dass
- ? wenn zu Waffengebräuchen grundsätzlich nur ein *gemeinsamer* Bericht für alle BeamtInnen verfasst wird, auch das psychologische Phänomen entsteht, dass die subjektive Erinnerung aller BeamtInnen sich sehr rasch an diesem und nur mehr an diesem Bericht orientiert, und dadurch die objektive und umfassende Aufarbeitung der Geschehnisse erschwert werde.

Die Kommissionen betonen in ihrer menschenrechtlichen Beurteilung ua., dass die polizeiinterne Aufarbeitung von Amtshandlungen, in deren Verlauf es zu Verletzungen bzw. Waffengebrauch gekommen ist, geeignet ist, aus derartigen Vorfällen zu lernen und sie nach Möglichkeit künftig vermeiden zu können. Des Weiteren ginge es um die Bewusstseinsbildung der BeamtInnen, dass das Ziel von Amtshandlungen auch ohne Gewalt oder Einsatz von Waffen bzw. durch den Einsatz gelinderer Mittel (menschen-)rechtlich konform erreicht werden könne.

In seiner Sitzungen am 07.03.2006 beschloss der Beirat, den Landespolizeikommandanten von Wien zur Sitzung des MRB am 25.04.2006 einzuladen um mit ihm die im Dringlichkeitsbericht aufgeworfenen Problematiken (auch die Versetzung von Obstlt. K.) sowie andere aktuelle menschenrechtsrelevante, in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Fragen, wie zB. die Personalsituation im PAZ Wien zu erörtern.

II.3.2.3. Einzelberichte der Kommissionen

Die Einzelberichte werden von den Kommissionen des MRB anhand eines einheitlichen von der Geschäftsstelle überarbeiteten und bei den Fortbildungsveranstaltungen der Kommissionen im April 2002 und Juni 2003 angenommenen Berichtsschemas verfasst. Eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der Problempunkte dieser Einzelberichte wird von den Kommissionen in den Quartalsberichten⁶⁶ und ihrem Gemeinsamen Jahresbericht gegeben.⁶⁷

Über in den Einzel- und Quartalsberichten angeführten Problemstellungen, die sich bei Besuchen von einzelnen Dienststellen mit Anhalteräumen und der Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergeben, erfolgt zu speziellen, strukturellen Mängeln eine quartalsweise Anfrage an das BMI bzw. die Weiterleitung an eine zuständige Arbeitsgruppe.

II.3.2.4. Quartalsberichte der Kommissionen

Ein Quartalsbericht stellt eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen dar. Die Kommissionen führen in ihren Quartalsberichten sowohl Dienststellenbesuche als auch die Beobachtung von Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt an, und erstellen im Anschluss daran eine "Analyse der Problemfelder", eine "menschenrechtliche Beurteilung", einen "unmittelbaren Handlungsbedarf" und "langfristige Entwicklungsperspektiven". Die Quartalsberichte werden von den Kommissionen anhand eines einheitlichen Berichtsformulars verfasst.

Um einen Austausch über die aktuelle Berichterstattung gewährleisten zu können, werden Quartalsberichte an die Mitglieder des MRB zur Kenntnisnahme übermittelt und auf die Tagesordnung der MRB-Sitzungen gesetzt. Zum Inhalt der Quartalsberichte wird auf den *Gemeinsamen Jahresbericht* der Kommissionen (s. *Anhang 1*) verwiesen.

⁶⁶ S. II.3.2.4.

⁶⁷ S. II.3.2.1. und *Anhang 1*.

II.3.3. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen

II.3.3.1. Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen mit verschiedenen Behörden

Die Kommissionen halten laufend Kontakt mit den LeiterInnen und BeamtInnen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.

Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2

Im Berichtszeitraum führten die beiden Kommissionen teilweise einzelne (bei der BBE Wien bzgl. des Umgangs mit Misshandlungsvorwürfen⁶⁸) oder gemeinsame Gespräche mit VertreterInnen der BPD und des LPK Wien. Ab dem Jahr 2006 ist geplant, diese Treffen mit VertreterInnen der BPD Wien halbjährlich durchzuführen. Außerdem wurde die Einrichtung einer kleinen Arbeitsgruppe zum Thema „offene Station im PAZ“ vereinbart. Als große Problembereiche im Bereich der BPD Wien werden der Umgang mit Misshandlungsvorwürfen und der fehlende offene Vollzug am PAZ Rossauer Lände angeführt.

Nach einem dieser Besuche an der Waffengebrauchs- und Beschwerdestelle brachten die Kommissionen einen gemeinsamen Dringlichkeitsbericht bzgl. der Organisations- und Einsatzabteilung 1 ein, da nach einer follow-up Besprechung die sofortige Versetzung eines Beamten erfolgt war.⁶⁹

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz führt quartalsweise zahlreiche Gespräche mit Behörden- und WachkörpervertreterInnen. So zB. im 4. Quartal zur Vorgehensweise bei Hungerstreik, zur Zwangsernährung, zur Vorgehensweise bei der medizinischen Betreuung, insbesondere im Licht des tragischen Todesfalls eines Schubhäftlings am PAZ Linz,⁷⁰ zu Zimmerkontrollen in der EAST Thalham,⁷¹ oder zum Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck führte im Berichtszeitraum Gespräche mit Vertretern der Sicherheitsdirektion Innsbruck und thematisierte dabei die Fortbildung von BeamtInnen, die Problematik um einige Wachzimmer in Innsbruck, die teilweise nicht vollständige Führung von Anhaltebüchern, die nicht erfolgte Verständigung der ARGE Schubhaftbetreuung von Problemabschiebungen, Selbstbeschädigung und psychiatrische Betreuung von Angehaltenen, und der offene Vollzug am PAZ Innsbruck.

Am 24.06.2005 erfolgte ein Besuch des designierten Landespolizeikommandanten von Vorarlberg, wobei über das VAZ Bludenz, die mit der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie ab 01.07.2005 erfolgten Umstrukturierungen, die vorschriftsmäßige Dokumentation und die Verständigung bzgl. der Durchführung von Razzien, gesprochen wurde. Des Weiteren fand am 28.11.2005 ein Gespräch am LPK Tirol statt, wo ua. die Teilnahme an Großeinsätzen, Fragen iZm. Misshandlungsvorwürfen und damit zusammenhängend der Besuch der Kommission an Justizanstalten, Wortwahl und

⁶⁸ S. dazu auch I.4.2.3.

⁶⁹ S. II.3.2.2., DB vom 19.12.2005.

⁷⁰ S. dazu die AG zum Fall Ceesay – Tod in Schubhaft, I.4.2.5.

⁷¹ S. dazu II.3.1.2.

Sprachgebrauch einiger BeamtInnen gegenüber Randgruppen und die Handzellen in Innsbruck thematisiert wurden.

Gespräche von Mitgliedern der Kommission OLG Graz

Am 30.03.2005 fand ein grundlegender Informations- und Erfahrungsaustausch mit helping hands Graz statt, wobei Kooperationsmöglichkeiten bei Misshandlungsvorfällen besprochen wurden.

Am 13.04. und am 14.04.2005 fanden jeweils Treffen mit den Schubhaftbetreuungen der Caritas Steiermark und der Evangelischen Diakonie Kärnten statt, wobei die Situation in Graz wegen der Personalknappheit als schwierig beurteilt wurde. Kritisch wird die Situation der Schubhaftbetreuung in Kärnten dargestellt, da bei Urlaub oder Krankenstand der einzigen Schubhaftbetreuerin auf kein Ersatzpersonal zurückgegriffen werden kann, und somit die Information und die Betreuung der Angehaltenen nicht sichergestellt werden könne.

Bei einem Treffen mit VertreterInnen der BPD Klagenfurt und einem Vertreter des BMI wurde ua. der offene Vollzug thematisiert, wobei vom Vertreter des BMI zugesagt wurde, dass für das PAZ Klagenfurt im Laufe dieses Jahres, spätestens aber bis 2007 eine Lösung erwartet werden könne.

Am 17.02.2005 führten zwei Mitgliedern der Kommission OLG Graz mit drei Vertretern des LGK Steiermark ein Gespräch betreffend die im „Falter“ angeführten Misshandlungsvorfälle, die sich va. auf Verhörmethoden eines Beamten aus dem Jahr 2000 beziehen.

II.3.3.2. Gemeinsame Treffen von Kommissionen und Beirat

Unter Koordination der Geschäftsstelle fanden im Berichtszeitraum wieder zwei gemeinsame Tagungen von Kommissionen und Beirat statt.

11./12.03.2005, Niklasdorf/Leoben

Bei dieser Klausurtagung standen der Erfahrungsaustausch und die Koordination der Kommissionen untereinander im Mittelpunkt. Ziel war eine Reflexion über die vergangene Tätigkeit und Entwicklung einer Strategie für die kommende Funktionsperiode insbesondere das kommende Arbeitsjahr.

Arbeitstechniken wurden vor allem im Hinblick auf den wohl schwierigsten Bereich, den Umgang mit Misshandlungsvorfällen, weiterentwickelt. In Bezug auf die inhaltliche Monitoring-Tätigkeit wurden – parallel zu den Arbeitsgruppen im Beirat - kommissionsübergreifende Schwerpunkte entwickelt vor allem in Bezug auf die künftige Vorgehensweise zur Recherche bei Misshandlungsvorfällen und die Durchführung von Besuchen in Justizanstalten.⁷² Auch der Bericht des CPT über seinen in Besuch in Österreich im April 2004 wurde in diesem Zusammenhang diskutiert.⁷³

⁷² S. I.6.3.

⁷³ S. I.6.4.

Aus aktuellem Anlass eines Suizidfalles im PAZ wurde überdies eine gemeinsame Erklärung der Kommissionen verfasst um die Information und somit die Bearbeitung derartiger Fälle in Zukunft sicherzustellen zu können.⁷⁴



Gemeinsame Tagung der Kommissionen in Niklasdorf/Leoben, 11./12. März 2005.

11./12.11.2005, Aitlengbach

Das gemeinsame Treffen von Kommissionen und Beirat stand unter dem Zeichen der Fragen der Effizienz der Wahrnehmung der Aufgaben. Unter der professionellen Leitung von Prof. Alfred Zauner wurden die Innen- und Außensicht der Arbeit von Kommissionen und Beirat einer eingehenden Diskussion unterzogen, um daraus Erkenntnisse für die zukünftige Arbeitsweise zu entwickeln. Auch das Feedback von PolizeibeamtInnen konnte in diese Betrachtungen einfließen.

Im Rahmen von Workshops geleitet von nationalen und internationalen ExpertInnen konnten in einem zweiten Teil die „monitoring-skills“ der Kommissionen durch interaktive Übungen erprobt und weiterentwickelt werden. Den Fokus stellte wie schon bei der letzten gemeinsamen Tagung die Untersuchungstechnik bei Misshandlungsvorfällen dar.

Am zweiten Tag konnte Frau Bundesminister Prokop zu einer Diskussion über die geplanten menschenrechtlich relevanten Projekte des Ressorts begrüßt werden. Vor allem die Pläne zur Schaffung von Schubhaftzentren stießen auf großes Interesse. Insgesamt ein konstruktiver und gelungener Austausch.

⁷⁴ S. II.3.2.2., DB vom 22.02. / 24.03.2005.



Gemeinsame Tagung von Kommissionen und Beirat in Altllengbach, 11./12. Nov. 2005:
Frau Bundesminister Prokop, Prof. Zauner, Prof. Nowak



Gemeinsame Tagung von Kommissionen und Beirat in Altllengbach, 11./12. Nov. 2005:
Prof. Zauner

II.3.3.3. Schulungen

Mitglieder der Kommissionen OLG Linz, OLG Innsbruck und OLG Graz hielten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Leiter und BeamtInnen von PAZ an je fünf Terminen Vorträge über Menschenrechte und die Tätigkeit der Kommission des MRB. Außerdem hielt die Leiterin der Kommission OLG Innsbruck einen Vortrag für MitarbeiterInnen einer Drogenberatungsstelle, die durch ihre Tätigkeit mit Beschwerden, dass Durchsuchungen im Rapoldipark öffentlich vor den Augen der Passanten stattfinden und wegen des Sprachgebrauchs der BeamtInnen (Hure, Giftler) sowie vereinzelt Abnahme vom im Methadonprogramm stehenden der Ersatzdroge oder des Rezepts tätig seien, konfrontiert sind. Auch der Landespolizeikommandant von Vorarlberg lud die Leiterin zur Abhaltung einer Schulung der Führungsoffiziere ein.

Von der Kommission OLG Graz wurden sowohl am 07.04.2005 im Rahmen eines SIAK-Menschenrechtstrainings für die Sicherheitsexekutive im ETC Graz als auch am OLG Graz Vorträge zum Thema „Aus der Praxis der Besuche der Kommissionen“ abgehalten.

Der stellvertr. Leiter der Kms. OLG Linz hat anlässlich des 5. Berliner Symposiums zum Flüchtlingsschutz in einem Arbeitsforum zum Thema „Umsetzung internationaler Menschenrechtsabkommen in Deutschland“ über die Bedeutung von Kontroll- und Besuchsmechanismen in Haftanstalten gesprochen.

III. Anhänge

Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates 2005^{75, 76}

Übersicht:	I. Menschenrechtliche Brennpunkte 2005 II. Zusammenfassung der Beobachtungen III. Schubhaft IV. Bundespolizei V. Bundespolizei an den Außengrenzen
-------------------	--

I. Menschenrechtliche Brennpunkte im Jahr 2005

In den Beobachtungen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben sich im Jahr 2005 zwei wesentliche Problemschwerpunkte herauskristallisiert, nämlich die Schubhaft und der Umgang staatlicher Behörden mit Misshandlungsvorwürfen durch die Polizei.

Der Vollzug der Schubhaft ist in Österreich nach wie vor menschenrechtlich fragwürdig, in Teilen nicht menschenrechtskonform.

Besonders die medizinische Betreuung von Schubhäftlingen war im abgelaufenen Jahr deutlicher als früher zu kritisieren, daneben die nach wie vor gegebenen Probleme:

- ? Schubhäftlinge sind in ihrer persönlichen Freiheit unverhältnismäßig stark eingeschränkt,
- ? haben unverhältnismäßig schlechte Haftbedingungen,
- ? fast keine sinnvolle Beschäftigung und
- ? deutlich zu wenig Information über ihre tatsächliche und rechtliche Situation und ihr Schicksal.

Mehrere Todesfälle in Schubhaft haben im Jahr 2005 auf traurige Weise ein Schlaglicht auf diese Probleme geworfen.⁷⁷ Die Haftanstalten, in denen Schubhaft vollzogen wird, sind oft inadäquat, sie bieten schlechtere Standards bzw. schlechtere Möglichkeiten als die in Österreich übliche Strafhaft.

Lange fällige Sanierungen der größten Mängel wurden 2005 teilweise in Angriff genommen, beheben jedoch großteils nur bauliche und sanitäre Probleme.

⁷⁵ Erstellt anhand der Quartalsberichte der Kommissionen aus dem Jahr 2005.

⁷⁶ S. II.3.2.1. **Hinweis:** Querverweise zum Jahresbericht des MRB für das Jahr 2005 wurden von der Geschäftsstelle ergänzt.

⁷⁷ S. dazu DB II.3.2.2. vom 22.02. / 24.03. 2005 und 24.08.2005.

Hinzu tritt ein deutlich werdender Mangel an Aufsichtspersonal, der all diese Probleme noch verschärft – angesichts der im Jahr 2006 tendenziell steigenden Zahl von Schubhäftlingen (zu erwarten als Folge des „Fremdenrechtspakets 2005“)⁷⁸ steht zu befürchten, dass sich diese Problematik noch verschärfen wird.

Dieser Problemkreis betrifft – naturgemäß – ganz überwiegend Fremde aus nicht-EU-Staaten.

Der zweite Problemkreis betrifft Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und Nationalität:

Die Kommissionen haben, wie letztes Jahr angekündigt, im Jahr 2005 verstärkt mit Häftlingen über ihre Behandlung durch die Polizei gesprochen, auch und vor allem mit Häftlingen, die nicht mehr im Polizeigewahrsam, sondern bereits in Untersuchungs- oder Strafhäftlingen angehalten waren. Dabei wurden die Kommissionen mit einer besorgniserregenden Fülle an zum Teil sehr konkreten und zum Teil gut nachvollziehbaren, glaubwürdigen Vorwürfen konfrontiert. Diese reichten von überschießender Gewaltanwendung über erniedrigende Behandlung bis hin zu gravierenden Misshandlungsvorwürfen.⁷⁹

Den Kommissionen selbst fehlen sowohl Mittel als auch Befugnisse, derartige Vorwürfe tatsächlich zur Gänze aufzuklären, sie haben aber auch feststellen müssen, dass solchen Vorwürfen von Seiten des Staates in ungeeigneter Weise nachgegangen wird. **Das derzeit in Österreich bestehende System des Umgangs mit Misshandlungsvorwürfen ist unbefriedigend und menschenrechtlich nicht ausreichend.**

Die Kommissionen konnten aber im Jahr 2005 auch positiv feststellen,

- dass viele ihrer Anregungen im Detail von den Behörden vor Ort positiv aufgegriffen und oft nach Möglichkeit umgesetzt wurden;
- die Zusammenarbeit mit der Polizei, die von den Kommissionen begleitend kontrolliert wird, weitestgehend klaglos und vertrauensvoll funktioniert;
- und vor allem „Großeinsätze“ bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Razzien, soweit sie von den Kommissionen beobachtet wurden (häufig lässt die Information durch die Behörden schon zu Wünschen übrig) Maß haltend, menschenrechtskonform und professionell abgewickelt wurden.⁸⁰

II. Zusammenfassung der Beobachtungen

Die **Beobachtungen der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates** im Jahr 2005 decken sich in vielen Punkten mit jenen aus dem Jahr 2004.⁸¹ Wiewohl es einige Verbesserungen gegeben hat, sind in der Gesamtschau eine **Stagnation** und in Teilen auch Rückschritte im verfassungs- und menschenrechtlich verankerten Schutz von Personen in Polizeigewahrsam festzustellen.

⁷⁸ S. dazu auch I.4.2.4. und I.6.2.

⁷⁹ S. I.4.2.3. und I.6.3.

⁸⁰ S. II.3.1.2.

⁸¹ S. *Anhang 1* im JB 2004, S. 86ff.

Wie der Mitte des Jahres 2005 publizierte **Bericht⁸² des Europäischen Komitees zur Folterprävention / CPT** (*European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment or Punishment – CPT* – in der Folge zitiert als „der Bericht“ bzw. „das Komitee“) ebenfalls bestätigte, sind viele der in jüngerer Vergangenheit angekündigten Verbesserungen dieser Situation, die von Seiten der österreichischen Behörden bzw seiner Bundesregierung gemacht wurden, noch nicht umgesetzt worden.

Im vergangenen Jahr haben zahlreiche Fälle von Hungerstreik,⁸³ Selbstverletzungen und schließlich mehrere **Todesfälle⁸⁴** in Schubhaft ein Schlaglicht auf die nach wie vor **stark verbesserungsbedürftigen Anhaltebedingungen in den Polizeianhaltezentren** geworfen. Im Bewusstsein, dass derartige Vorfälle auch unter besten Voraussetzungen nie ganz ausgeschlossen werden können, sehen die Kommissionen in der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und einem generell offenen Vollzug der Schubhaft das Potenzial, die Situation entscheidend und nachhaltig zu verbessern. Die Errichtung von **adäquaten und professionellen Schubhaftzentren⁸⁵** ist nach wie vor nicht in Angriff genommen worden; weiterhin werden viele Menschen, die keine Straftat begangen haben, unter Bedingungen angehalten, die deutlich schlechter sind als die Bedingungen in der Strafhaft.⁸⁶

Mängel in menschenrechtlicher Hinsicht haben die Kommissionen darüber hinaus bei der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen,⁸⁷ bei der Intensität des Eingriffs in deren persönliche Freiheit und bei der Information von Schubhäftlingen über ihre Situation festgestellt.

Der Vollzug der Schubhaft in Österreich ist in Summe nach wie vor unbefriedigend und menschenrechtlich bedenklich.

Seit Mitte 2005 besuchen die Kommissionen nun regelmäßig Justizanstalten. Die dort angehaltenen Personen werden von den Kommissionen nach ihrer vorhergegangenen Behandlung durch die Polizei befragt^{88, 89}. Die Kommissionen haben dabei eine nicht geringe Zahl von zum Teil **sehr konkreten Misshandlungsvorwürfen** erhoben. Deren Nachverfolgung ist jedoch für die Kommissionen nur sehr eingeschränkt möglich bzw. auch nicht die Aufgabe der Kommissionen selbst. Der Umgang mit derartigen Vorwürfen durch Behörden und Staatsanwaltschaft wird von den Kommissionen jedoch kritisch betrachtet. **Der Umgang mit Misshandlungsvorwürfen durch die Behörden in Österreich entspricht nach Ansicht der Kommissionen derzeit nicht internationalen völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen.**

⁸² Report to the Austrian Government on the visit to Austria carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment or Punishment, CPT, 21 July 2005, CPT/Inf/ (2005) 13; siehe auch: <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2005-13-inf-eng.pdf> (englische Version) bzw. <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2005-13-inf-deu.pdf> (deutsche Version).

⁸³ S. I.6.7.

⁸⁴ S. dazu DB II.3.2.2. vom 22.02. / 24.03. 2005 und 24.08.2005.

⁸⁵ S. dazu Empfehlungen des MRB vom Oktober 2004 = JB 2004, S. 39f.

⁸⁶ S. dazu AG Haftstandards, I.4.1.3.

⁸⁷ S. I.6.1.

⁸⁸ Der Umgang der Justizwachebeamten mit den Häftlingen bzw. die Umstände in den Justizanstalten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommissionen und wird nicht beobachtet bzw. überprüft.

⁸⁹ S. I.6.3.

Die Umstrukturierungen im Rahmen der Polizeireform haben auch zu einer gravierenden Änderung der Zuständigkeit für die behördeninterne Beurteilung und Aufarbeitung von **Waffengebräuchen** im Ballungszentrum Wien geführt: die für den Großraum Wien zuständigen Kommissionen erachten die reformbedingte Dezentralisierung dieser – für die Einhaltung von Menschenrechtsstandards so wichtigen – behördeninternen Überprüfung von Gewaltanwendung bzw. Kontrolleinrichtung als bedenklich.

Ein neuralgischer Punkt ist nach wie vor die Kommunikation der PolizeibeamtInnen: vom Unwillen mit Angehaltenen zu sprechen über mangelnde Sprachkenntnisse bis hin zu **roher und diskriminierender Wortwahl** reicht die Bandbreite der Beobachtungen in allen Bundesländern. Die Tatsache, dass in Gegenwart der Kommissionen Formulierungen bisweilen nachkorrigiert werden wird als Indiz für ein wachsendes Bewusstsein auf Seiten der PolizeibeamtInnen gewertet.

III. Schubhaft

Im Laufe des Jahres wurden in einigen Polizeianhaltezentren (PAZ) punktuelle Verbesserungen vorgenommen, so wurde der Vollzug in einigen PAZ lockerer gestaltet. Nach wie vor muss jedoch angenommen werden, dass Häftlinge in Strafhaft in der Regel bessere Bedingungen vorfinden (Schubhäftlinge, die aus der Strafhaft kamen, haben hievon wiederholt berichtet) obwohl es sich bei der Anhaltung von Schubhäftlingen um eine verwaltungsrechtliche Sicherungsmaßnahme und keine Strafe handelt.

Wiewohl die Kommissionen primär die Bedingungen der Anhaltung in Haft an sich zu beobachten haben, stellte sich in manchen Fällen schon die vorgelagerte Frage danach, ob die Verhängung der Schubhaft selbst überhaupt gesetzeskonform erfolgt war.⁹⁰

a. Medizinische Betreuung

Das Europäische Komitee zur Folterprävention (Komitee) stellte in seinem jüngsten Bericht Mängel in der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen fest und forderte unter anderem die **Bereitstellung von Pflegepersonal** in sämtlichen PAZ (Bericht, S. 58). Die Kommissionen haben neben der generell oft unbefriedigenden medizinischen Betreuung folgende Beobachtungen gemacht:

- ? Die medizinische Betreuung erreicht in manchen PAZ nicht einmal das Mindestmaß einer **adäquaten Grundversorgung**, gerade in der medizinischen Betreuung von Angehaltenen gibt es gravierende Mängel, deren Behebung dringend geboten scheint:

Wiewohl die Beurteilung der Tätigkeit der AmtsärztInnen bislang nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Kommissionen stand, scheint eine verstärkte Beobachtung ihrer Arbeit auf Grund zahlreicher Mangellagen unbedingt notwendig. Nach Ansicht der Kommissionen ist es Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums für Inneres und seiner nachgeordneten Behörden, eine adäquate medizinische Versorgung von Polizeihäftlingen überall sicherzustellen, und zwar um so mehr, je länger und intensiver sich der Eingriff in die persönliche Freiheit gestaltet.

⁹⁰ Siehe zB. QB OÖ/S I.

- ? Ein bundesländerübergreifendes Problem ist die mangelnde **Verständigungsmöglichkeit** zwischen den Angehaltenen und den behandelnden ÄrztInnen: oftmals wäre die Beiziehung einer unabhängigen Dolmetscherin/eines unabhängigen Dolmetschers erforderlich, in den meisten Fällen werden diese jedoch – offenbar prinzipiell - nicht zu den Untersuchungen und Folgebehandlungen zugezogen.⁹¹ Die stattdessen oft beobachtete Beiziehung von Mithäftlingen, die – fallweise auch über zwei Stationen – behelfsmäßig übersetzen, wirft sowohl ethische Probleme (Verschwiegenheitspflicht bzw. Vertraulichkeit von Arzt-PatientInnen-Gesprächen) als auch medizinische Fragen auf (Unsicherheit gerade bei medizinisch heikleren Fragen und mangelnde Vokabelkenntnisse).
- ? Den Kommissionen stellte sich auch – wie in vorangegangenen Berichtszeiträumen – die **psychiatrische Betreuung** von Angehaltenen als mangelhaft dar. Zum einen fehlt es den AmtsärztInnen an adäquater Ausbildung bzw. werden PsychiaterInnen oft nicht – oder nicht rechtzeitig – zugezogen. Insbesondere in den PAZ in Salzburg, Eisenstadt, Wien und Innsbruck wird die psychiatrische Betreuung von Angehaltenen als unzureichend eingestuft.⁹² Zum anderen scheint – wie der Kommission in Salzburg mehrfach aufgefallen ist – der „Haftgrund“ überhaupt wegzufallen, sobald intensivere medizinische Betreuung erforderlich ist, die mit einem Mehr an Kosten verbunden ist. In solchen Fällen hat die Kommission Salzburg/Oberösterreich mehrfach die rasche Aufhebung der Schubhaft beobachtet, was die dringende Frage aufwarf, ob überhaupt ein Haftgrund vorlag, wenn dieser augenscheinlich bloß aus Kostengründen (Kosten einer sich als nötig erweisenden medizinischen Behandlung) so „leicht“ wegzufallen scheint. Der Grund für die Verhängung der Schubhaft schien – auch - in diesen Fällen doch zumindest zweifelhaft; die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft und ihrer Verhängung ist aber verfassungsmäßig geboten (PersFrG⁹³).⁹⁴

Im Zuge des Umbaus des PAZ Roßauer Lände in Wien ist es im zweiten Wiener PAZ zu einer zumindest vorübergehenden Verbesserung im Bereich psychische Betreuung gekommen, weil der sonst im PAZ Roßauer Lände angesiedelte Verein „Dialog“ (der Angehaltene psychische betreut) dorthin „übersiedelt“ ist und nun den Häftlingen im PAZ Hernalser Gürtel direkt zugänglich ist. Ob diese Verbesserung von Dauer ist, kann noch nicht beurteilt werden.

- ? Nach den Beobachtungen der Kommissionen werden ÄrztInnen vielfach nur bei „offensichtlichen“ Verletzungen zugezogen. Vor allem im PAZ Wien/Hernalser-Gürtel erfolgt die Beurteilung nach Aussagen der BeamtInnen oftmals durch diese selbst. Die Anforderung von AmtsärztInnen – nicht nur, aber gerade auch – in Zweifelsfällen sollte jedoch nach Ansicht der Kommissionen eine Selbstverständlichkeit sein.⁹⁵
- ? Zu Wünschen übrig ließen in einigen Fällen die **hygienischen Bedingungen** in den PAZ. Einerseits ist in den meisten PAZ die Möglichkeit zu duschen stark eingeschränkt, d.h. die Angehaltenen können teilweise nur ein Mal pro Woche duschen („Standard“ in Österreich ist an sich die Möglichkeit, dies drei mal pro

⁹¹ QB T/V II, QB St/K II, QB St/K IV.

⁹² QB T/V I, QB T/V II, QB T/V III, QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K IV, QB OÖ/S I, QB OÖ/S IV, QB W3 I, QB W3 II.

⁹³ Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988.

⁹⁴ QB OÖ/S I, QB OÖ/S III.

⁹⁵ QB W1 II, siehe auch: QB OÖ/S IV, QB W2 II, QB W1 III.

Woche zu tun), andererseits wird aus Sicht der medizinisch geschulten Kommissionsmitglieder zu nachlässig mit ansteckenden Krankheiten umgegangen. Letzteres scheint in einigen Fällen auch der Überforderung des Personals geschuldet.⁹⁶

- ? Die Kommissionen erinnern die zuständigen Behörden regelmäßig an ihre **Gewährleistungspflicht für die Gesundheit und Unversehrtheit der Angehaltenen**. Wiewohl die Kommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit selbstverständlich – wenn im Rahmen ihres Mandats auch nur einzelfallbezogen - auch zur Verbesserung der Situation der Anhaltebedingungen beitragen, wird die Häufung von Fällen, in denen erst nach Urgenz durch die medizinischen Fachkräfte der Kommissionen gehandelt wird, von den Kommissionen beanstandet. Die Beobachtungstätigkeit der Kommission kann und soll die umfassende Zuständigkeit der Behörden weder ergänzen oder gar ersetzen.⁹⁷
- ? Beobachtungen betreffend Hungerstreikende und Suizidversuche finden sich in Punkt b.

b. Intensität des Freiheitsentzugs | Haftstand | Offener Vollzug

Generell wird – österreichweit – in die persönliche Freiheit von Schubhäftlingen noch intensiver eingegriffen als in jene von Strafhäftlingen, wiewohl Schubhaft keine Strafmaßnahme, sondern eine reine Maßnahme zur Sicherung eines Verwaltungsverfahrens (Aufenthaltsbeendigung) darstellt. Sehr häufig ist es Schubhäftlingen immer noch nicht möglich, sich innerhalb eines PAZ oder Teilen desselben wenigstens tagsüber frei zu bewegen und dort ihre Zeit autonom zu gestalten (so genannter „offener Vollzug“), vielmehr finden sie sich – vor allem im größten PAZ Österreichs in Wien/Hernalser-Gürtel – auch tagsüber weitestgehend in ihren Zellen eingeschlossen.

Der eklatante Mangel an Möglichkeiten des offenen Schubhaftvollzugs wurde vom Komitee als „inakzeptabel“ (Bericht, S. 58) beurteilt. Die Einführung eines solchen „offenen Schubhaftvollzuges“ sollte laut dem Komitee in allen PAZ Priorität haben, insbesondere jedoch im PAZ Hernalser Gürtel. Gerade in diesem PAZ fanden sich jedoch auch im Berichtszeitraum 2005 nicht einmal Ansätze hiezu. Dieser Mangel an adäquater Beschäftigungsmöglichkeit ist österreichweit anzutreffen, für das PAZ Eisenstadt I stellte die zuständige Kommission zB. explizit fest, dass dort Häftlinge (bis zu sechs Monate) bis auf täglich eine Stunde Hofgang keine Beschäftigung haben.⁹⁸

Mehrfach haben einzelne Kommissionen betont⁹⁹, dass Schubhaft letztlich nicht mehr in Polizeianhaltezentren (die ihrer gesamten Konzeption nach vor allem für den Vollzug von Freiheitsstrafen errichtet wurden und geeignet sind) , sondern in professionell geführten „Schubhaftzentren“ vollzogen werden sollte, eine deutliche Anregung im selben Sinne enthält auch der Bericht des Komitees: „*As for the regime under which foreign nationals were held, it remained totally unacceptable*“. („Das System der Anhaltung von AusländerInnen ist nach wie vor völlig inakzeptabel.“) (Bericht, Seite 58).

⁹⁶ QB OÖ/S I, QB OÖ/S III, QB W3 I.

⁹⁷ QB W3 I, QB W3 II, QB W2 II, QB W1 I, QB W1 IV.

⁹⁸ QB W3 II.

⁹⁹ Siehe insbesondere QB T/V II, QB St/K II, QB OÖ/S III, W3 II, W2 III, W1 II.

Die Kommissionen begrüßen auch vor diesem Hintergrund die Einführung des **teilweise offenen Vollzugs** in den PAZ in Innsbruck, Villach und Graz. Im PAZ Klagenfurt ist ein entsprechendes Konzept in Arbeit und punktuelle Verbesserungen wurden bereits beobachtet. Im PAZ Leoben sind die Umbauten für eine offene Station im Zeitplan. Der so genannte offene Vollzug trägt offensichtlich zu einer entscheidenden Verbesserung der Atmosphäre bei und ist daher ein wesentlicher Beitrag zur teilweisen Entspannung der schwierigen Gesamtsituation der Schubhaft.¹⁰⁰ Siehe dazu auch die Zusage des Direktors des PAZ Wien/Hernalser-Gürtel gegenüber dem Komitee im April 2004: „*The director informed the delegation of plans to alleviate the situation by means of introducing an open regime (..)*.“ („Der Direktor informierte die Delegation über Pläne die Situation durch die Einführung eines offenen Systems zu verbessern (...)\") (Bericht, S.25).¹⁰¹

- ? In sämtlichen PAZ – insbesondere in Innsbruck, St. Pölten, Klagenfurt, Salzburg, Eisenstadt I & II, Wien Roßau und Wien Hernalser-Gürtel – ist wie auch in vorangegangenen Berichten -- ein gravierender **Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten** zu konstatieren. Die Aussicht auf eigene, autonome Zeitgestaltung und wenigstens teilweise Sinnstiftung könnte nach den Beobachtungen der Kommissionen einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtsituation leisten und den allgemeinen menschenrechtlichen Standard der Anhaltung signifikant anheben.¹⁰²
- ? Aufgrund mangelnder Ressourcen ist der **Kontakt der Schubhäftlinge nach Außen** – der zu den Mindeststandards einer menschenwürdigen Anhaltung zählt – in einigen PAZ eingeschränkt oder stark eingeschränkt. Insbesondere im PAZ Innsbruck und im PAZ Klagenfurt erscheint die Situation in dieser Hinsicht verbesserungsbedürftig.¹⁰³
- ? Auf das Engste mit der prekären Gesamtsituation in den PAZ verknüpft sind die Problemkreise **Hungerstreik**,¹⁰⁴ **Selbstverletzungen und Suizidversuche**.^{105, 106} Die Kommission konnte im abgelaufenen Jahr einige Verbesserungen beobachten, es gibt aber nach wie vor – vor allem ressourcenbedingt – grundlegende Mängel:
 - o **Hungerstreikende** werden nach mehrfacher Anregung der Kommissionen in den meisten PAZ in Gemeinschaftszellen untergebracht. Die Kommissionen begrüßen das Abgehen von der Praxis, Hungerstreikende separat in Einzelzellen anzuhalten, da dies die Situation der Betroffenen noch belastender macht. Die Kommissionen hoffen, dass diese Praxis in den PAZ in Graz, Wien/Hernalser-Gürtel beibehalten wird und die Inkludierung in Gemeinschaftszellen insbesondere im PAZ Villach alsbald möglich wird.¹⁰⁷ Der Suizid eines in Einzelhaft angehaltenen Schubhäftlings in Wien hat auch deutlich gemacht, dass das Personal in den PAZ teilweise nicht (mehr) in der Lage ist, den Gesundheitszustand von Häftlingen lückenlos zu überwachen.¹⁰⁸

¹⁰⁰ QB T/V I, QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K II, QB St/K III, QB OÖ/S 1, QB OÖ/S II, QB OÖ/S III, QB OÖ/S IV, QB W3 II, QB W3 III, QB W1 IV.

¹⁰¹ Siehe insbesondere auch Bericht Seite 27, 58.

¹⁰² QB T/V III, QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K IV, QB OÖ/S III, QB W3 IV.

¹⁰³ QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K II, QB St/K IV.

¹⁰⁴ S. I.6.7.

¹⁰⁵ QB St/K IV, QB OÖ/S I, QB OÖ/S II, QB W3 IV.

¹⁰⁶ S. dazu auch DB, II.3.2.2.

¹⁰⁷ QB St/K IV, QB W1 II.

¹⁰⁸ Siehe Dringlichkeitsbericht der Kommission W1 vom 17./22.03.2005 II.3.2.2.

- Ein Spannungsfeld ist und bleibt das „Freipressen“ aus der Schubhaft im Wege des Hungerstreiks.¹⁰⁹ In einigen PAZ beobachten die Kommissionen die Entstehung von „Mythen“ unter den Häftlingen betreffend den „notwendigen“ Gewichtsverlust, um eine Haftunfähigkeit – und damit eine Entlassung aus der Schubhaft – zu erreichen.¹¹⁰ Laufende und immer wieder aktiv angebotene Information scheint den Kommissionen notwendig und sinnvoll, um die Verbreitung derartiger, zT. für die Häftlinge selbstgefährdender Fehlinformationen möglichst zu unterbinden.
- Die **medizinische Betreuung von Hungerstreikenden** war in einigen PAZ – insbesondere Innsbruck und Wien/Hernalser-Gürtel – mangelhaft. Die Kommissionen beobachten zum einen eine lückenhafte medizinische Betreuung, bei der der so-genannte Augenschein zu oft die gebotene fundierte medizinische Untersuchung ersetzt. Zum anderen fällt regelmäßig auf, dass Hungerstreikende oft auch die Flüssigkeitsaufnahme verweigern – so-geannter Durststreik – ohne sich über die möglichen schwerwiegenden Gesundheitsschäden eines solchen im Klaren zu sein. Nach Ansicht der Kommissionen sollten die zuständigen ÄrztInnen wesentlich mehr zur umfassenden Betreuung und Information von Hungerstreikenden beitragen.¹¹¹
- Die Kommission Salzburg/Oberösterreich beobachtete ua. einen Kreislauf, in dem ein Hungerstreik (verstanden als der Versuch des Freipressens aus der Schubhaft) zu einer **zwangsweisen Unterbringung** nach dem UbG (Unterbringungsgesetz) führte, Angehaltene hernach für haftunfähig erklärt wurden, um dann später wieder in Schubhaft genommen bzw. in's PAZ zurückverbracht zu werden.

In diesem Zusammenhang fiel der genannten Kommission auch auf, dass die für eine Einweisung erforderliche Begründung in vielen Fällen durch eine formelhafte Eintragung - teilweise nur mehr mittels Ankreuzens auf einem vorgegebenen Formular - ersetzt wurde.¹¹²

- **Selbstverletzungen** wurden insbesondere in den PAZ Villach, Graz, Salzburg und Wien/Hernalser-Gürtel beobachtet, die **Tendenz** scheint **steigend**. Nach Meinung der Kommissionen ist auch hier eine Erhöhung der Ressourcen dringend notwendig: zum einen sind solche Selbstverletzungen auch mit der mangelnden Beschäftigungsmöglichkeit und Perspektive der Angehaltenen verbunden, zum anderen sind die zuständigen BeamtInnen mit solchen Situationen häufig überfordert und tun diese – zunehmend öfter – zur Gänze als Inszenierung oder Ähnliches ab.¹¹³
- Sehr ähnlich gelagert ist der Problembereich der **Suizidversuche bzw. Suizidankündigungen**. Diese wurden vor allem in den PAZ in Salzburg, Eisenstadt und Wien/Hernalser-Gürtel beobachtet.¹¹⁴ Auch psychisch labile

¹⁰⁹ Siehe auch QB OÖ/S I.

¹¹⁰ QB W1 III; tatsächlich ist das Gewicht bei der Beurteilung der Haftfähigkeit österreichweit nur einer von mehreren Beurteilungsfaktoren.

¹¹¹ QB T/V III, QB W1 I.

¹¹² QB OÖ/S II.

¹¹³ QB OÖ/S I, QB OÖ/S II, QB W1 I, QB W1 II, QB W1 IV.

¹¹⁴ QB OÖ/S II, QB W3 IV, QB W1 I, QB W1 IV.

und suizidale Angehaltene sollten nach Ansicht der Kommissionen nicht in Einzelzellen untergebracht werden.¹¹⁵ Wie oben erwähnt¹¹⁶ scheint die nötige engmaschige Überwachung solcher Häftlinge durch das Personal nicht mehr gewährleistet. Zunehmend werden die Suizidankündigungen und –versuche von den BeamtInnen nur mehr als Simulation oder Inszenierung erlebt bzw. verstanden und daher tendenziell nicht hinreichend ernst genommen. Diese Einstellung könnte in jedem Einzelfall fatale Konsequenzen haben.¹¹⁷ Die latente Gleichgültigkeit gegenüber derartigen Handlungen, die ebenso auch „Hilferufe“¹¹⁸ oder schlicht Ausdruck von akuten psychischen Belastungen und Störungen sein können, ist nach Ansicht der Kommissionen aber auch einer strukturellen Überlastung des Personals in den PAZ mit dem Haftalltag allgemein und derartigen Situationen im Besonderen geschuldet.

- Drei **Todesfälle** in PAZ sind den Kommissionen im abgelaufenen Jahr bekannt geworden: der Suizid eines algerischen Staatsbürgers¹¹⁹ am 22. Februar 2005 im PAZ Wien/Hernalser-Gürtel, eine tödlich endende Attacke eines (wegen schwerer psychischer Störungen nicht schuldfähigen) Mithäftlings an einem Schubhäftling aus Polen¹²⁰ am 13. August 2005 im PAZ Wien/Hernalser-Gürtel und der Tod eines gambischen Schubhäftlings¹²¹ im PAZ Linz am 4. Oktober 2005.¹²²

Nicht immer wurden die Kommissionen von diesen sehr gravierenden Vorfällen rasch und vollständig informiert, im erstgenannten Fall entstand vielmehr der Eindruck eines bewussten Verschweigens der Vorkommnisse.¹²³ Die weitere Zusammenarbeit in Zusammenhang mit diesen Anlassfällen funktionierte jedoch gut, die Kommissionen habe diese gravierenden Vorfälle jeweils zum Anlass für über den Einzelfall hinausgehende umfangreiche Anregungen genommen, die teilweise schon im Berichtszeitraum umgesetzt wurden (Vgl. nach Anregung der Kommission Wien 1 das Abstellen der Praxis im PAZ Hernalser Gürtel in Wien, Schubhäftlinge gegen ihren Willen über längere Zeiträume in Einzelhaft anzuhalten).¹²⁴

- ? Beanstandungen des **Umgangstons** der BeamtInnen in den PAZ waren selten, das Komitee berichtet in seinem Bericht von **rassistischen und xenophoben** Bemerkungen (Bericht, S. 57), auch die Kommission Salzburg/Oberösterreich machte vereinzelt einschlägige Beobachtungen.¹²⁵
- ? Völlig unzureichend war bzw. ist die Situation für weibliche Schubhäftlinge im PAZ Eisenstadt II, im PAZ Innsbruck und im PAZ in St. Pölten: es gibt überhaupt keine

¹¹⁵ QB W2 IV, QB W1 I.

¹¹⁶ Siehe Punkt „Hungerstreikende“, oben.

¹¹⁷ Siehe insbesondere QB W1 I.

¹¹⁸ Vgl. das Beispiel im QB OÖ/S I.

¹¹⁹ Mohamed Benissa alias Ben Habra Sahraoui; s. DB vom 22.02./24.03.2005, II.3.2.2.

¹²⁰ Andrzej Galaz; s. DB vom 24.08.2005, II.3.2.2.

¹²¹ Yankuba Ceesay, s. AG I.4.2.5. und I.6.7.

¹²² Siehe die Dringlichkeitsberichte der Kommissionen sowie QB OÖ/S III, QB OÖ/S IV, QB W1 I, QB W1 III.

¹²³ QB W2 I und auch QB W1 III.

¹²⁴ S. I.7.1.

¹²⁵ QB OÖ/S II.

BeamtInnen und es mangelt auch sonst an den erforderlichen Ressourcen für die adäquate Unterbringung weiblicher Schubhäftlinge.¹²⁶

c. Bauliche Situation

Sanierungsarbeiten sind in einigen PAZ erforderlich, die lange erwartete Sanierung des PAZ Innsbruck ist nun in die Wege geleitet¹²⁷, die des PAZ Eisenstadt II wegen baulicher Sicherheitsmängel derzeit im Gange.¹²⁸ Verbesserungsbedürftig sind insbesondere die PAZ in Linz und Villach.¹²⁹ Umfangreiche Sanierungen fanden im Berichtszeitraum im PAZ Roßauer Lände in Wien statt. Insbesondere die letztgenannte Sanierung bedeutet aber bloß die Wiederherstellung eines hygienisch und baulich notwendigen Standards in einer Strafvollzugsanstalt, das Gesamtkonzept des Haftvollzuges (der über weite Strecken den Charakter eines Strafvollzuges hat) wird dabei nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß geändert.

d. Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft / besonders gesicherten Einzelzellen

Problematisch erscheint den Kommissionen vor allem die Unterbringung von Angehaltenen in Einzelhaft zum Zweck der „Disziplinierung“, wie dies in manchen PAZ vorkommen soll.¹³⁰ Bedingt durch die teilweise lückenhafte Dokumentation der Anhaltungen – oftmals ist die Dauer bzw. Beendigung der Einzelhaft nicht ersichtlich – kann die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen oftmals nicht beurteilt werden. Die Tendenz scheint jedoch zu sein, dass Einzelhaften überschießend und oftmals unangebracht verhängt werden.

In einem Fall (PAZ Graz) war die Verlegung in eine Sicherheitsverwahrungszelle (sog. „Gummizelle“) nicht nachvollziehbar¹³¹, in einem anderen die Unterbringung in einer solchen Zelle (PAZ Wien/Roßauer Lände) völlig unangebracht.¹³² In einem dritten Fall hat die Verlegung in eine Gummizelle nach Ansicht der Kommission den Disziplinierungsbedarf überschritten.¹³³

Auch vom Komitee (Bericht, S. 57) wurde die Verhängung von unangebrachten Sanktionen und Restriktionen kritisiert.

Beobachtungen der Kommissionen zeigen deutlich, dass gerade psychisch belastete Personen nach Möglichkeit nicht in Einzelhaft angehalten werden sollten, im Falle von Selbstbeschädigungen und/ oder Suizidversuchen sind es oft Mithäftlinge, die zu allererst helfend einschreiten, bevor das Wachpersonal vor Ort sein kann.¹³⁴

¹²⁶ QB T/V IV, QB W3 I, QB W3 II.

¹²⁷ QB T/V I, QB T/V II.

¹²⁸ QB W3 IV.

¹²⁹ QB St/K III, QB OÖ/S III.

¹³⁰ Vgl. beispielsweise QB St/K II, QB W3 IV.

¹³¹ QB St/K II.

¹³² QB W 2 II.

¹³³ QB W3 IV.

¹³⁴ QB W3 IV.

e. Information der Festgenommenen und Dokumentation

Bei vielen Besuchen zeigen sich Angehaltene gegenüber den Kommissionen schlecht bis gar nicht informiert über ihre tatsächliche und rechtliche Situation. Wie auch vom Komitee betont (Bericht, S. 59) ist die **umfassende Information der Angehaltenen** ein zentrales Element einer menschenwürdigen Anhaltung, die Kommissionen gehen davon aus, dass dies letztlich *behördliche* Aufgabe ist. Insbesondere die Kommissionen Tirol/Vorarlberg, Steiermark/Kärnten und Wien 3 kritisieren in ihren Berichten die unzureichende Information der Angehaltenen, einschließlich der mangelhaften Kommunikation mit minderjährigen Schubhäftlingen.¹³⁵ In den PAZ in Wien ist auffällig, dass die Informationsweitergabe weitgehend an Dritte (v.a. private Vereine) delegiert wird. Auch im PAZ Villach wird offensichtlich versucht, diese **Pflicht der Behörden** auf die dort ohnehin bereits überbeanspruchte Schubhaftbetreuung abzuwälzen, was im Berichtszeitraum zum menschenrechtlich unbefriedigenden Zustand geführt, hat, dass einzelne Häftlinge wochenlang (!) ohne ausreichende Information angehalten wurden.¹³⁶

Der eben geschilderte Fall wirft ein Schlaglicht auf die **menschenrechtlich problematische Praxis** des Staates im Zusammenhang mit der Anhaltung von Schubhäftlingen, **die Erfüllung von menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates an Dritte auszulagern** und zugleich nicht die nötigen Ressourcen bereitzustellen, damit diese Aufgaben von privaten Vertragspartnern auch menschenrechtskonform erfüllt werden können. In solchen Fällen liegt letztlich eine Menschenrechtsverletzung durch den Staat selbst vor.

Als eines von vielen weiteren Beispielen für mangelnde Information der Häftlinge über ihre Situation sei angeführt, dass mancherorts eine *einmalige* mündliche Übersetzung von Bescheiden durch die BeamtInnen als hinreichend angesehen wird.¹³⁷ Menschen, die diese einmalige Übersetzung aus welchen Gründen immer nicht oder nicht völlig verstehen, haben kaum Möglichkeiten, weiterführende Informationen einzuholen. Die zuständigen BeamtInnen gehen davon aus, dass die Angehaltenen „ausreichend“ informiert sind. Dies stellt nach den Beobachtungen der Kommissionen für die Häftlinge eine massive zusätzliche Belastung dar.

Ebenso problematisch ist die mangelnde Beachtung möglicher **Sprachbarrieren**, wie sie zB. in Eisenstadt beobachtet wurden.¹³⁸ Schwierigkeiten der BeamtInnen mit den Angehaltenen zu kommunizieren machen nicht nur die Anhaltung selbst sondern die alltägliche Kommunikation schwer bis de-facto unmöglich. Die Angehaltenen sind auf die Sprachkenntnisse Dritter angewiesen, um sich mit den BeamtInnen zu verständigen.

f. Sonstiges

Sämtliche Kommissionen beobachten einen latenten bis chronischen Personalmangel in den PAZ. Die Kommissionen unterstützen aufgrund ihrer Beobachtungen ausdrücklich die Forderungen des Komitees nach mehr Personal in den PAZ und auch nach mehr Sprachtraining für die BeamtInnen (Bericht, S. 27, 57). Auch bessere Schulungen im Fremdenrecht und Sprachkenntnisse werden wiederholt gefordert.¹³⁹ Die Auswirkungen der

¹³⁵ QB T/V I, QB T/V II, QB T/V III, QB St/K I, QB OÖ/S II, QB W3 I, QB W3 IV (insbesondere mangelhafte Dokumentation), QB W1 III.

¹³⁶ QB St/K I, QB St/K III, QB St/K IV, QB W2 II.

¹³⁷ QB St/K II.

¹³⁸ QB W3 IV.

¹³⁹ QB T/V II, QB T/V IV.

Polizeireform (siehe dazu unten) waren auch in den Gesprächen mit BeamtInnen in den PAZ Thema.¹⁴⁰

IV. Sonstige Probleme | Bundespolizei

Neben den auch im vergangenen Jahr absolvierten Besuchen in Arrestbereichen haben die Kommissionen im Jahr 2005 einen Schwerpunkt darauf gelegt, mit Menschen, die sich nicht mehr im Gewahrsam der Polizei befanden, über ihre Behandlung durch die Polizei zu sprechen. Dabei ist eine besorgniserregende Fülle an zum Teil gravierenden Misshandlungsvorwürfen zu Tage getreten.¹⁴¹

Ein neues bzw. derzeit virulentes Thema waren und sind die Konsequenzen der **Polizeireform**. In Zusammenhang damit haben die Kommissionen vermehrt zT tiefsitzende Frustration größerer Gruppen von BeamtInnen beobachtet. Wiewohl Strukturmaßnahmen bzw. die Situation der BeamtInnen nicht per se in den originären Zuständigkeitsbereich der Kommissionen fallen, haben die dadurch bedingten Veränderungen das Potenzial direkt oder auch indirekt auf die Qualität – und damit letztendlich auf den Menschenrechtsstandard – der Polizeiarbeit zu wirken.

a. Dokumentation der Anhaltung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden in besuchten Polizeidienststellen teilweise ungenaue und unvollständige Haftberichte und Dokumentationen vorgefunden. Der Tendenz nach sind diese in den Ballungsräumen, so vor allem in Wien, häufiger zu finden. Gerade auch der möglichst präzisen Dokumentation von Amtshandlungen – die nicht zuletzt im Interesse der agierenden BeamtInnen selbst liegt – sollte nach Meinung der Kommissionen, va. in Wien, mehr Augenmerk geschenkt werden.¹⁴² Die Kommissionen sehen in präziser Dokumentation nicht nur einen Schutzmechanismus gegen Misshandlungen, sondern auch einen Schutz der handelnden BeamtInnen gegen mögliche ungerechtfertigte Vorwürfe.

b. Haftstandards

Bundesländerübergreifend sind **einzelne Anhaltezellen** in den Kommanden und Inspektionen **akut sanierungsbedürftig**. Häufigste Beanstandungen der Kommissionen betreffen neben einem nicht mehr menschenrechtskonformen Gesamtzustand (va. in ländlichen Gebieten mit allerdings selten belegten Arrestzellen - vgl. zB. die wiederholte Kritik an zT. unhaltbaren Zuständen im Arrestbereich in Zirl/Tirol,¹⁴³ die adäquate Belüftung der Zellen, die Ausstattung mit funktionierenden standardkonformen Rufglocken und die Instandsetzung von adäquaten und standardkonformen sanitären Einrichtungen. Wie auch in den Polizeianhaltezentren wurden Mängel bei der **Reinigung** und Einhaltung von Hygienestandards in den Polizeizellen wiederholt beobachtet.¹⁴⁴ In anderen Fällen ist es –

¹⁴⁰ QB T/V II, QB St/K II, QB W3 I.

¹⁴¹ S. I.4.2.3. und I.6.3.

¹⁴² QB W2 IV.

¹⁴³ QB T/V I: 3,5 m² Zelle im Keller (!) ohne ausreichende Beleuchtung.

¹⁴⁴ QB OÖ/S III, QB W3 II, QB W3 III, QB W3 IV, QB W2 II, QB W1 I, QB W1 III.

zB. im Raum Steiermark¹⁴⁵ - aufgrund von Berichten der Kommission zur Behebung früherer Mängel gekommen.

Die Gewährleistungspflicht für die Gesundheit und Unversehrtheit von Angehaltenen wird nicht immer ausreichend erfüllt. Ähnlich wie bereits oben hinsichtlich der PAZ beschrieben, wurden – wiederholt – Fälle beobachtet, in denen die BeamtInnen nicht auf medizinische Fachkräfte zurückgreifen, sondern die physische – und psychische – Verfassung der Angehaltenen „selbst beurteilen“. Es werden daher immer wieder lediglich „offensichtlich verletzte“ Angehaltene der Amtsärztin/dem Amtsarzt vorgeführt.

Im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen stießen die Kommissionen wiederholt auf Fälle, in denen glaubwürdig behauptete oder von den Kommissionen sogar objektiv festgestellte frische Verletzungen von Häftlingen von den zuständigen AmtsärztInnen nicht oder nur unzureichend dokumentiert waren. Im Raum Wien meldete die zuständige Kommission einen derartigen Fall dem zuständigen Behördenleiter und musste bei einem Folgebesuch feststellen, dass die Eintragungen in der Dokumentation offenbar durch den Amtsarzt nachträglich „korrigiert“ wurden (für den betreffenden Amtsarzt gilt, insbesondere, weil die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anzeige ohne weitere Erhebungen zurückgelegt hatte, selbstverständlich die Unschuldsvermutung).^{146, 147}

Ein häufiger Kritikpunkt sind auch Sanitäreinrichtungen und / oder Zellenausstattungen, die potenziell zu Selbstverletzungen führen können bzw. zu Suizidversuchen „verwendet“ werden könnten.¹⁴⁸ Vereinzelt wird auch der bauliche Zustand von Arrestzellen überhaupt kritisiert, erwähnt sei hier zB. der Arrestbereich des Kriminal-Kommissariats Zentrum-Ost in Wien, der menschenrechtlichen Standards nicht mehr entsprechen dürfte (kein Tageslicht, Fehlen der Minimalausstattung, grobe hygienische Mängel), seine Generalsanierung wurde sowohl von der Kommission Wien 2 als auch vom Komitee (Bericht, S. 59) gefordert.¹⁴⁹

Auch in den Kommanden und Inspektionen lässt die **Information der Angehaltenen über die Anhaltungsgründe** fallweise zu wünschen übrig, die Kommissionen verweisen darauf, dass diese Information zu den *Mindeststandards* einer gesetzeskonformen Anhaltung zählt.¹⁵⁰

c. Misshandlungsvorwürfe

Im Berichtsjahr 2005 haben die Kommissionen¹⁵¹ begonnen, Häftlinge auch in Justizanstalten¹⁵² aufzusuchen, um mehr über die Vorgangsweise der Polizei bei Festnahmen und Einvernahmen in Erfahrung zu bringen. Hintergrund dafür waren auch Berichte des Komitees über mehrere Misshandlungsvorwürfe.¹⁵³

Sämtlichen Kommissionen wurden bei den Besuchen in den Justizanstalten glaubwürdige Fälle von überschießendem Einsatz bis hin zu konkret geschilderten Misshandlungen –

¹⁴⁵ QB Stmk/K I.

¹⁴⁶ QB W2 II.

¹⁴⁷ S. II.3.2.2., DB vom 22.02./24.03.2005,

¹⁴⁸ Vgl. statt vieler: QB OÖ/S II.

¹⁴⁹ QB W2 I.

¹⁵⁰ QB W2 II, QB W1 IV.

¹⁵¹ Nach wesentlichen Vorarbeiten durch die Kommission Oberösterreich/Salzburg; die Kommission Tirol/Vorarlberg hat mit diesen Besuchen erst Anfang 2006 begonnen.

¹⁵² S. I.4.2.3. und I.6.3.

¹⁵³ Bericht S 11.

verbal und physisch – im Zuge der Verhaftung, Vernehmung und auch Anhaltung/Haft mitgeteilt.

Die dabei erhobenen **Vorwürfe sind zT. gravierend und beunruhigend**, so berichteten Häftlinge bei einem einzigen derartigen Besuch in einer Justizanstalt betreffend ihre Behandlung durch die Polizei (und zwar unabhängig voneinander) über konkrete Misshandlungen (Ausdämpfen einer Zigarette auf der Haut), Erniedrigungen (Verbot der Verwendung einer Toilette, Urinieren-müssen in einen Becher) bis hin zu unmenschlicher Behandlung (mehrstündige Fesselung mit Handschellen an einen Heizkörper bei offenem Fenster und kalter Witterung)¹⁵⁴ und gegenüber einer anderen Kommission mehrfach von überschießender Gewalt insb. bei der Festnahme,¹⁵⁵ schließlich wurde auch von unverhältnismäßigen Drohungen (Bedrohung mit einer Schusswaffe während eines Verhörs) berichtet.¹⁵⁶

Vielen derartigen Vorwürfen können die Kommissionen nicht im Detail nachgehen. Viele der Betroffenen wollen – aus unterschiedlichen Gründen – anonym bleiben, wodurch die Möglichkeit der Nachforschung für die Kommissionen eingeschränkt ist.¹⁵⁷ Den Kommissionen fehlt es zudem an Befugnissen zur Aufklärung derartiger Vorwürfe, sie können anders als Behörden oder Staatsanwaltschaften keine „Ladungen“ aussprechen und auch sonst nicht mit behördlichen Befugnissen auftreten. In Einzelfällen gelang es den Kommissionen freilich auch, Vorwürfe der Misshandlung bzw. überschießenden Gewaltanwendung umfassend zu recherchieren und ihre Glaubwürdigkeit dezidiert festzustellen.¹⁵⁸

Tatsächlich ist es Aufgabe des Staates, derartige Vorwürfe rasch, unabhängig und vor allem vollständig aufzuklären.

Auffallend in der Auseinandersetzung mit derartigen Vorwürfen war für die Kommissionen unter anderem:

Die Dokumentation und weitere Aufarbeitung von (behaupteten) Polizeiübergriffen sind oftmals mangelhaft und nicht ausreichend, um sich ein umfassendes Bild zu machen und in weiterer Folge eine Beurteilung vorzunehmen.

Vorerhebungen in Folge von Gewaltexzessen verlaufen aus Sicht der Kommissionen vielfach ergebnislos: die meisten diesbezüglichen Verfahren werden bereits in einem frühen Stadium eingestellt, es kommt nach dem Eindruck der Kommissionen zu keiner Ahndung, vor allem aber zu **keiner ausreichenden Untersuchung des inkriminierten Verhaltens auf Seiten der BeamtInnen, wie dies menschenrechtlichen Standards und internationalen Konventionen** (siehe insbesondere *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, in Österreich in Geltung seit BGBl. 492/1987) **entsprechen würde. Die sehr rasche Weiterleitung derartiger Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits nur auf die Erfüllung von Straftatbeständen hin zu prüfen hat (nicht aber etwaige disziplinare Vergehen oder sonstige Verletzungen von Menschenrechten) entspricht für sich allein jedenfalls nicht diesen Anforderungen.**

¹⁵⁴ QB W2 III.

¹⁵⁵ Vgl. u.a.: QB W1 IV.

¹⁵⁶ QB W2 IV.

¹⁵⁷ QB St/K III, QB St/K IV, QB OÖ/S I, QB OÖ/S IV, QB W3 IV, QB W2 III, QB W2 IV, QB W1 IV.

¹⁵⁸ QB W1 IV.

Dies wird mittlerweile von mehreren Kommissionen deutlich kritisiert.¹⁵⁹

Besorgniserregend erschienen voneinander unabhängige, übereinstimmende Berichte mehrerer Häftlinge darüber, über längere auch 24 Stunden überschreitende Zeiträume im Polizeigewahrsam weder zu essen noch zu trinken bekommen zu haben.¹⁶⁰

In Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen ist auf eine besonders in Wien virulente „mensenrechtliche Sollbruchstelle“ zu verweisen: die Eskalationsneigung bei **Verhaftung von AfrikanerInnen**. Bei Verhaftungen im vermuteten Drogenmilieu (festgenommen werden dabei überwiegend Personen schwarzer Hautfarbe) kommt es überdurchschnittlich oft zu Verletzungen der festgenommenen Personen und in weiterer Folge auch zu Misshandlungsvorwürfen. Ein Großteil dieser Festnahmen wird in Wien von der sog. „Einsatzgruppe Suchtgift“ vorgenommen, die nach Beobachtungen der zuständigen Kommissionen bei diesen Festnahmen ganz regelmäßig Körperkraft bzw. Gewalt anwendet (die Verdächtigen werden ganz generell zunächst „zu Boden gebracht“, bevor sie mit Handschellen gefesselt werden).¹⁶¹

Ein bundesländerübergreifender Trend dürfte die **mangelnde Aufzeichnung** über die Amtshandlung der Verhaftung und damit möglicher Weise einhergehender Gewaltanwendung sein.¹⁶² Vor allem das Anlegen der Handschellen ist ein neuralgischer Punkt: einige Kommissionen berichten wiederholt von Rötungen an den Handgelenken und ähnlichen Verletzungen, die auf zu eng eingestellte Handschellen hindeuten.¹⁶³ Die Kommissionen sehen hier einen strukturellen Mangel in Ausrüstung, Ausbildung und/oder Führung der BeamtInnen.

Im Zuge der Polizeireform wurde in der BPD Wien die Aufarbeitung von Waffengebräuchen dezentralisiert. Diese sollen in Zukunft nicht mehr an einer Stelle, sondern vor allem bzw. nur mehr „vor Ort“ untersucht und beurteilt werden. Die Kommissionen betrachten dies sehr skeptisch, weil der Einsatz von Waffen bzw. anderer unmittelbarer physischer und körperlicher Gewalt menschenrechtlich hochsensibel ist und auch behördenintern möglichst präzise beobachtet und evaluiert werden sollte.

Nach Meinung der Kommissionen sollte die Bundespolizeidirektion Wien unbeschadet allfälliger Umstrukturierungen darauf achten, dass derartige Informationen weiterhin in einer adäquaten zentralen Stelle zusammen laufen (auch wenn sie vorab in verschiedenen Stellen gesammelt und tlw. bearbeitet werden), damit das durch Bündelung entstehende Potenzial bestmöglich genutzt werden kann.

In diesem Zusammenhang zeigen sich insbesondere die Kommissionen Wien 1 und Wien 2 über die Optik der Versetzung eines Beamten besorgt: in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kommissionen wurde ein für die Aufarbeitung von Waffengebräuchen zuständiger kritischer Beamter versetzt. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Kooperation mit den Kommissionen des Menschenrechtsbeirates die Versetzung von BeamtInnen zur Folge haben kann. Allein die Möglichkeit eines solchen Szenarios erschwert die Arbeit der Kommission nachhaltig.^{164, 165}

¹⁵⁹ Vgl. dazu insb.: QB W2 II, weiters QB W3 IV, QB OÖ/S II u.a.

¹⁶⁰ QB W2 III; QB W2 IV.

¹⁶¹ QB W1 IV.

¹⁶² QB W3 IV, QB W1 II, QB W1 III.

¹⁶³ QB St/K I, QB W1 IV.

¹⁶⁴ QB W2 IV, QB W1 IV.

¹⁶⁵ S. DB vom 13.12.2005, II.3.2.2.

d. Sprache

Wiederholt wurde von den Kommissionen die völlige Negierung des adäquaten Umgangs mit zu beamtshandelnden Personen, Angehaltenen und Häftlingen beobachtet. Insbesondere die Verwendung des in aller Regel unangebrachten „Du“-Wortes wurde von einigen Kommissionen – Salzburg, Wien 1, Wien 2 – während Amtshandlungen beobachtet. Dies steht in klarem Widerspruch zu professionellem Auftreten wie auch zur einschlägigen Vorschrift der Richtlinienverordnung.¹⁶⁶

Kritisch beobachtet wurde jedoch auch die Praxis, mit vorübergehend Angehaltenen bzw. festgenommenen Personen über längere Zeiträume (mehrere Stunden) gezielt überhaupt nicht zu sprechen, sondern sie völlig wortlos zu „beamtshandeln“, statt ein Mindestmaß an Kommunikation – und damit professionellen Umgangsformen – einzuhalten.¹⁶⁷

e. Großeinsätze

Die Beobachtungen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei Großeinsätzen – dazu zählen Razzien, Hausdurchsuchungen sowie Einsätze anlässlich von Demonstrationen und Fußballspielen – gaben wenig Anlass zu Beanstandungen. In Wien waren lediglich bei einer Demonstration Verbalinjurien von BeamtInnen zu beanstanden¹⁶⁸ sowie aggressive Umgangsformen“ bei einer „Razzia“.¹⁶⁹ Die sonst beobachteten Einsätze wurden weitestgehend als professionell abgewickelt, waren Maß haltend bzw. menschenrechtlich unbedenklich.¹⁷⁰

In Wien wurde allerdings die fragwürdige Praxis beobachtet, JournalistInnen zu Razzien „mitzunehmen“. Vor allem die Anfertigung von Photos von gerade festgenommenen Personen, für die jedenfalls die Unschuldsvermutung gilt und die gemäß dem UrheberrechtsG in aller Regel einer Veröffentlichung zustimmen müssten, schien bedenklich, die scheinbar gezielte Einladung von JournalistInnen zu derartigen Einsätzen durch die Polizei selbst fördert mögliche Verletzung der Betroffenen in ihren einfachgesetzlich und verfassungsgesetzlich geschützten Rechten.¹⁷¹ Gleichzeitig wurde beanstandet, dass die Kommissionen von diesen Einsätzen oft nicht entsprechend informiert wurden.

f. Polizeireform & Sonstiges

Die **Polizeireform** hat bundesländerübergreifend zu Reaktionen gegenüber den Kommissionen geführt. Wiewohl die Strukturen und Personalpolitik der Polizei nicht in den unmittelbaren „Beobachtungsbereich“ der Kommissionen fällt, hat die Grundstimmung der BeamtInnenschaft mittelbare – und unmittelbare – Auswirkungen auf die Arbeit der Polizei und damit auch auf die Qualität der Menschenrechtsstandards in Österreich.¹⁷²

¹⁶⁶ QB OÖ/S III, QB OÖ/S IV, QB W2 II, QB W1 I, QB W1 II.

¹⁶⁷ QB W 1 II.

¹⁶⁸ QB W2 I.

¹⁶⁹ QB W1 I.

¹⁷⁰ Vgl. zB. QB T/V III für den Bereich Innsbruck.

¹⁷¹ QB W1 I, siehe jedoch auch: QB OÖ/S III.

¹⁷² QB T/V I, QB T/V III, QB St/K III, QB OÖ/S III, QB W1 IV.

Neben einer leicht nervösen und verunsicherten Grundstimmung (die wohl jedem Veränderungsprozess in großen Organisationen inhärent ist) wurden die Kommissionen vielfach mit den Auswirkungen von Stellenplanänderungen und Personalmangel konfrontiert.¹⁷³ Mehrfach wurde ein Mehr an Bürokratie moniert, dessen Sinnhaftigkeit in Frage gestellt wurde. Auch wurde vielerorts die Sorge geäußert, dass die Präventionsarbeit – in den Ballungsräumen wie auch im ländlichen Bereich – entschieden zu kurz komme, weil die dafür erforderlichen regelmäßigen Kontakte mit der Bevölkerung nicht mehr erhalten werden können.

Die Einrichtung einer **Schutzzone am Karlsplatz** hat nach Ansicht der zuständigen Kommission Wien 2 ihren Zweck verfehlt, da die Maßnahme ungeeignet scheint, zur Erhöhung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Bereich Karlsplatz/Kärntnertorpassage beizutragen.¹⁷⁴

V. Bundespolizei an den Außengrenzen

Besorgniserregend scheinen die Zustände in und um die so genannte „Zurückweisungszone“ am Flughafen Wien Schwechat. Nicht nur, dass im abgelaufenen Jahr die zuständige Kommission mehrfach beanstandete, dass dort Menschen unter rechtlich fragwürdigen Umständen angehalten werden (die Beobachtungen der Kommission nähren den Verdacht eines bescheidlosen, damit aber rechts- und verfassungswidrigen Freiheitsentzuges), hat diese Kommission auch den Eindruck gewonnen, dass Asylanträge von Personen, die am Flughafen Wien Schwechat landen, sehr restriktiv entgegengenommen werden bzw. durch die Vorgangsweise der Behörden (quasi Verweigerung der Kommunikation) ein Einbringen eines Asylantrages unmöglich gemacht wird.¹⁷⁵

¹⁷³ QB T/V III, QB St/K III, QB OÖ/S III, QB W1 IV.

¹⁷⁴ QB W2 I.

¹⁷⁵ QB W3 I und III.

Anhang 2: Evaluierung 2005

EVALUIERUNGSSCHWERPUNKT PRÄVENTION UND REAKTION

Das Verstreichen von etwa rund eineinhalb Jahren seit der Verabschiedung eines ganzen Pakets an Empfehlungen im Rahmen der beiden Berichte „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ und „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“ hat die Arbeitsgruppe Evaluierung zum Anlass genommen, die Empfehlungen einer **ersten Evaluierung** im Hinblick auf ihre Umsetzung zu unterziehen.

Dazu hat die Geschäftsstelle im September 2005 dem BMI (unter Koordinierung der Abteilung III/2) die Empfehlungen gemeinsam mit einer Liste an Fragen zu den erfolgten Umsetzungsschritten bekannt gegeben. Der Bericht des BMI zu den aus Sicht des Ministeriums gesetzten Maßnahmen wurde der Geschäftsstelle mit Ende November 2005 übermittelt.

Da die Empfehlungen des Schwerpunktthemas „Prävention und Reaktion“ zum größten Teil auf den Bereich der Aus- und Fortbildung der BeamtInnen abzielt, kam die bei früheren Evaluierungen eingesetzte gleichzeitige Befragung der Kommissionen und Betreuungsorganisationen über ihre Wahrnehmungen in der Praxis diesmal nicht zum Einsatz. Die Rückmeldungen des BMI stellen damit allerdings auch die einzige Informationsquelle der Arbeitsgruppe zu den getroffenen Umsetzungsmaßnahmen dar. Die vollständige Übersicht über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Themenschwerpunkts findet sich auf den nächsten Seiten, auf einzelne Aspekte soll jedoch an dieser Stelle kurz eingegangen werden:

Der MRB zeigt sich erfreut, dass in den Bundesländern – ausgenommen Wien – im Zeitraum 2004/2005 rund 72% aller BeamtInnen vom neuen Einsatztraining erreicht wurden. Für den Bereich des LPK Wien ist jedoch kritisch festzuhalten, dass i.R. der Erstattung der Empfehlungen im April 2004 der Start der neuen Module „Einsatztaktik“ und „Szenarientraining“ im Laufe des Jahres 2004 in Aussicht gestellt wurde. Nach den nun vorliegenden Informationen findet im Februar und Mai 2006 die etappenweise „Aufschulung“ der Schieß- und AEK-Ausbildner zu vollwertigen Einsatztrainern statt, erst danach können die genannten Module sukzessive geschult werden. Die Tatsache, dass Wien mit einer beträchtlichen Anzahl an zu schulenden BeamtInnen und als Brennpunkt für Konfliktsituationen das Schlusslicht beim Start des Einsatztrainingskonzepts ist, erachtet der MRB als problematisch.

Für Jahresbeginn 2006 wurde vom BMI die Präsentation eines speziell auch auf den lagebedingten Erstickungstod eingehenden Schulungsvideos samt dazugehörigen erlassmäßigen Erläuterungen in Aussicht gestellt. Auch in diesem Fall gibt der Beirat die lange Dauer für die Produktion des Bandes zu bedenken, zumal die Planung im Zeitpunkt der Erstellung des Berichts „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt“ bereits weit gediehen schien. Der Beirat hofft auf den baldigen und breiten Einsatz des Videos in Aus- und Fortbildung der BeamtInnen.

Der Beirat begrüßt die vom Psychologischen Dienst der SIAK genannten Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der psychologischen Betreuung nach traumatischen

Ereignissen. Angesichts der geplanten Zurücklegung der Betreuerstätigkeit durch einige Betreuer spricht sich der Beirat jedoch ausdrücklich dafür aus, rasch eine Schulung neuer BetreuerInnen durchzuführen und damit einen ausreichend großen Pool an solcherart qualifizierten MitarbeiterInnen sicherzustellen.

Trotz dieser zu begrüßenden Maßnahmen ist jedoch zusammenfassend festzuhalten, dass ein Großteil der Empfehlungen als „überwiegend nicht umgesetzt“ zu bewerten ist. Dieses Ergebnis lässt sich vielleicht etwas dadurch relativieren, dass seit Verabschiedung der Empfehlungen erst verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen ist und in diesem Zeitraum umfangreiche und vorrangige Umorganisationen und Reformen der Sicherheitsexekutive vorgenommen wurden. Aufgrund des überwiegend unbefriedigenden Ergebnisses dieser ersten Evaluierung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen verleiht der Beirat seiner Erwartung Ausdruck, dass seitens des BMI in der nächsten Zeit konkretere Umsetzungsschritte unternommen werden.

Der Menschenrechtsbeirat begrüßt die vom Bundesministerium für Inneres eingeleiteten Schritte zur Umsetzung seiner Empfehlungen zum Themenschwerpunkt „Prävention und Reaktion“. Er stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zu einem nicht unbeträchtlichen Teil noch verhältnismäßig wenige Umsetzungsmaßnahmen getroffen wurden. Insbesondere bedauert der Menschenrechtsbeirat, dass im Raum Wien die einschlägigen Schulungsmaßnahmen (Einsatztraining) bislang nicht befriedigend umgesetzt wurden und dass das Schulungsvideo zum lagebedingten Erstickungstod noch nicht in Verwendung steht.

Im Hinblick auf das Verstreichen eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums seit Verabschiedung der Empfehlungen stellt der Menschenrechtsbeirat eine neuerliche Evaluierung zur Jahreswende 2006/2007 in Aussicht und geht davon aus, dass die Zeit bis dahin für weitere deutliche Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere in den oben genannten Bereichen, genützt werden wird.

UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DES MENSCHENRECHTSBEIRATES IM ZUGE DER NOVELLIERUNG DER ANHALTEORDNUNG

Der Menschenrechtsbeirat begrüßt die nunmehr erfolgte Neufassung der Anhalteordnung (AnhO). Dies umso mehr, als eine Überarbeitung unter Bedachtnahme bestehender menschenrechtlicher Standards in der Vergangenheit in verschiedenen Empfehlungen¹⁷⁶ angeregt worden war. Positiv zu hervorzuheben ist überdies die bereits **im Vorfeld** erfolgte **Einbindung** der AG Haftstandards in den Überarbeitungsprozess, was ein Einbringen der Vorschläge des Beirates bereits in einem frühen Stadium des Entwurfs ermöglichte.

Ingesamt weist die Verordnung des BMI, mit der die Anhalteordnung geändert wird (im folgenden AnhO neu), neben einer einheitlichen Regelung der vormals unterschiedlichen Bereiche von Polizei und Gendarmerie ein klares Bekenntnis in Richtung **offenem Vollzug** auf. Bisher waren die sog. offenen Stationen lediglich als Pilotprojekt geführt und nicht im Regelungswerk verankert. Dasselbe gilt für die Einrichtung der **Schubhaftbetreuung**, die nun eine Verankerung in der AnhO erfahren hat.

Auch zu begrüßen ist überdies das Abgehen von Regelungen, die in Fällen von **Hungerstreik**¹⁷⁷ disziplinarische Maßnahmen inklusive dem Verhängen der Einzelhaft vorgesehen haben. Auch bei Fällen von Selbstgefährdung, Selbstverletzung und Suizidgefahr besteht durch die Aufnahme von Regelungen zur medizinischen Betreuung in der AnhO-neu eine flexiblere Vollzugsmöglichkeit, deren Ausgestaltung durch Richtlinien im Erlasswege zu ergänzen sein wird, was bereits Gegenstand einer Arbeitsgruppe ist.

Bedauert wird, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um Schutzbestimmungen für die Anhaltung von **Minderjährigen in Schubhaft**¹⁷⁸ hinreichend Rechnung zu tragen. Trotz eigener, für unbegleitete Minderjährige AsylwerberInnen bestehender Einrichtungen, wird die Schubhaft an Minderjährigen nach wie vor in PAZ vollzogen, die keine altersgemäße Ausstattung bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten aufweisen. Dazu kommt, dass – auf Grund des Prinzips der getrennten Anhaltung von Minderjährigen und Erwachsenen – fallweise Minderjährige in Einzelhaft angehalten werden, da sich keine minderjährigen Mitangehaltenen im PAZ befinden. Dieser faktischen Schlechterstellung von Minderjährigen ist jedenfalls zu begegnen.

Auch kritisch hinterfragt werden muss die fehlende Möglichkeit der **gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten bzw. Familienangehörigen**.¹⁷⁹ Als reine Sicherheitsmaßnahme ist die Schubhaft unter möglicher Schonung der Person und weitestgehender Wahrung der Rechte der Betroffenen zu vollziehen. Es wird bedauert, dass gemäß § 79 (1) Fremdenpolizeigesetz 2005 für die Anhaltung in Schubhaft auf § 53c (1) VStG verwiesen wird und somit „*männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten*“ sind. Die empfohlene gemeinsame Anhaltung von Ehegatten u.ä. konnte daher keinen Eingang in die AnhO neu finden. Der MRB ist der Meinung, dass eine gemeinsame Anhaltung zur Entspannung der Anhaltesituation beitragen würde. Es wird angeregt, dieses Konzept bei der Schaffung der in Aussicht gestellten Schubhaftzentren einfließen zu lassen.

Schließlich wird betont, dass die vorgesehenen Regelungen nur dann zu einer Verbesserung der Anhaltebedingungen beitragen werden können, wenn deren **Umsetzung im Vollzug**

¹⁷⁶ Siehe Empfehlungen Nr. 245, 269, 275.

¹⁷⁷ Siehe Empfehlung Nr. 89-91.

¹⁷⁸ Vgl. Empfehlungen Nr. 265-267 sowie 56, 57, 61, 62, 63 und 64.

¹⁷⁹ Siehe Empfehlung Nr. 130.

unter entsprechender **Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Menschenwürde** erfolgen. Der MRB wird diesen Umsetzungsprozess im Wege der Evaluierung der Umsetzung seiner Empfehlungen weiterhin begleitend beobachten.

Die Empfehlungen im Einzelnen:

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
269. (1.)	<p>Der MRB stellt fest, dass mit der Verwahrungsvorschrift im Bereich der Gendarmerie ein Erlass in Verwendung ist, der teilweise mit der Anhalteordnung (BGBl. II Nr. 128/1999) nicht übereinstimmt. Der MRB erachtet es daher als umso dringlicher, die Bemühungen um eine Novellierung der AnhO (auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für Haftstandards) zu forcieren.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher die baldige Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es sein soll, ein Konzept für Mindeststandards von Anhaltebedingungen zu erarbeiten, das die unterschiedliche rechtliche Grundlage und Dauer der Anhaltung entsprechend berücksichtigt. Dieses Konzept soll die juristische Ausgestaltung der „Anhalteordnung neu“ vorbereiten. Der MRB erklärt seine Bereitschaft, an einer derartigen Arbeitsgruppe mitzuwirken.</p> <p>Außerdem weist der MRB darauf hin, dass aufgrund seiner Anregungen bei der nächsten Budgetverhandlung bauliche Änderungen zu berücksichtigen sind, die finanzielle Mittel vonnöten machen werden.</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Mit der Schaffung der AnhO neu wurden die Vorschriften für den ehemaligen Bereich der Gendarmerie außer Kraft gesetzt und somit in einem Gesamtkonzept vereinigt. In den Überarbeitungsprozess wurde der MRB wunschgemäß zeitgerecht einbezogen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Zusammenarbeit zwischen Beirat und dem BM.I im Rahmen des Überarbeitungsprozesses kann als vorbildhaft bezeichnet werden. Der Dialog über die Anhaltstandards sollte insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Errichtung eines Schubhaftzentrums in dieser Form fortgesetzt werden, um laufende Verbesserungen zu erzielen.</p>
245. (1.)	<p>Aus der Sicht des MRB sind die derzeit bestehenden Rechtsvorschriften in Österreich zum Thema Haftbedingungen bei den Sicherheitsbehörden unzureichend und sollten insbesondere an die bestehenden CPT Standards angepasst werden. Dies umso mehr als zu erwarten ist, dass die Kommissionen des MRB bei nicht vorhandenen oder unklaren rechtlichen Vorgaben diese Standards für ihre menschenrechtliche Beurteilung heranziehen werden.</p> <p>Der MRB weist darauf hin, dass derzeit aufgrund der stattfindenden Zusammenlegung der Wachkörper der Zeitpunkt für eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen geeignet erscheint und bietet für diesen Prozess seine Mitarbeit an.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher, im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine Vereinheitlichung der geltenden Regelungen in Form einer „Anhalteordnung neu“ insbesondere auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des CPT vorzunehmen und den MRB in diesen Prozess mit einzubeziehen.</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Auch wenn in der AnhO-neu nicht alle Empfehlungen des MRB Eingang gefunden haben, kann insgesamt von einem Schritt in Richtung Berücksichtigung der menschenrechtlichen Standards gesprochen werden.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Verbesserung der Haftbedingungen stellen einen langfristigen Prozess dar, der mitunter auch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel erfordert. Der MRB regt daher an, kurz- mittel- bis langfristige Zielsetzungen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Standards vorzusehen und bietet an, diesen Prozesse unterstützend zu begleiten.</p>
138. (8.)	Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Bereithaltung der AnhO wird auch in der AnhO-neu vorgesehen. Die Information über die Möglichkeit einer Einsichtnahme in

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen.		die AnhO wird in § 1(2) jedoch nicht vorgesehen. <u>Anmerkungen:</u> Im Zuge der Evaluierung der Empfehlungen wurde festgestellt, dass die Angehaltenen nicht ausreichend über die Möglichkeit einer Einsichtnahme informiert seien und daher auch nicht in Anspruch nehmen. Diese Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme könnte z.B. über Aushang erfolgen, wie sie an manchen PAZ praktiziert werden.
140. (10.)	Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.132) aufzulegen	Überwiegend umgesetzt nicht	<u>Begründung:</u> Gem. §1(2) AnhO-neu wurden die erforderlichen Sprachvarianten nicht erweitert. Übersetzungen in Urdu, Farsi etc. sind gem. AnhO weiterhin nicht vorgesehen. <u>Anmerkungen:</u> Die AnhO, wie auch diverse Informationsblätter liegen den PAZ in unterschiedlich vielen Sprachen vor. Ein festgelegter Standard in der AnhO im Sinne der Empfehlung des MRB hätte eine allgemeine Vereinheitlichung, orientiert an teilweise ohnehin bestehender Standards, gebracht.
56. (24.)	Der Beirat empfiehlt, die Unterbringung von Minderjährigen in Schubhaft nur in solchen Unterbringungseinrichtungen durchzuführen, die die Einhaltung von Mindeststandards für die Unterbringung von Jugendlichen garantieren.	Überwiegend umgesetzt nicht	<u>Begründung:</u> Diese Regelung war bereits bisher in der AnhO enthalten. Dennoch wurden mit der Ausnahme vom PAZ Schweacht und Bludenz immer wieder Minderjährige in Schubhaft angehalten, obwohl keines der PAZ eine altersgerechte Unterbringung gewährleisten kann. <u>Anmerkungen:</u> Begrüßt werden die Einrichtungen spezielle für die Anhaltung von UMF.
130. (1.)	Entsprechend dem § 1 Abs. 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Ausgehend davon, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhaft, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern: - im PAZ Wien Rossauer Lände in einem eigenen Trakteil durch die Umwidmung von sechs Hafträumen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) zu schaffen; - hinsichtlich anderer PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies aufgrund der Belegzahl, der baulichen und personellen Voraussetzungen in den PAZ möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen;	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Gem. §4 (4) AnhO ist eine gemeinsame Anhaltung von Eltern und Kindern wie bisher vorgesehen. Darüber hinaus sind keine - wie in der Empfehlung vorgeschlagenen Anhaltungsmöglichkeiten von Ehegatten bzw. Familienangehörigen vorgesehen. <u>Anmerkung:</u> Der Menschenrechtsbeirat bedauert, dass gemäß § 79 (1) FrPolG 2005 für die Anhaltung in Schubhaft auf § 53c (1) VStG verwiesen wird und somit „männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten“ sind. Die Bestimmung in der AnhO bleibt daher unverändert „Frauen sind von Männern ... getrennt zu verwahren.“ Im Rahmen der Schaffung von Schubhaftzentren sollte der Aspekt der gemeinsamen Unterbringungsmöglichkeit jedenfalls einfließen.

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> - im Wege der Schubhaftkoordination bei entsprechendem Wunsch seitens der Angehaltenen die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist; - die entsprechend rechtlichen Voraussetzungen (insb. § 68 Fremden-gesetz und § 4 Anhalteordnung) im Zuge der in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung zu schaffen; - dort, wo die gemeinsame Unterbringung des oben angeführten Personenkreises nicht möglich ist, zur Aufrechterhaltung der familiären bzw. persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen. 		
277. (1.)	<p>Das BM.I möge auf geeignetem Wege - jedenfalls bis zum Vorliegen einer entsprechenden Evaluierung - dafür sorgen, dass</p> <p>a) Schubhäftlinge nur mehr aus disziplinären Gründen, freiwillig oder im Fall von Fremdgefährdung in Einzelhaft angehalten werden;</p> <p>b) die Praxis der Einzelhaftanhaltung von Schubhäftlingen die einen Hungerstreik oder sonstige Formen der Selbstbeschädigung ankündigen oder durchführen ab sofort eingestellt werden;</p> <p>c) die Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft – insbesondere im Bereich des PAZ Wien – rasch einer gründlichen Evaluierung unter Beiziehung von Expertise von außen unterzogen werde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Round Table zum Thema Suizidprävention am 2. Dezember 2005 beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe erinnert, die bisher weder zusammengesetzt noch einberufen worden ist. Weiters darf auf die einschlägigen Empfehlungen aus dem Bericht „Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen“ des MRB, insb. auf die Empfehlungen 202 (40), 203 (41) und 204 (42), hingewiesen werden.</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> §5 (1) sieht vor, dass die Anhaltung in Einzelhaft in Fällen der Gewaltanwendung gegenüber Dritten, bei Gerichtshäftlingen auf Ersuchen des Gerichts oder bei Ansteckungsgefahr zu erfolgen hat. In der Regelung gem. Abs. 3 ist Hungerstreik als Grund für die Verhängung von Einzelhaft nun nicht mehr vorgesehen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Praxis der Anhaltung in Einzelhaft wird seitens des Beirates begleitend beobachtet und in den weiteren Evaluierungsprozess eingebracht. Insbesondere im Zusammenhang mit Selbstverletzung, Suizidgefahr und Hungerstreik wird von psychiatrischer/psychologischer ExpertInnen überwiegend die Meinung vertreten, dass eine Isolation nicht zielführend sei. Daher sollte auch – wie in der AnhO-neu vorgesehen – eine Anhaltung in Einzelhaft nur im Einzelfall unter Prüfung anderer Möglichkeiten erfolgen und keineswegs als gängige Praxis angewendet werden.</p>
79. (4.)	<p>Der Beirat empfiehlt, sobald die „Offene Station“ in Linz ihren Betrieb aufgenommen hat, die praktischen Erfahrungen begleitend zu evaluieren und binnen Jahresfrist die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der auch den Leitern der anderen PGHs und dem Menschenrechtsbeirat zur Verfügung gestellt werden sollte.</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Mit der Verankerung der Offenen Stationen als Vollzugsmodell wurde das ursprüngliche Pilotprojekt auf eine breitere Basis gestellt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der MRB begrüßt diesen Schritt und betont, dass der Vollzugs im Sinne der Angehaltenen aber auch der BeamtInnen in Richtung offener und gelockerter Gestaltung weiter ausgebaut werden sollte. Auch bei der Schaffung der eigenen Schubhaftzentren sollte darauf Rücksicht genommen werden.</p>
265.	Der Menschenrechtsbeirat verweist iZm der Anhaltung von Minderjährigen	Überwiegend nicht	<u>Begründung:</u> Ein Schritt zur Umsetzung dieser Empfehlung hätte mit der

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
(1.)	in Schubhaft auf seine bisherigen Empfehlungen, insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 56, 57, 61, 62, 63 und 64 und empfiehlt darüber hinaus Minderjährige nur dann über einen Zeitraum von einigen Stunden hinaus in Einzelhaft anzuhalten, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO vorliegen, und in diesen Fällen diese Tatsache sowie ihre Begründung gesondert zu dokumentieren.	umgesetzt	Aufnahme einer Regelung zur Einschränkung der Verhängung von Einzelhaft über Minderjährige sowie der gesonderten Dokumentationspflicht erfolgen können. <u>Anmerkung:</u> Da der Vollzug der Schubhaft von Minderjährigen an PAZ ohnedies auf Grund der mangelnden altersgemäßen Ausstattung problematisch ist, wird eine überdies Verschärfung der Anhaltung in einer Einzelzelle für diese besonders schützenswerte Gruppe von Angehaltenen als menschenunwürdig erachtet und eine Schlechterstellung gegenüber den Erwachsenen Angehaltenen darstellen.
266. (2.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige keinesfalls nur deshalb in Einzelhaft anzuhalten, um dem Gebot der von Erwachsenen getrennten Anhaltung gemäß § 4 Abs. 3 AnhO zu entsprechen.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> In der AnhO-neu wurde kein entsprechender Hinweis auf die Einzelhaftanhaltung von Minderjährigen aufgenommen. <u>Anmerkung:</u> Da die Praxis zeigt, dass es immer wieder zur Einzelhaftanhaltungen von Minderjährigen an PAZ kommt, da eine gemeinschaftliche Unterbringung mit Erwachsenen nicht in Frage kommt, sollte eine explizite Regelung im Sinne der Empfehlung aufgenommen werden.
267. (3.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, mit Ausnahme unter § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO genannten Fälle die Zellentüren für minderjährige Häftlinge tagsüber geöffnet zu halten.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Über die Empfehlung hinaus wurde gem. §5a (4) insgesamt vorgesehen, dass sollte der Vollzug in offener Station nicht möglich sein, jedenfalls andere mögliche Verbesserungen der Haftbedingungen, wie etwa die Öffnung der Zellentüren anzustreben sei. <u>Anmerkungen:</u> Auch hier wird die Verbesserung der Anhaltsstandards wesentlich von der praktischen Umsetzung abhängen, die einer laufenden Begleitung durch den MRB zugeführt wird. Insbesondere bei Minderjährigen sollte auf die altersgerechte Unterbringungsmöglichkeit geachtet werden.
89. (4.)	Der Beirat empfiehlt, dass im Rahmen der Untersuchung von Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ Gespräche über die vorhandenen Symptome geführt werden und dabei diese Symptome abgeklärt werden.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Gem. §10(4) AnhO-neu wird die Aufklärungspflicht der AmtsärztInnen unter erforderlichenfalls Beiziehung eines Dolmetschers sowie die Aushändigung des Informationsblattes über den Hungerstreik verpflichtend vorgesehen. <u>Anmerkungen:</u> Wie die Erhebung der Praxis im Zuge der Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen des MRB gezeigt hat, wird auf das Führen von Gesprächen, auch auf Grund von Sprachbarrieren wenig Wert gelegt.
90. (4.)	Der Beirat empfiehlt, die Schubhäftlinge über die gesundheitlichen Folgen eines längeren Hungerstreiks aufzuklären.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Mit der Aufnahme der verpflichtenden Aufklärungspflicht in der AnhO wurde die bisher nur Erlassmäßige Regelung auf eine breiter Basis gestellt. <u>Anmerkungen:</u> Nun wird die Durchführung dieser Regelung in der Praxis zu überprüfen sein.

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
91. (6.)	Der Beirat empfiehlt, dem Amtsarzt für Gespräche mit Schubhäftlingen im „Hungerstreik“, insbesondere mit jenen, die sich bereits längere Zeit im Hungerstreik befinden, DolmetscherInnen der jeweiligen Landessprache des Schubhäftlings zur Verfügung zu stellen.	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Die mangelnde Beziehung von DolemtscherInnen insbesondere bei Amtsärztlichen Untersuchungen wurde im Zuge des Evaluierungsprozesses immer wieder kritisiert. Nunmehr ist die Regelung auf Verordnungsbasis erfolgt, was auf eine Änderung der Praxis hoffen lässt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Es ist darauf hinzuwirken, dass im Zweifelsfall insbesondere in Problemfällen wie Hungerstreik, Selbstverletzung, Suizidgefahr mittels Dolmesch unbedingt eine ausreichende Kommunikation zu gewährleisten ist.</p>
157. (27.)	Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihr Klientel zu ermöglichen.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §21 (3) AnhO-neu sind Besuch der Schubhaftbetreuung während der Amtsstunden und darüber hinaus in Absprache mit dem Kommandanten abzuwickeln. Dieser Zeitrahmen sollte eine flexible Gestaltung ermöglichen, den Organisationswille der PAZ Leitung vorausgesetzt. Bezogen auf das PAZ Wien sind ausreichende Besuchszeiten vorgesehen, in Bezug auf die Flexibilität besteht Verbesserungsbedarf.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Über die Empfehlung hinaus, sollte insgesamt auf eine ausreichende und entsprechend der Anforderungen flexible Schubhaftbetreuung geachtet werden.</p>
144. (14.)	Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §25 AnhO-neu ist jedem Angehaltenen bei deiner Entlassung eine Bestätigung über die Dauer der Anhaltung auszufolgen. Dies hat nicht wie früher nur auf Verlangen zu erfolgen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Über die Umsetzung in der Praxis liegen derzeit noch keine Informationen vor.</p>
187. (25.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen PatientInnenrechten die Befunde zu den sie betreffenden Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und - angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen – auf einen Kostenersatz zu verzichten.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> §25(2) AnhO-neu bestimmt, dass bei der Entlassung auf Verlangen eine Abschrift allfälliger ärztlicher Befunde und Gutachten, die während der Dauer der Anhaltung aufgetretenen Erkrankungen oder Verletzungen auszufolgen ist.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Insbesondere bei Personen mit schwerwiegenderen gesundheitlichen Problemen ist auf die Möglichkeit der Ausfolgung der ärztlichen Dokumente für eine weitere medizinische Behandlung aufmerksam zu machen.</p>
137. (7.)	Der Beirat empfiehlt, in Hafräumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den in § 27 AnhO bezeichneten Mindeststandards auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene, 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und 19 betreffend Telefongespräche aufgenommen werden sollten.	Überwiegend umgesetzt nicht	<p><u>Begründung:</u> Gem. §27 finden in Bezug auf kurzfristige Anhaltungen die Regelungen in den Abschnitten 1 und 2 sinngemäße Anwendung, als nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung dem entgegenstehen. Diese Regelung lässt auf Grund des weiten Interpretationsspielraums Unklarheiten und Unterschiede</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<p>im praktischen Vollzug erwarten. <u>Anmerkungen:</u> Eine detaillierte Regelung über die Rechte und Pflichten der Angehaltenen während einer kurzfristigen Anhaltung wäre im Sinne der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit von Vorteil gewesen.</p>

EVALUIERUNGSSCHWERPUNKT SPRACHGEBRAUCH IN DER SICHERHEITSEXEKUTIVE

Der MRB hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit dem Thema Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive befasst. Um die Überlegungen durch eine entsprechende wissenschaftliche Aufbereitung zu verbreitern, wurde das Internationale Zentrum für Kulturen und Sprachen damit beauftragt, eine diskursanalytische Studie durchzuführen. 2004 wurden schließlich die Ergebnisse dieser Studie gemeinsam mit darauf aufbauenden Vorschlägen zur Verbesserung vorgelegt.

Nach nunmehr fast zwei Jahren untersucht nun die AG Evaluierung, in wie weit die damals ausgearbeiteten Empfehlungen umgesetzt und in das System integriert werden konnten. Die Recherchen beschränken sich diesmal auf Anfragen der zuständigen Fachabteilungen, insbesondere der SIAK.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dem Thema Sprachgebrauch insgesamt mehr Beachtung geschenkt wird, ihm aber noch nicht der in den Empfehlungen beabsichtigte Stellenwert eingeräumt wird. Insbesondere die weitgehende fehlende TrainerInnenschulung auf diesem Gebiet wird als struktureller Mangel angesehen, da ohne eine grundlegende Sensibilisierung der TrainerInnen zum Thema Sprachgebrauch davon auszugehen ist, dass auch die BeamtInnen nicht erreicht werden können. Die SIAK hat die Aus- und Fortbildung im Sinne eines Gesamtkonzepts weiterentwickelt, was zu begrüßen ist, auch wenn es nicht dem Wortlaut der Empfehlungen (vergleiche vor allem Empfehlung 246 – Die Konzeption eines eigenen Moduls) des MRB entspricht. Primär von Bedeutung erscheint, der Zielsetzung, nämlich das Bewusstsein für den sensiblen Bereich des Sprachgebrauchs zu stärken, näher zu treten.

Abschließend wird angemerkt, dass es sich bei der Evaluierung des Umsetzungsstandes der Empfehlungen um eine Momentaufnahme handelt und die derzeit in Planung befindlichen Projekte (wie z.B. der angedachte Ausbau der ADL-Trainings um das Thema Sprachgebrauch) lediglich im Rahmen der Anmerkungen berücksichtigt wurden, in die Bewertung des Umsetzungsstandes jedoch noch keinen Eingang gefunden hat. Der Beirat, insbesondere seine Arbeitsgruppe Evaluierung, wird aber weiterhin den Prozess der Umsetzung begleitend beobachten und etwaige Entwicklungen dieses mittel- bis langfristigen Maßnahmenpakets aufgreifen.

Die Empfehlungen im Einzelnen:

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
246. (1.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Sicherheitsakademie mit der Planung eines Moduls, welches sich auf Grundlage der vorliegenden Studie, mit der Sensibilisierung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive mit dem Thema „(diskriminierender) Sprachgebrauch“ beschäftigt, zu beauftragen und das Konzept nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2004 fertig zu stellen. In die Planungsarbeiten sollte auch der Menschenrechtsbeirat einbezogen werden.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Ein eigenes Modul zum Thema Sprachgebrauch wurde nicht ausgearbeitet, da nach Ansicht der SIAK, dieses Thema Teil eines umfassenden, einheitlichen Gesamtkonzepts sein sollte. Die Anregungen aus der Studie haben aber im Rahmen bestehender Seminare Eingang gefunden insbesondere im Seminar Polizei und Afrikaner (diskriminierender Sprachgebrauch), ADL (Sensibilisierung der Bedeutung von Sprache), Vernehmungstechnik in der Grundausbildung und berufsbegleitenden Fortbildung. <u>Anmerkungen:</u> Es sollte darauf geachtet werden, dem Thema auch als Querschnittmaterie den notwendigen Stellenwert einzuräumen.
247. (2.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das Modul neben der Grundausbildung auch in die Aus- und Fortbildung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive verbindlich zu integrieren.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Im Rahmen der Grundausbildung wird der Sprachgebrauch in der Vernehmungstechnik als auch in den verpflichtenden ADL Seminaren thematisiert. Im Rahmen der Fortbildung werden z.B. in Seminaren Polizei und Afrikaner, Berufsethik, Kommunikation und Konflikt-handhabung etc. auch das Thema Sprachgebrauch angesprochen. Diese Seminare beruhen jedoch auf freiwilliger Basis. Verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Sprachgebrauch sind nur im Rahmen der ADL Seminare vorgesehen, wobei Dienststellen ihrer Entsendungsverpflichtung oftmals nicht oder nur unzureichend nachkommen. <u>Anmerkungen:</u> Das Thema Sprachgebrauch sollte auch im Rahmen von verpflichtenden Fortbildung Platz greifen, um möglichst viele BeamtInnen zu erreichen.
248. (3.)	Der Beirat empfiehlt, unabhängig von der Erstellung dieses Moduls für alle ExekutivbeamtInnen einen Folder/ eine Broschüre anzufertigen, welche sich mit dem Thema „Diskriminierender Sprachgebrauch“ befasst.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Erstellung eines derartigen Folders ist derzeit laut Angaben des BM.I noch nicht angedacht gewesen, aber nun einer Prüfung unterzogen. <u>Anmerkungen:</u> Um Information über die weiteren Schritte wird ersucht.
249. (4.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ExpertInnen, die sich mit der Planung und Durchführung dieses Moduls beschäftigen, zu einem „Follow-up“ einzuberufen, in dem eventuelle Mängel aufgezeigt und die Grundlagen für die Optimierung späterer Schulungen erarbeitet werden sollen.	Überwiegend nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Follow-up Maßnahmen werden laufend im Wege der systematischen Weiterentwicklung der Schulungen durchgeführt. Eine ExpertInnenreflexion im Sinne der Empfehlung ist nicht vorgesehen.
250.	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass für Vortragende	Überwiegend nicht	<u>Begründung:</u> Nach Angaben des BMI besteht zwar erhöhtes Augenmerk

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
(5.)	aus der Exekutive spezielle verbindliche Schulungen zu diesem Themenbereich eingeführt werden. Diese Schulungen sollten durch ein Team aus ExekutivbeamtInnen, LinguistInnen und DidaktikerInnen konzipiert und durchgeführt werden.	umgesetzt	bei der Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals dem Sprachgebrauch zu widmen. Train the Trainer Maßnahmen im Sinne dieser Empfehlung wurden jedoch nicht gesetzt. <u>Anmerkungen:</u> Da das Thema Sprachgebrauch als Querschnittmaterie im Lehrplan implementiert wurde, sollten vor allem jene LehrerInnen, die dieses Thema bearbeiten, eine professionelle Einschulung erhalten. Das zur Verfügung stellen der Studie allein, wird als nicht ausreichend angesehen, um das notwendige Verständnis und Sensibilisierung für dieses Thema zu schaffen.
251. (6.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass bei kontroversiellen Beschwerdeinhalten Darstellungen und Argumenten beider Parteien im gleichen Ausmaß und in gleicher Form Raum gegeben wird. Persönliche Beurteilungen von vorgesetzten BeamtInnen sollten klar als solche gekennzeichnet sein.	Nicht evaluierbar	<u>Begründung:</u> Um die Umsetzung dieser Empfehlung evaluieren zu können, bedürfte es der Analyse einer repräsentativen Auswahl von Beschwerdefällen im Hinblick auf die Darstellung der Argumente und der persönlichen Beurteilung der Vorgesetzten.

Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2005 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Kommission OLG Wien 1	2005
Beobachtung "ARGE Ost"	11.05.2005
	24.05.2005
Beobachtung "Ernst Happel-Stadion"	14.09.2005
Beobachtung "Stiegl Cupfinale 2005"	01.06.2005
Beobachtung Demonstration	09.07.2005
	03.02.2005
	10.02.2005
Beobachtung Großeinsatz 1120 Wien	24.03.2005
Beobachtung Großeinsatz 1170 Wien	17.05.2005
Beobachtung Hausdurchsuchungen	05.10.2005
Beobachtung Razzia	14.02.2005
	15.02.2005
	06.08.2005
	12.11.2005
	24.11.2005
BPD Wien	12.10.2005
	13.12.2005
JA Simmering	17.10.2005
KK West	18.12.2005
Koat 1030 Wien	21.05.2005
	11.02.2005
Koat 1050 Wien	16.02.2005
	29.04.2005
Koate 1080	19.04.2005
Koat 1090 Wien	13.02.2005
	19.04.2005
Koat 1110 Wien	06.05.2005
Koat 1150 Wien	23.02.2005
Koat 1160 Wien	21.02.2005
Koat 1160 Wien/ WZ 1170 Wien	18.05.2005
Koat 1230 Wien	07.03.2005
Koat Wien 1100	04.01.2005
	21.01.2005
	11.02.2005
Koate 1060, 1150, WZ 1070 Wien	04.05.2005
PAZ Ost	14.01.2005
	24.01.2005
	14.03.2005
	17.03.2005
	22.03.2005
	26.04.2005

Kommission OLG Wien 1	2005
PAZ Ost	12.05.2005
	17.06.2005
	30.06.2005
	20.07.2005
	25.07.2005
	15.08.2005
	16.09.2005
	23.11.2005
	29.11.2005
PI 1030 Wien	06.09.2005
PI 1050 Wien	24.10.2005
	08.07.2005
PI 1060 Wien	27.09.2005
	27.07.2005
PI 1070 Wien	28.10.2005
	17.11.2005
	06.09.2005
PI 1080 Wien	13.12.2005
	21.10.2005
PI 1090 Wien	15.11.2005
	17.11.2005
	08.12.2005
PI 1100 Wien	22.10.2005
	07.11.2005
PI 1120 Wien	08.07.2005
	18.07.2005
	15.07.2005
	30.09.2005
PI 1150 Wien	01.08.2005
	09.08.2005
PI 1160 Wien	19.07.2005
	08.11.2005
	15.12.2005
PI 1170 Wien	15.12.2005
PI 1180 Wien	23.07.2005
PI 1190 Wien	23.09.2005
PI 1230 Wien	26.07.2005
Stadtpolizeikommando 1080 Wien	22.10.2005
	28.10.2005
Stadtpolizeikommando 1100 Wien	14.11.2005

Kommission OLG Wien 1	2005
Stadtpolizeikommando 1160 Wien	08.11.2005
	15.12.2005
Stadtpolizeikommando 1190 Wien	24.10.2005
WZ 1060 Wien	16.02.2005
	27.07.2005
WZ 1090 Wien	27.07.2005
	22.04.2005
WZ Kandlgasse, 1070 Wien	12.01.2005
	13.02.2005
	22.04.2005
	21.09.2005
WZ Leysenstr., 1140 Wien	07.03.2005
WZ Meidling, 1120 Wien	20.01.2005

Kommission OLG Wien 2	2005
GÜP Marchegg	26.01.2005
	09.06.2005
	03.12.2005
GÜP Dürnkrot	26.01.2005
Beobachtung Demonstration	03.02.2005
	10.02.2005
	13.04.2005
	14.04.2005
	08.05.2005
	11.06.2005
Beobachtung "ARGE Ost"	24.05.2005
Beobachtung "Stiegl Cupfinale 2005"	01.06.2005
Beobachtung Einsatzgruppen "Suchtgift"	02.08.2005
Drogenrazzia "Gürtel"	06.08.2005
Beobachtung "Ernst Happel-Stadion"	14.09.2005
1010 Wien, WZ Laurenzerberg	16.02.2005
	12.05.2005
Koat Zentrum-Ost	03.11.2005
1010 Wien, Koat Deutschmeisterplatz	16.02.2005
	09.06.2005
	3.11.2005
1010 Wien, WZ Kärntnertorpassage	23.02.2005
	12.05.2005
1020 Wien, Koat Leopoldgasse	01.03.2005
1200 Wien, Koat	18.07.2005
1220 Wien, Koat	18.07.2005

Kommission OLG Wien 2	2005
PAZ Roßauer Lände	24.02.2005
	07.03.2005
	11.04.2005
	22.04.2005
	22.04.2005
	25.04.2005
	31.05.2005
	29.06.2005
	12.07.2005
	26.07.2005
	11.08.2005
	30.12.2005
GP Gmünd	15.02.2005
GP Weitra	15.02.2005
GP Zwettl	15.02.2005
GP und BGK Tulln	14.03.2005
GP Sieghartskirchen	14.03.2005
GP St. Andrä-Wördern	14.03.2005
GP Deutsch Wagram	09.06.2005
GP Gänserndorf	09.06.2005
GP Angern/March	09.06.2005
	03.12.2005
PI Stockerau	23.08.2005
PI Hollabrunn	23.08.2005
PI Korneuburg	23.08.2005
JA Josefstadt	27.09.2005
	04.10.2005
	14.10.2005
	21.10.2005
	17.11.2005

Kommission OLG Wien 3	2005
API (AutobahnPI) Alt Lengbach	16.09.2005
Beobachtung "Nova Rock"	11.06.2005
Beobachtung Aerodrome	27.05.2005
Beobachtung Badner Bahn	04.02.2005
Beobachtung Schwerpunktaktion Baden	29.08.2005
EAST Traiskirchen	04.02.2005
GBS Minihof-Liebau	24.06.2005
GBS Neusiedl/See	28.01.2005
	14.10.2005
GP Ebreichsdorf	04.04.2005
GP Güssing	25.06.2005
GP Jennersdorf	24.06.2005
GP Kirchberg am Wechsel	24.06.2005
GP Laxenburg	04.04.2005
GP Neunkirchen	04.02.2005
GP Neusiedl/See	28.01.2005
GP Obergrafendorf, BGK St. Pölten	18.03.2005
GP Oberpullendorf	25.06.2005
GP Oberwart	25.06.2005
GP Pinkafeld	24.06.2005
GP Stegersbach	24.06.2005
GP Traiskirchen	04.02.2005
GP Vösendorf	04.04.2005
GPAGr Rechnitz	25.06.2005
GREKO Eberau, GUP Eisenberg	25.06.2005
GREKO Heiligenkreuz/Lafnitztal, GÜP/GBS Inzenhof	24.06.2005
GREKO Rattersdorf	25.06.2005
GREKO Schachendorf	25.06.2005
	25.06.2005
Grenzpi Bruckneudorf	31.10.2005
Grenzpi Hainburg/Donau	31.10.2005
GUP Hainburg	28.01.2005
GUP Mogersdorf	24.06.2005
GUP Neuhaus am Klausenbach	24.06.2005
JA St. Pölten	12.12.2005
PAZ Eisenstadt I	14.01.2005
	21.04.2005
	29.07.2005
	01.10.2005
	14.10.2005
	14.10.2005
	29.12.2005
PAZ St. Pölten	18.03.2005
	08.06.2005
	16.09.2005

Kommission OLG Wien 3	2005
PAZ Eisenstadt II	14.01.2005
	21./22.4.05
	29.07.2005
	01.10.2005
PAZ Wr. Neustadt	04.02.2005
	22.04.2005
PI Amstetten	13.11.2005
PI Melk	12.11.2005
PI Traiskirchen	29.08.2005
PI Alland	09.08.2005
PI Baden	09.08.2005
PI Berndorf	09.08.2005
PI Brunn/Gebirge	09.08.2005
PI Weissenbach/Triesting	09.08.2005
SPK und PAZ Schwechat	22.07.2005
VAASSt Alland	09.08.2005
Zurückweisungszone und Sondertransit Schwechat	28.01.2005
	04.04.2005
	22.07.2005

Kommission OLG Linz	2005
Autobahninsp Haid	30.08.2005
Beobachtung "ÖFB Meisterschaftsspiel"	22.05.2005
	23.02.2005
	05.04.2005
	02.07.2005
	23.07.2005
	29./30.7.05
Beobachtung Razzia	29.11.2005
	22.04.2005
BGK Anif	22.04.2005
BH Steyr Land	21.09.2005
	07.12.2005
BPD Linz	16.02.2005
	25.04.2005
	4./5.5.2005
	17.08.2005
	30.08.2005
	05.10.2005
BPD Salzburg	02.11.2005
	12.01.2005
	24.01.2005
BPD Wels	01.06.2005
	21.09.2005
BPD Wels	15.06.2005

Kommission OLG Linz	2005
EASSt West	12.05.2005
	12.07.2005
	28.09.2005
	23.11.2005
GP Ampflwang	02.06.2005
GPI Leonfelden	18.07.2005
GPI Leopoldschlag	31.08.2005
GPK Anif	22.04.2005
GPK Blz. Tamsweg	10.06.2005
GPK Gallneukirchen	02.02.2005
GPK Haid/Ansfelden	11.05.2005
GPK Hörsching	16.03.2005
GPK Kirchdorf/Krems	10.03.2005
GPK Leonding	13.04.2005
GPK Maria Alm	16.03.2005
GPK Mondsee	12.05.2005
GPK Neukirchen a. Walde	22.06.2005
GPK Saalbach	16.03.2005
GPK Schwanenstadt	22.06.2005
GPK St. Florian	08.04.2005
GPK St. Georgen/Attergau	30.03.2005
GPK St. Georgen/Gusen	02.02.2005
GPK Timelkam	02.06.2005
GPK Traun	11.05.2005
GPK Waizenkirchen	22.06.2005
Grenzkontrollstelle Flughafen Linz/Hörsching	13.04.2005
Grenzkontrollstelle Flughafen Salzburg	22.04.2005
Grenzpolizeiinspektion (GPI) Leonfelden/GREKO Weigetschlag	18.07.2005
JA Linz	10.08.2005
	05.10.2005
JA Ried	12.10.2005
JA Salzburg	02.03.2005
JA Wels	09.02.2005
	22.12.2005
Landesgericht Wels	02.11.2005
	22.12.2005
LG Linz	24.08.2005
LPK Oberösterreich	30.08.2005
PAZ Linz	16.02.2005
	25.04.2005
	04.05.2005
	23.07.2005
	17.08.2005

Kommission OLG Linz	2005
PAZ Linz	17.10.2005
PAZ Salzburg	24.01.2005
	01.06.2005

Kommission OLG Graz	2005
Autobahnpolizei Unterwald	28.09.2005
Beobachtung AGM Schwerpunkt Straße	24.06.2005
	30.08.2005
Beobachtung Fussballspiel Liebenauer Stadion	16.04.2005
Beobachtung Zugkontrolle	10.12.2005
GP Afritz	25.01.2005
GP AGR Thöhr-Maglern	26.02.2005
GP Faak/See	25.01.2005
GP Feldbach	23.03.2005
GP Feldkirchen	15.06.2005
GP Ferlach	25.02.2005
GP Friesach	25.01.2005
GP Gleisdorf	23.03.2005
GP Hermagor	15.06.2005
GP Judenburg	24.06.2005
GP Kapfenberg	09.03.2005
GP Kindberg	09.03.2005
GP Knittelfeld	24.06.2005
GP Liezen	24.06.2005
GP Mürtzschlag	09.03.2005
GP Radenthein	15.03.2005
GP Spittal/Drau	15.03.2005
GP St. Veit/Glan	26.02.2005
GP Velden	25.01.2005
GP Weiz	23.03.2005
GP Wolfsberg	26.02.2005
GPI Spielfeld	06.12.2005
GPK Arnoldstein	26.02.2005
GPK Oberdrauburg	15.03.2005
GREKO Karanwankentunnel	25.02.2005
JA Klagenfurt	18.11.2005
JA Leoben	21.09.2005
LPK Kärnten	17.11.2005
PAZ Graz	04.02.2005
	31.03.2005
	27.06.2005
	11.08.2005
	29.09.2005

	05.10.2005
--	------------

Kommission OLG Graz	2005
PAZ Graz	05.12.2005
PAZ Klagenfurt	21.01.2005
	25.02.2005
	10.06.2005
	12.08.2005
	23.09.2005
	27.10.2005
	17.11.2005
PAZ Leoben	07.02.2005
	09.05.2005
	24.08.2005
	07.11.2005
PAZ Villach	15.02.2005
	09.06.2005
	16.08.2005
	30.09.2005
	25.11.2005
	01.12.2005
	09.12.2005
PI Bruck/Mur	20.10.2005
PI Deutschlandsberg	28.09.2005
PI Eberndorf	29.08.2005
PI Graz Karlauerstraße	12.09.2005
PI Hauptplatz, Klagenfurt	09.12.2005
PI Klagenfurt Viktring	29.08.2005
PI Landhaushof, Klagenfurt	3./4.12.2005
PI Leibnitz	06.12.2005
PI Mürzzuschlag	20.10.2005
PI Voitsberg	28.09.2005
VAASt Wolfsberg	26.02.2005
WZ Graz Karlauerstraße	24.03.2005
WZ Graz Lendplatz	24.03.2005
WZ Graz Schmiedgasse	24.03.2005
WZ Graz Paulustor	27.06.2005
WZ Klagenfurt Bahnhof	20.05.2005
WZ Klagenfurt Flughafen	23.05.2005
WZ Klagenfurt Landhaushof	28.04.2005
WZ Klagenfurt MOT-Streife	24.05.2005
WZ Klagenfurt St. Peter	20.05.2005
WZ Klagenfurt St. Ruprechtstr.	28.04.2005
WZ Klagenfurt Villacher Straße	24.05.2005
WZ Villach BPD	20.06.2005
WZ Villach Hauptplatz	20.06.2005

	04.11.2005
--	------------

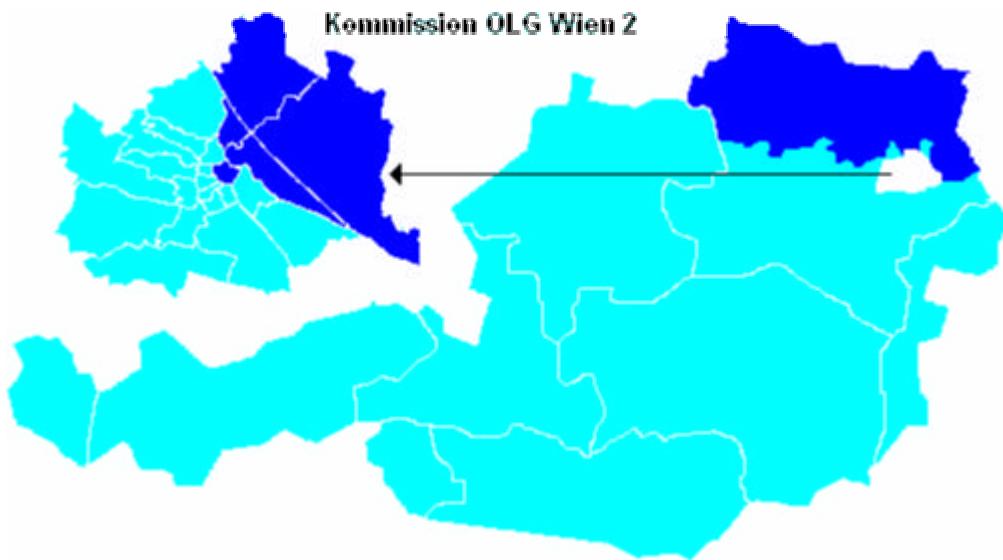
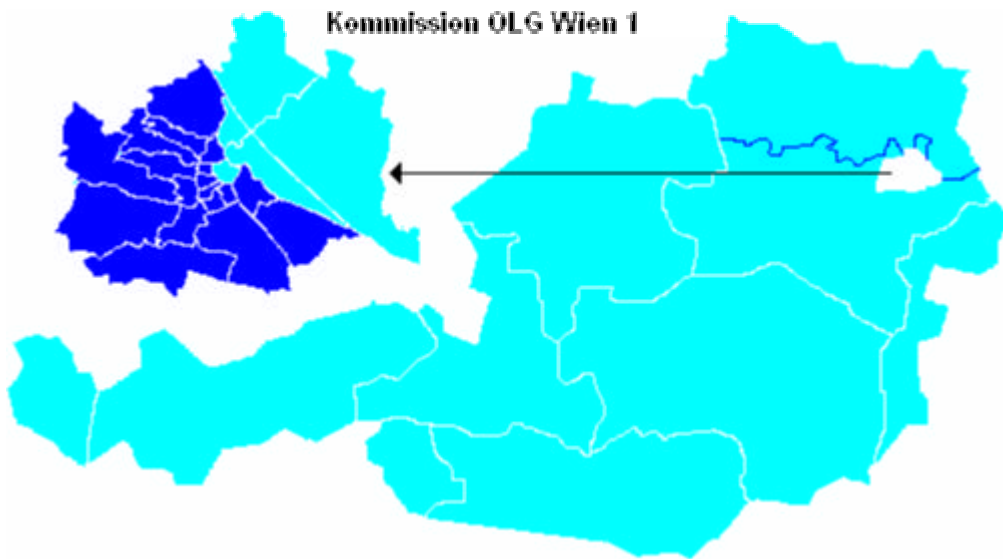
Kom. OLG Innsbruck	2005
AGM Wiesing	30.03.2005
AGM Zirl	04.02.2005
AGM Zugkontrolle-Beobachtung	11.02.2005
	24.03.2005
	13.04.2005
	28.04.2005
	19.12.2005
Außenstelle Bahnhof Innsbruck	19.12.2005
	26.02.2005
Beobachtung Demonstration	19.11.2005
Beobachtung Fußballspiel	06.04.2005
Beobachtung Razzia	27.01.2005
	09.05.2005
	03.08.2005
	13.08.2005
	26.09.2005
	26.09.2005
21.10.2005	
GP Achenkirch	14.02.2005
GP Axams	04.02.2005
GP Bludenz	14.01.2005
GP Bregenz	16.06.2005
GP Dölsach	02.06.2005
GP Dornbirn	17.06.2005
GP Elbingenalp	07.02.2005
GP Erpfendorf	11.05.2005
GP Feldkirch	16.06.2005
GP Fulpmes	25.02.2005
GP Götzis	23.03.2005
GP Gries	15.02.2005
GP Hittisau	16.06.2005
GP Hohenems	23.03.2005
GP Jenbach	14.02.2005
GP Kematen	04.02.2005
GP Kleinwalsertal	16.06.2005
GP Klösterle	23.03.2005
GP Kramsach	30.03.2005
GP Lech	18.03.2005
GP Leermos	11.02.2005
GP Lienz	02.06.2005
GP Lustenau	09.02.2005
GP Matrei	02.06.2005
GP Mayrhofen	14.02.2005
GP Rankweil	16.06.2005

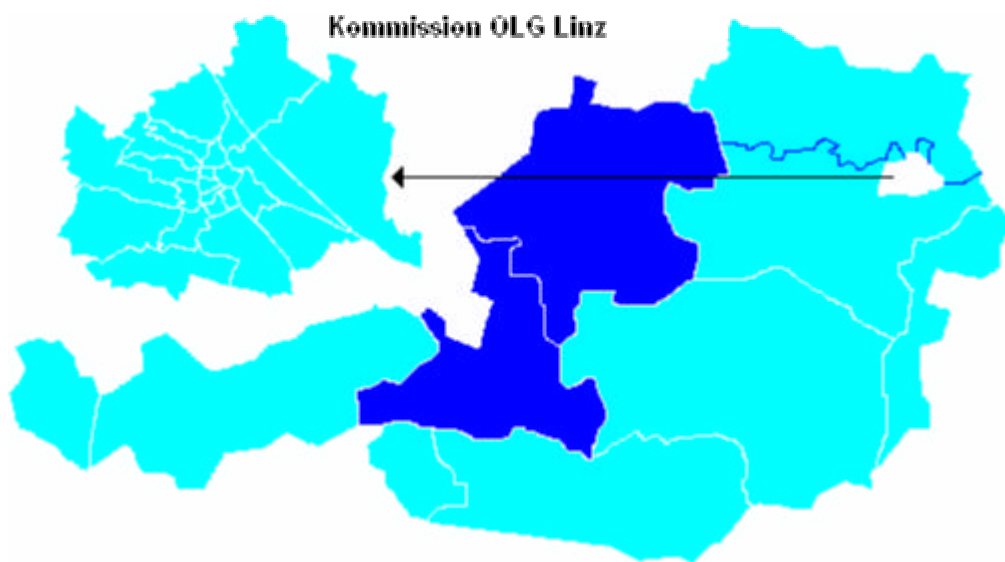
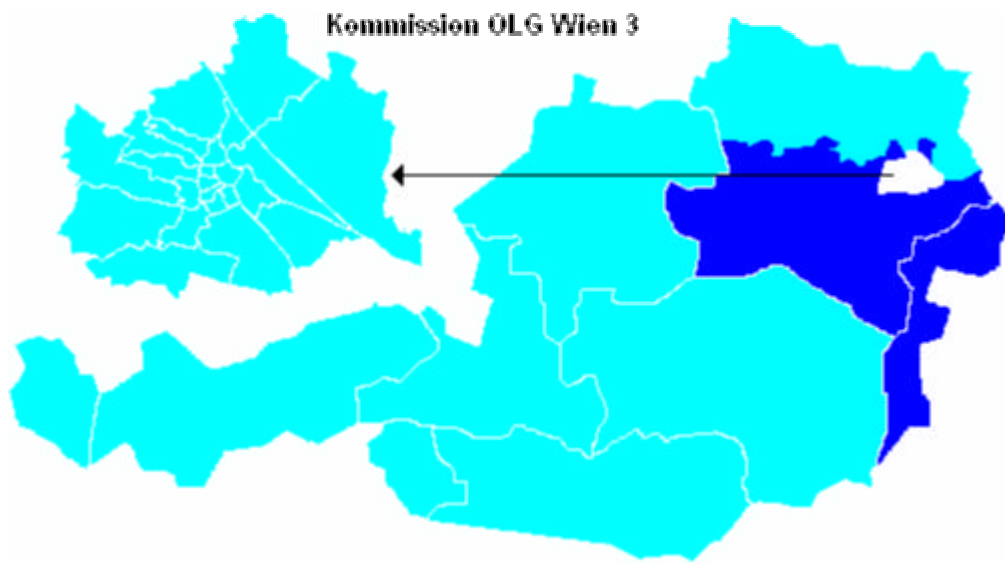
Kom. OLG Innsbruck	2005
LGK Innsbruck	10.01.2005
AGM Wiesing	30.03.2005
AGM Zirl	04.02.2005
Außenstelle Bahnhof Innsbruck	19.12.2005
Beobachtung AGM Zugkontrolle	11.02.2005
	24.03.2005
	13.04.2005
	28.04.2005
Beobachtung Demonstration	26.02.2005
Beobachtung Demonstration	19.11.2005
Beobachtung Fußballspiel	06.04.2005
Beobachtung Kontrollen Rapoldipark	09.05.2005
Beobachtung Razzia	27.01.2005
	03.08.2005
	13.08.2005
	26.09.2005
	26.09.2005
21.10.2005	
GP Achenkirch	14.02.2005
GP Axams	04.02.2005
GP Bludenz	14.01.2005
GP Bregenz	16.06.2005
GP Dölsach	02.06.2005
GP Dornbirn	17.06.2005
GP Elbingenalp	07.02.2005
GP Erpfendorf	11.05.2005
GP Feldkirch	16.06.2005
GP Fulpmes	25.02.2005
GP Götzis	23.03.2005
GP Gries	15.02.2005
GP Hittisau	16.06.2005
GP Hohenems	23.03.2005
GP Jenbach	14.02.2005
GP Kematen	04.02.2005
GP Kleinwalsertal	16.06.2005
GP Klösterle	23.03.2005
GP Kramsach	30.03.2005
GP Lech	18.03.2005
GP Leermos	11.02.2005
GP Lienz	02.06.2005
GP Lustenau	09.02.2005
GP Matrei	02.06.2005
GP Mayrhofen	14.02.2005
GP Rankweil	16.06.2005
GP Reutte	07.02.2005

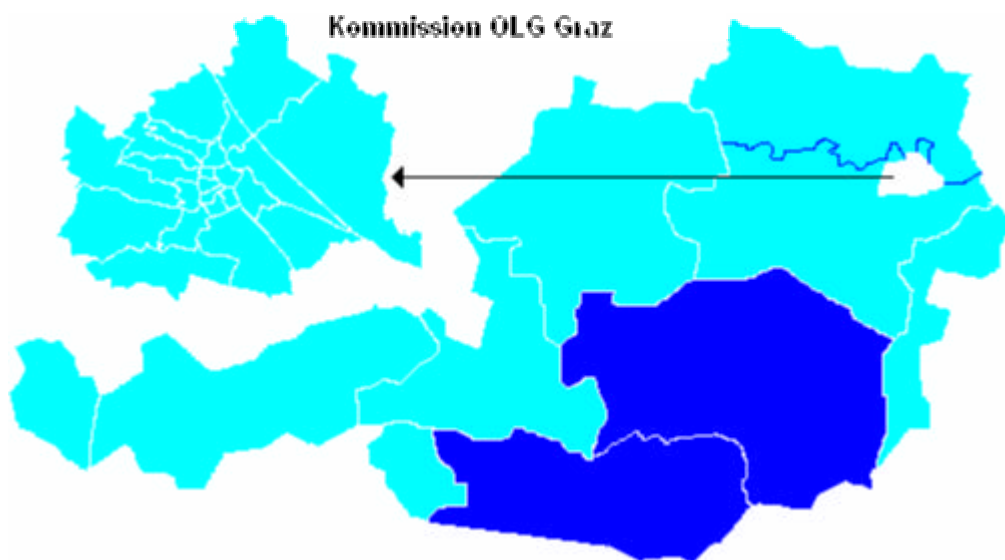
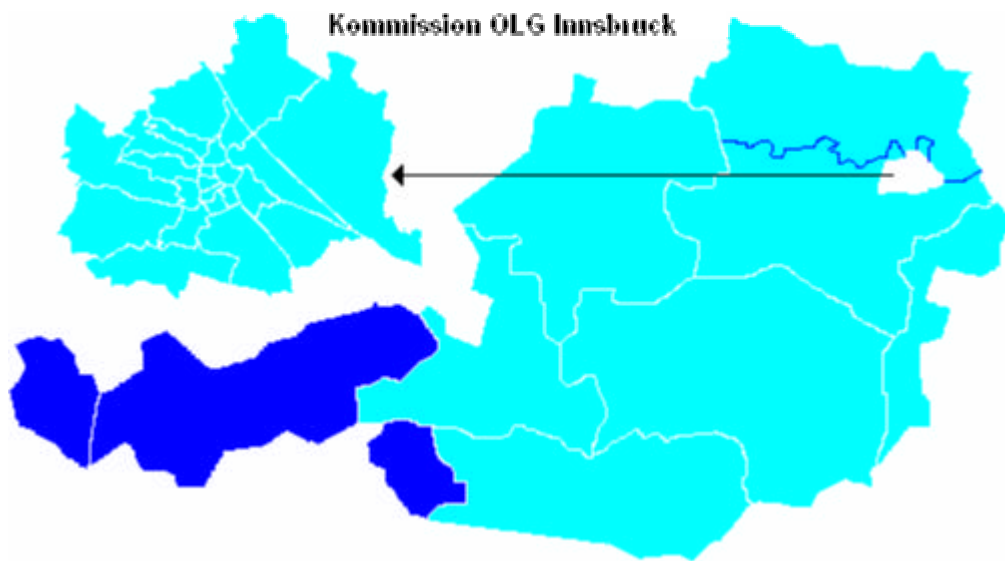
Kom. OLG Innsbruck	2005
GP Schruns	18.03.2005
GP Schruns	25.05.2005
GP Schwaz	30.03.2005
GP Sillian	02.06.2005
GP Silz	17.06.2005
GP Söll	11.05.2005
GP St. Anton	17.06.2005
GP St. Johann	11.05.2005
GP Steinach	15.02.2005
GP Vils	07.02.2005
GP Wolfurt	17.06.2005
GP Wörgl	12.04.2005
GP Zell/Ziller	14.02.2005
GP Zirl	04.02.2005
GREKO Lustenau	09.02.2005
PAZ Bludenz	05.10.2005
	06.10.2005
	13.10.2005
	17.12.2005
PAZ Innsbruck	10.01.2005
	31.01.2005
	04.04.2005
	05.04.2005
	22.04.2005
	23.04.2005
	09.05.2005
	26.05.2005
	09.06.2005
	27.06.2005
	13.08.2005
14.08.2005	
27.08.2005	
14.10.2005	
25.11.2005	
PI Flughafen Innsbruck	19.12.2005
PI Fulpmes	16.12.2005
PI Hall	18.11.2005
PI Hungerburg	26.09.2005
PI Innere Stadt, Innsbruck	21.10.2005
PI Innsbruck- Innere Stadt	27.08.2005
PI Innsbruck-Reichenau	03.08.2005
PI Ischgl	03.07.2005
PI Kappl	03.07.2005
PI Neu Arzl	21.10.2005
PI Neustift	16.12.2005

Kom. OLG Innsbruck	2005
PI Ötz	28.11.2005
PI Rum	21.10.2005
PI Schwaz	18.11.2005
PI Seefeld	21.10.2005
PI Sölden	28.11.2005
PI Steinach a. Br.	16.12.2005
PI Wattens	21.10.2005
PI Wörgl	18.11.2005
Stadtpolizei Dornbirn	09.02.2005
Stadtpolizei Feldkirch	11.02.2005
Stadtpolizei Schwaz	30.03.2005
VAASt Bludenz	14.01.2005
VAASt Schönberg	25.02.2005
VAZ Bludenz	14.01.2005
	18.03.2005
	25.05.2005
	17.06.2005
VI Wilten	19.12.2005
WZ Innsbruck Flughafen	19.01.2005
WZ Innsbruck -Reichenau	19.01.2005
WZ Innsbruck-Bahnhof	14.03.2005
WZ Innsbruck-Pradl	14.03.2005
WZ Innsbruck-Wilten	19.01.2005
WZ Mariahilf Innsbruck	19.01.2005

Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB







Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates

OGH-Präs. i.R. Dr. Erwin FELZMANN (Vorsitzender): am 06.02.2006 wiederbestellt Univ. Prof. Dr. Bernd FUNK (Stv. Vorsitzender)	nominiert vom Präsidenten des VfGH
Dr. Phillip HARTIG Mag. Elmar PICHL	nominiert vom Bundeskanzleramt
SC Dr. Roland MIKLAU Mag. Christian PILNACEK	nominiert vom BMJ
Mag. Walter SUNTINGER Mag. Nadja LORENZ	nominiert vom <i>ai</i> – Österreich (bis 23.07.2005)
Dr. Daniel ENNÖCKL Dr. Nicolas RASCHAUER	nominiert von SOS Menschenrechte (seit 23.07.2005)
Günter ECKER Mag. Vesna KOLIC	nominiert von Menschenrechte Österreich (seit 23.05.2005, vorher nominiert von SOS Menschenrechte)
Mag. Wilfried EMBACHER (seit 23.7.2005 Mitglied, vorher Ersatzmitglied) Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK (seit 23.7.2005 Ersatzmitglied, vorher Mitglied)	nominiert von Caritas Österreich
Hon.Prof. Dr. Udo JESIONEK Martin SCHENK	nominiert von Diakonie Österreich
Josef WALLNER Heinz STIEB (seit 23.7.2005, vorher Mag. Michael PILZ)	nominiert von Volkshilfe Österreich
Mag. Brigadier Arthur REIS Polizeivizepräsidentin Dr. Michaela PFEIFENBERGER (seit 23.7.2005, vorher Bgdr. Robert STRONDL)	BMI
Gendir. Dr. Erik BUXBAUM MR Dr. Hermann RENNER	BMI
Mag. Johann BEZDEKA Menschenrechtskoordinator ORat Mag. Peter ANDRE (seit 23.7.2005, vorher MR Dr. Peter WIDERMANN)	BMI

Mitglieder der Kommissionen

Kommission OLG Wien 1 Leiter: Mag. Georg BÜRSTMAYR	Kommission OLG Wien 2 Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred NOWAK
Mag. Iris APPIANO-KUGLER Dr. Reingard CANCOLA Dr. Süleyman CEVIZ Dr. Siroos MIRZAEI Dr. Elisabeth VLASATY Dr. Margit WINTERLEITNER	Mag. Marijana GRANDITS Dr. Elisabeth HOFMANN Ina MANFREDINI Dr. Vera PFERSMANN Prof. Dr. Hannes TRETTNER Univ.Prof. Dr. Alfred ZAUNER
Kommission OLG Wien 3 Leiter: Prof. Dr. Karl DVORAK	Kommission OLG Linz Leiter: Univ. Prof. Dr. Otto TRIFFTERER
Dr. Irene ETZERSDORFER Dr. Elisabeth FRIEDRICH Mag. Helfried HAAS Mag. Bernhard PAINZ Dr. Gudrun REISZ Mag. Sara RODRIGUEZ-TORAL	Dr. Wolfgang FROMHERZ Dr. Ulrike HOHENBICHLER Mag. Michaela KILLIAN Dr. Reinhard KLAUSHOFER Dr. Robert KRAMMER Mag. Sabine KUNRATH
Kommission OLG Graz Leiterin: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Kommission OLG Innsbruck Leiterin: Dr. Helga NEUBERGER
Dr. Harald HANIK Dr. Ilse HARTWIG Dr. Monika KANATSCHNIG Dr. Farhad PAYA Mag. Martin PRESCHERN Dr. Edmund THURN	Ovagem AGAIDYAN Mag. Irenaeus ANYANWU Richard Kurt FERCHER Dr. Hamid HOMAYOUNI Dr. Max KAPFERER Mag. Maria PETER

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

Mag. Johanna ETEME (Leiterin der Geschäftsstelle in Karenz bis 30.11.2005; ab 01.03.2006 Leiterin des ebenfalls beim BMI eingerichteten Büros für Menschenrechte)

ORat Mag. Walter WITZERSDORFER (interimistischer Leiter der Geschäftsstelle bis 30.11.2005, ab diesen Zeitpunkt zum Leiter der Geschäftsstelle des MRB ernannt)

Mag. Gudrun RABUSSAY-SCHWALD (stellvertr. Leiterin der Geschäftsstelle)

Mag. Anna LANDAUER

Mag. Caroline PAAR

Ursula KASPAR

Ida SCHIEFER

Vom Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung am **25. April 2006**
genehmigter Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005

Weitere Informationen erteilt die
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
unter der Adresse
Bundesministerium für Inneres
Minoritenplatz 9
1010 Wien

Tel. +43 (1) 53 126 – 3501

Fax: +43 (1) 53 126 - 3504

E-mail: office@menschenrechtsbeirat.at

Internet: <http://www.menschenrechtsbeirat.at>